
Crim.
247
e

Ueber die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen.

Ein Beitrag zur Criminalgesetzgebung und zur Berichtigung der in den Criminalgerichten geltenden Grundsätze.

Von

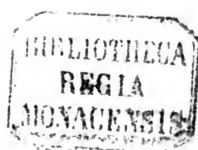
Dr. Christoph Carl Stübel,

Hof- und Justizrathe und Ritter des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens zu Dresden.

Dresden,

P. G. Hilscher'sche Buchhandlung.

1828.



Vorerinnerung.

Es sind die Criminalisten über die Voraussetzungen, unter denen Jemand als Thäter oder Urheber eines Verbrechens und, wenn mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil nehmen, als Mitthäter oder Miturheber desselben zu betrachten sey, immer noch nicht ganz einverstanden. Ich bin neuerlich sogar zu der Ueberzeugung gelangt, daß diejenigen Grundsätze über diesen Gegenstand, welche in den Criminalgerichten gelten und auf denen die Bestimmungen der neuern Criminalgesetzbücher der deutschen Staaten, so wie die Entwürfe derselben zu Criminalgesetzbüchern beruhen, zum Theil unhaltbar sind. Und gleichwohl giebt es keine Lehre in dem Criminalrechte, welche einen allgemeinern und größern Einfluß auf die Justizpflege hätte, als diese. Auch dürfte zu keiner Zeit die öffentliche Darlegung der Gründe gegen die Theorie und Praxis

über diesen Gegenstand das Publicum mehr interessiren, als gegenwärtig, wo die Criminalgesetzgebungen vieler Länder in Europa in so großer Bewegung sind. Ich klage mich dabei zwar zugleich an, da ich selbst vor etliche und zwanzig Jahren die Grundsätze, deren Unhaltbarkeit ich jetzt behaupte, in dem Buche: Ueber den Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewißheit des erstern, Abschnitt 2. §. 21 ff. vorgetragen habe; allein eben darin finde ich noch eine besondere Aufforderung, meine neuen andern Ansichten öffentlich zu bekennen.

Dresden, am 3. Aug. 1827.

Inhaltsanzeige.

§. 15.

Unstatthaftigkeit der Eintheilung der physischen Urheber in unmittelbare und mittelbare.

§. 16 — 18.

Unrichtige Einschränkung des Begriffs der Miturheber eines Verbrechens auf die Mitwirkung durch eine Handlung, welche zu dem Thatbestande desselben gehört.

§. 19 — 22.

Unrichtigkeit der Meinung, daß Jemand durch die Leistung einer unentbehrlichen Hülfe zur Verübung eines Verbrechens mittelbarer Urheber desselben werde.

§. 23.

Unhaltbarkeit der Lehre von dem Complotte. — Unrichtigkeit des Zusatzes eines gemeinschaftlichen Intresse in dem Begriffe desselben.

§. 24 und 25.

Unrichtigkeit der Voraussetzung einer gegenseitigen Willensbestimmung bei der Eingehung eines Complotts.

Dritter Abschnitt.

Berichtigung der Vorstellung von den verschiedenen Arten der Mitschuldigen eines Verbrechens.

§. 26 — 28.

Begriff des Thäters und Urhebers eines Verbrechens.

§. 29 — 34.

Fälle, wenn der Thatbestand eines Verbrechens, außer gewissen Handlungen, auch einen gewissen Erfolg derselben erfordert.

§. 35.

Verschiedene Arten der Mitwirkungen zu einem Verbrechen durch die Verwendung der eigenen Kräfte zu dessen Verübung.

§. 36.

Daß sich nur in einem einzigen Falle die Mitwirkung zu einem Verbrechen nach Vollendung der That denken lasse.

§. 37.

Es giebt keine negative Mitwirkung zu einem Verbrechen.

§. 38.

Bestimmung der Mitthäter eines Verbrechens. — Verschiedene Bedeutungen der Worte: verbrecherische Handlung.

§. 39.

Welche Bedeutung mit diesen Worten in der Lehre von der Zurechnung der That an sich zu verbinden sey.

§. 40 — 43.

Daß auch derjenige Mitthäter eines Verbrechnes sey, welcher vor, oder nach dessen Verübung zu demselben mitgewirkt hat.

§. 44.

Ob Jemand zu einem Verbrechen viel, oder wenig mitgewirkt und eine unentbehrliche, oder entbehrliche Hülfe zu dessen Verübung geleistet habe, macht, in Ansehung des Begriffs eines Mitthäters, keinen Unterschied.

§. 45.

Es kommt auf die Wissenschaft des zu einem Verbrechen Mitwirkenden, daß er zu dessen Verübung beitrage, und auf die Absicht, in welcher er solches thut, bei dem Begriffe eines Mitthäters etwas nicht an.

§. 46.

Der Begriff des Mitthäters eines Verbrechens setzt die Verbindung mit den andern zu demselben mitwirkenden Personen zur gemeinschaftlichen Verübung des Verbrechens in keinem Falle voraus. — Des Complotts kann blos in der Lehre und in dem Capital eines Gesetzbuchs von dem Beweise des Vorsatzes, ein Verbrechen zu begehen, gedacht werden.

§. 47.

Bemerkungen über die Urheber der Verbrechen durch die Bestimmung des Willen eines Andern zur Verübung derselben.

§. 48.

Die Willensbestimmung eines Andern zu einem Verbrechen kann auch unabsichtlich geschehen.

§. 49.

Durch die physische Theilnahme an einem Verbrechen wird in der Regel die Rücksicht auf die psychologische Theilnahme an demselben entbehrlich.

§. 50.

Fälle, wenn Jemand ein größeres, oder anderes Verbrechen verübte, als ihm angesonnen worden war, oder eine dem Ansinnen beigefügte Bedingung nicht beachtete, oder das Ansinnen der Verübung eines Verbrechens zurückgenommen hat und solches dennoch begangen worden ist.

§. 51 und 52.

Fälle, in denen Jemand durch die Mitwirkung zu einem Verbrechen Mitthäter oder Urheber desselben nicht wird.

§. 53.

Zusammenstellung der deducirten Grundsätze.

§. 54.

Eintheilung der Subjecte eines Verbrechens in Schuldige oder Mitschuldige, Gehülfen und Begünstiger.

§. 55.

Vorschlag, anstatt physische und intellectuelle Urheber, unmittelbare und mittelbare Thäter der Verbrechen, zu sagen.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze über die Strafbarkeit der verschiedenen Arten der Mitschuldigen eines Verbrechens.

§. 56.

Nähere Bestimmung des Grundsatzes, daß der Mitthäter eines Verbrechens eben so strafbar sey, als derjenige, welcher solches allein verübt habe.

§. 57.

Widerlegung des Einwandes, daß die erweiterte Bestimmung der Mitthä- eines Verbrechens zu einer zu großen Härte der Strafen führe.

§. 58 — 60.

Verhältniß der objectiven Strafbarkeit des mittelbaren Thäters eines Verbrechens (intellectuellen Urhebers) zu der objectiven Strafbarkeit des unmittelbaren Thäters (physischen Urhebers) desselben.

Fünfter Abschnitt.

Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Arten der Mitschuldigen eines Verbrechens und die Bestrafung derselben.

§. 61.

Vorbemerkung.

§. 62.

Bestimmungen der Mitthätrr eines Verbrechens, der Gehülfen bei demselben und der Begünstiger desselben.

§. 63.

Bestimmungen über die Bestrafung dieser Subjecte eines Verbrechens.

Erster Abschnitt.

Gewöhnliche Vorstellungen von den verschiedenen Arten der Mitschuldigen eines Verbrechens.

§. 1.

Man unterscheidet Urheber, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens. Für den Urheber eines Verbrechens wird derjenige erklärt, in dessen Willen und Handlung die hinreichende Ursache desselben liege. Man begreift unter dem Ausdrucke einen Jeden, welcher sich absichtlich eines Verbrechens schuldig gemacht hat. 1) Concurriren mehrere Personen als Mitschuldige eines Verbrechens, so heißen sie Miturheber.

§. 2.

Vermöge der dem Worte: Urheber untergelegten Bedeutung, werden ferner unmittelbare und mittelbare Urheber der Verbrechen unterschieden. Wer die Handlungen selbst,

1) Einige Criminalisten nehmen jedoch auf die Absicht des Handelnden in dem Begriffe des Urhebers eines Verbrechens nicht Rücksicht. Vergl. v. Grolman, Grunds. der Criminalrechtswissensch. §. 33. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissensch. 2te Ausg. Th. 1. §. 101. und derselbe, Darstellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 2. S. 373.

welche den Begriff eines Verbrechens ausmachen, oder mit andern Worten, zu dem Thatbestande eines Verbrechens gehören, verübt, der ist unmittelbarer Urheber. Hat dagegen Jemand absichtlich bewirkt, daß ein Anderer solche Handlungen verübte, so ist er mittelbarer Urheber.

§. 3.

Das Letztere wird in den beiden Fällen angenommen: 1) wenn Jemand den Willen eines Andern zur Begehung eines Verbrechens bestimmt, und 2) wenn Jemand einem Andern vor oder bei der Verübung eines von demselben schon beschlossenen Verbrechens eine Hülfe leistet, ohne welche diesem solche entweder überhaupt, oder wenigstens unter den vorhandenen besondern Umständen [2]) unmöglich war. [3]) Man schließt in dem zweiten Falle eine Hülfe durch Handlungen aus, welche der Thatbestand des Verbrechens in sich begreift. Wer diese leistet, der ist, ohne Unterschied, ob sie entbehrlich, oder unentbehrlich ist, Miturheber und zwar unmittelbarer.

---

2) Mittermaier schlägt in dem neuen Archive des Criminalr., B. 6. S. 359. Note 11. vor, anstatt des Zusatzes: unter den vorhandenen besondern Umständen, zu sagen: unter den Umständen, unter welchen das Verbrechen auszuführen beschlossen war und ausgeführt wurde.

3) Preußisches Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 64 — 79. Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 45 und 49. Oldenburgsches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 67 und 79. Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Königreich Baiern von 1822. Th. 1. Art. 50, für das Königr. Hannover, Art. 64, für das Königr. Würtemberg, Art. 61. und für das Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach Satz 44. In dem Entwurfe zu einem Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen von 1824. wird §. 38. blos des ersten Falles gedacht, und §. 50. die Leistung einer unentbehrlichen Hülfe zu der ungleichen Theilnahme an einem Verbrechen gezählt.

§. 4.

Leistet Jemand einem Andern zu einem Verbrechen vor oder bei dessen Verübung eine Hülfe durch Handlungen, die zu dem Thatbestande desselben nicht gehören, und konnte dieser das Verbrechen, unter den vorhandenen besondern Umständen, auch ohne diese Hülfe vollbringen, so sieht man jenen für einen Miturheber des Verbrechens nicht an, und nennt ihn ungleichen Theilnehmer an demselben oder Gehülfen.

§. 5.

Die Bestimmung des Willen eines Andern zur Verübung eines Verbrechens geschieht, nach der gewöhnlichen Vorstellung, entweder einseitig, so daß Einer als der Bestimmende und der Andere als der Bestimmte erscheint, oder gegenseitig, so daß Jeder zugleich als der Bestimmende und der Bestimmte betrachtet werden kann.

Von der ersten Art ist die Bestimmung durch Auftrag, Befehl, Drohung, Dingung, Rath und die Vorstellung eines Verbrechens als einer erlaubten Handlung. Die zweite Art der Bestimmung wird bei der Eingehung eines Complotts unter den Verbündeten angenommen.

§. 6.

Wenn man die Eingehung eines Complotts als eine gegenseitige oder wechselseitige Bestimmung der Verbündeten zur Verübung eines Verbrechens aufstellt, so denkt man sich den Fall, daß mehrere Personen an einem Verbrechen ein gemeinschaftliches Interesse haben und sich zur gemeinschaftlichen Verübung desselben verbinden. Durch beides, behauptet man, werde in jedem Verbündeten die Erwartung des Beistandes aller übrigen Verbündeten begründet und mittelst dieser wieder in allen der Entschluß

zur Verübung desselben hervorgebracht. Jeder Verbündete, welcher die Mitverbündeten bei der Erwartung seines Beistandes erhielt, ist demnach ebenfalls Miturheber des, zu Folge der Verbindung, verübten Verbrechens. [4])

§. 7.

Diese Grundsätze über die Eingehung eines Complotts kommen nicht in Betrachtung, wenn ein Verbündeter vor derselben den Willen der Mitverbündeten zur Verübung des verabredeten Verbrechens auf die §. 5. erwähnte erste Art bestimmt, oder eine Handlung, welche den Thatbestand des Verbrechens ausmacht, verrichtet, oder eine Hülfe, ohne welche den Mitverbündeten die Vollbringung des Verbrechens unmöglich gewesen wäre, geleistet hat. Denn in dem ersten Falle würde er Anstifter seyn. Als solcher ist er, auch ohne Rücksicht auf die Erwartung seines Beistandes, intellectueller Urheber des Verbrechens. In dem zweiten und dritten Falle sieht man ihn als physischen unmittelbaren oder mittelbaren Urheber desselben an. Durch die physische Theilnahme an einem Verbrechen erlediget sich die intellectuelle Theilnahme an eben demselben.

§. 8.

Da die wechselseitige Bestimmung des Willen mehrerer Personen zur Verübung eines Verbrechens durch die Eingehung eines Complotts auf die bei solcher in jeder der-

---

4) Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 50. Oldenburgsches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 72. Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Königr. Baiern von 1822. Th. 1. Art. 52, für das Königr. Hannover, Art. 69. und für das Königr. Würtemberg, Art. 66. Die Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Königr. Sachsen von 1824. Th. 1. §. 43. und für das Großherzogth. Sachsen=Weimar=Eisenach, Satz 49. gedenken des gemeinschen Interesse nicht.

selben erregte Erwartung eines gegenseitigen Beistandes gegründet wird; so folgt, daß das verabredete Verbrechen einem Verbündeten, welcher an dem Orte und zu der Zeit, wo und wenn es verübt werden sollte und er seinen Beistand versprochen hatte, nicht erschien, als Miturheber nicht angerechnet werden könne, das Gegentheil aber Statt finde, wenn ein Verbündeter bei der Verübung des Verbrechens gegenwärtig war, und, ob er gleich keine Hülfe leistete, sich dennoch so benahm, daß die Mitverbündeten auf die Leistung derselben, im Fall sie nöthig würde, rechnen konnten. [5])

§. 9.

In eben der Rücksicht wird ein Mitverbündeter, ohne Unterschied, ob er vor der Verübung des verabredeten Verbrechens, oder gleichzeitig mit derselben einen Beistand leistete, und in diesem oder jenem Falle mehr oder weniger thätig gewesen war, als ein Miturheber dieses Verbrechens betrachtet. [6])

§. 10.

Nicht so übereinstimmend entscheidet man den Fall, wenn ein Verbündeter, in Beziehung auf das verabredete

5) Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 50 und 53. Oldenburgsches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 72 und 75. Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Königr. Hannover, Art. 69, für das Königr. Sachsen von 1824. §. 45, für das Königr. Würtemberg, Art. 66. und für das Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach, Satz 49.

6) Vergl. die §. 8. angeführten Gesetzbücher und Gesetzentwürfe. Nur der Sächsische Entwurf zu einem Criminalgesetzb. von 1824. beschränkt §. 43 und 44. den Begriff eines Miturhebers auf einen mit der Verübung des verabredeten Verbrechens gleichzeitig geleisteten Beistand.

Verbrechen, weder vor, noch bei dessen Verübung, sondern erst nach derselben den übrigen Verbündeten einen Beistand zusichert. Da jedoch die letztern auch durch die gewisse Erwartung eines solchen Beistandes zur Verübung des Verbrechens, vermöge der gewöhnlichen Vorstellung, bestimmt werden können, so erscheint ersterer, wenn solches wirklich geschehen ist, nach dieser Theorie, allerdings ebenfalls als Miturheber dieses Verbrechens. [7]) Und das ist auch dann noch anzunehmen, wenn derselbe nachher, den versprochenen Beistand zu leisten zwar verhindert worden, aber doch dazu bereit gewesen war. Es spricht dafür die Analogie der Entscheidung des §. 8. erwähnten Falles. [8])

§. 11.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Erwartung des gegenseitigen Beistandes unter den Verbündeten, blos in Ansehung des verabredeten Verbrechens, Statt finde. Macht sich daher einer derselben, der Verabredung entgegen, eines Verbrechens schuldig, so kann man nicht annehmen, daß er bei Eingehung des Complotts von den übrigen Verbündeten dazu bestimmt worden sey. Diese sind also, rücksichtlich des Complotts, als intellectuelle Miturheber eines solchen Verbrechens nicht anzusehen. [9])

---

7) Der Theorie bleiben treu das Baiersche Strafgesetzb. Th. 1. Art. 50, das Oldenburgsche Strafgesetzb. Th. 1. Art. 72, die Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Königr. Hannover, Art. 60. und das Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach, Satz 49. Der Entwurf eines Strafgesetzb. für das Königr. Würtemberg nimmt dagegen Art. 66. einen nach der Verübung des verabredeten Verbrechens geleisteten Beistand von der gleichen Theilnahme an demselben aus.

8) Mein Buch, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, §. 63.

9) Der Fall ist dem gleich, wenn Jemand einen Andern durch

Es kommt vielmehr, in Ansehung der Strafbarkeit derselben, auf ihr weiteres Verhalten und darauf an, ob sie an dem Verbrechen auf eine andre Art Theil nehmen und worin diese ihre Theilnahme bestehe. [10])

Befehl oder Auftrag, oder Dingung zu einem Verbrechen bestimmt hat und dieser verübt ein anderes Verbrechen, daß ihm nicht anbefohlen, oder aufgetragen, oder wozu er nicht gedungen worden war. Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 47 und 48. Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Königr. Baiern von 1822. Th. 1. Art. 51, für das Königr. Hannover, Art. 66 und 67, für das Königr. Würtenberg, Art. 68. und für das Königr. Sachsen von 1824. §. 41.

10) Die Gegenwart der Mitverbündeten und das Zusehen derselben begründet, so wie die Unterlassung der Verhinderung des Verbrechens, auch in diesem Falle keine Theilnahme an dem Verbrechen. (§. 37.)

Zweiter Abschnitt.

Unrichtigkeit der gewöhnlichen Vorstellungen von den verschiedenen Arten der Mitschuldigen eines Verbrechens.

§. 12.

Es ist schon der Ausdruck: Urheber eines Verbrechens, in der Allgemeinheit, in welcher man ihn braucht, sprachwidrig. Verbrechen sind Handlungen und zwar äußere oder solche Handlungen, welche Veränderungen in der Sinnenwelt hervorbringen. Diese in die äußern Sinne fallenden Veränderungen sind unmittelbare Wirkungen der Anwendung menschlicher Kräfte, in welcher eine Handlung im Allgemeinen bestehet. Handlungen, welche eine solche Wirkung haben, werden Thaten und die Subjecte derselben nicht Urheber, sondern Thäter genennt.[11] Es würde daher wider den Sprachgebrauch seyn, wenn man von denjenigen, welcher einem Andern eine widerrechtliche Handlungsweise fälschlich nachsagt, Urheber der Verleumdung, oder einen Duellanten Urheber des Duells, oder

11) Jede That ist eine Handlung, aber nicht jede Handlung eine That. Sie wird solche erst, wenn sie eine Veränderung in der Sinnenwelt bewirket. Eberhard, Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik. Th. 4. S. 22 und 25.

Jemanden, der ein ihm anvertrautes Geheimniß bekannt macht, Urheber der Untreue, oder einen Meineidigen Urheber des Meineides, oder einen Ehebrecher Urheber des Ehebruchs, oder einen Glücksspieler Urheber des gespielten Glücksspiels, oder einen Wucherer Urheber des Wuchers nennen wollte.[12]) Man kann nicht einmal Urheber eines Diebstahls, oder einer Betrügerei sagen, indem man unter jenem die Handlung des Stehlens und unter dieser die Handlung des Betrügens versteht. Der Ausdruck: Urheber, wird dagegen auf die mittelbaren Wirkungen oder Folgen einer Handlung bezogen. So sagt man, Gott sei der Urheber aller Dinge.[13]) Urheber kann daher das Subject einer Handlung nur in Beziehung auf die Folge oder den Erfolg derselben genennt werden. Die That, als die unmittelbare Wirkung der Anwendung menschlicher Kräfte ist nämlich von der Folge derselben zu unterscheiden. Jene ist eine Veränderung in der Sinnenwelt, welche mit der Kraftanwendung gleichzeitig eintritt, diese aber eine solche Veränderung, welche sich dann erst ereignet, wenn die Kraftanwendung aufgehört hat.[14]) Hat Jemand einen Andern todt geschlagen, so ist das Schlagen die That und der Tod die Folge. Der Mörder ist nicht Urheber des

---

12) Schröter, Handb. des peinl. Rechts §. 135. Henke, Handb. des Criminalr. und der Criminalpolit. Th. 1. §. 42. S. 266 und Mittermaier, Ueber Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 3. S. 125.

13) Das Wort: Urheber, kommt noch in einer engern Bedeutung vor. Man bezeichnet damit auch eine Person, welche den Anfang mit etwas gemacht hat. In dem Criminalrechte wird aber eine solche Person Anstifter genennt. Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, 2te Aufl. Th. 4. S. 961.

14) Wieland, Geist der peinl. Gesetze, §. 63 und 66. S. 91 und 94.

Schlagens, sondern des durch dieses verursachten Todes. Wenn nun aber auch zu dem Thatbestande gewisser Verbrechen, außer der That, ein bestimmter Erfolg derselben gehört, so ist doch auch in diesen Fällen der Ausdruck: Urheber der Verbrechen, der Sache nicht angemessen. Denn die Bewirkung einer Folge ist keine Handlung und keine That, sondern eine Begebenheit, da sie sich erst ereignet, wenn die in Thätigkeit gesetzten Kräfte, thätig zu seyn, aufgehört haben. Verbrechen sind aber Handlungen und insbesondere Thaten. Es giebt nur einen Fall, in dem das Subject eines Verbrechens Urheber desselben genennt werden kann. Dieser ist vorhanden, wenn Jemand in einem Andern den Entschluß zu den von demselben begangenen Verbrechen hervorgebracht hat. In diesem Falle erscheint letzterer als Thäter und ersterer als Urheber des verübten Verbrechens. Das verübte Verbrechen ist zwar eine Folge der in der Verleitung bestehenden Handlung, aber diese Folge ist ebenfalls eine Handlung und That. Schwieriger ist die Benennung des Subjects eines Verbrechens, das in der Unterlassung einer Handlung besteht. Ob gleich die Selbstbestimmung, etwas nicht zu thun, auch eine Handlung ist, so besteht doch darin eine innere und mithin keine That. Sie wirkt nicht unmittelbar eine Veränderung außer dem Handelnden und eine Erscheinung in der Sinnenwelt. Es würde von dem Subjecte des in einer Unterlassung bestehenden Verbrechens den Ausdruck: Thäter, sehr willkührlich gebraucht werden. Man muß zu der allgemeinen Benennung: Verbrecher, seine Zuflucht nehmen. Und ist von dem Subjecte eines solchen Polizeivergehens die Rede, so bleibt nichts anderes übrig, als zu sagen: der des Polizeivergehens Schuldige.

§. 13.

Wenn man zu dem Begriffe des Thäters und Urhebers eines Verbrechens und überhaupt eines Verbrechers auch die Absicht oder den Vorsatz, das Verbrechen zu verüben, erfordert, so vermischt man die Zurechnung der That an sich mit der Zurechnung der That zur Strafe. Der Begriff ist zu eng und die Lehre von den Subjecten der Verbrechen geräth in Verwirrung. Der Begriff des Thäters und Urhebers eines Verbrechens ist auch dann zu eng, wenn man denselben auf ein Subject, welches die willkührliche Ursache eines Verbrechens ist, beschränkt, und den willkührlichen Handlungen die durch Drohungen erzwungenen Handlungen entgegensetzt.[15]) Die bei jeder Handlung vorauszusetzende Selbstbestimmung findet auch in dem Falle statt, wenn sich Jemand zu einer Kraftanwendung aus Furcht vor einem ihm von einem Andern, auf den Fall der Unterlassung derselben, angedroheten Uebel entschießt. In dieser Rücksicht nimmt man an, daß, wenn Jemand einen Andern durch eine Drohung zur Verübung eines Verbrechens verleitet habe, jener intellectueller und dieser physischer Urheber desselben sey.[16])

Ich rechne Jemanden die That an sich zu, wenn ich urtheile, daß in seinem Handeln die Ursache der Erscheinung liege, welche als That in Frage ist. Bei diesem Urtheile wird die Wirkung des Handelns auf die That blos objectiv betrachtet. Das Urtheil gründet sich blos auf das Causalverhältniß des Handelns zur That, ohne Rücksicht, ob der Wille des Handelnden auf die That ge-

---

15) Mein Buch, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, §. 4 und 18.

16) Ich nehme hier das Wort: Urheber in der gewöhnlichen von mir gemißbilligten Bedeutung.

richtet gewesen sey, oder nicht. Von der letztern hängt erst die Zurechnung der That zu Strafe ab. Diese besteht in dem Urtheile, daß der Wille des Handelnden auf die That gerichtet gewesen sey. Bei dieser kommt erst das Verhältniß des Willen zu dem, was geschehen ist, in Betrachtung. Man beurtheilt die That zugleich subjectiv. Es kann sich Jemand zu einer Kraftanwendung bestimmen und dadurch etwas thun, ohne solches thun zu wollen. Er kann eine widerrechtliche, oder wenigstens, in policeilicher Hinsicht, verbotene That für eine rechtliche, oder erlaubte ansehen. Es ist der Wille, eine That, als eine erlaubte, oder wenigstens nicht als das Verbrechen, welches sie ist, zu verüben und der Wille, dieselbe That, als ein Verbrechen, oder als das in derselben enthaltene Verbrechen zu verüben, wohl zu unterscheiden. In der Lehre von den verschuldeten oder culposen Verbrechen werden diese Grundsätze nicht in Zweifel gezogen. Man siehet Jemanden, aus dessen Handlung, auch wider seinen Willen, die Beschädigung eines Andern entstanden ist, für den Urheber derselben an.

Ganz andere Resultate ergeben sich aber, wenn man den willkührlichen Handlungen, physisch nothwendige Handlungen oder Unterlassungen, da Jemand z. B. in dem Zustande der Manie Gewaltthätigkeiten verübt, oder eine Handlung, deren Unterlassung ein Verbrechen ist, aus physischen Unvermögen unterläßt, und die durch mechanischen Zwang gegen eine Person hervorgebrachte Veränderung mit derselben entgegensetzt.

Man denke sich eine Schildwache, welche an der Schlafsucht leidet und deswegen ihre Pflicht, als solche, nicht erfüllt, oder eine Weibsperson, die genothzüchtiget wird, oder einen Menschen, den ein Anderer ergreift und mit dessen Körper einen Dritten todtschlägt! Da jede

Handlung und jede That, in welcher ein Verbrechen besteht, die Selbstbestimmung des Handelnden zur Kraftanwendung voraussetzt, so ist in den Fällen, wenn Jemand in dem Zustande der Manie einen andern verletzt, oder Jemand, der die Schlafsucht hat, nicht wacht, keine Handlung und mithin kein Verbrechen vorhanden. Die Verletzung und die Unterlassung des Wachens sind Ereignisse oder Begebenheiten. Mit der Existenz eines Verbrechens fällt die Zurechnung der That an sich von selbst weg. Wo keine That ist, da giebt es auch keinen Thäter. Und in den beiden übrigen erwähnten Fällen handelt blos der Stuprator und derjenige, welcher sich des Körpers eines Andern bemächtiget. Nur diese sind Thäter. Die Weibsperson und der Andere, mit dessen Körper geschlagen wurde, erscheinen blos als Werkzeuge. Sie thun nichts, sondern leiden blos etwas. Wer nun aber diejenigen Kräfte nicht in Thätigkeit gesetzt hat, durch welche eine Veränderung hervorgebracht worden ist, und also, in Ansehung dieser Veränderung, als handelndes Subject nicht erscheint, gegen den findet die Zurechnung derselben, auch an sich, nicht statt; denn diese setzt eine Handlung desjenigen voraus, dem eine That angerechnet werden soll und zwar eine solche Handlung, in welcher die Ursache dieser That liegt.

Von dem Satze, daß bei der Zurechnung der That an sich auf die Absicht des Handelnden nichts ankomme, machen jedoch diejenigen Verbrechen eine Ausnahme, zu deren Thatbestande eine gewisse Absicht des Thäters gehört. So kann z. B. die Entwendung einer fremden Sache dem Entwender, wenn er nicht die Absicht hatte, sich solche widerrechtlich zuzueignen, als einem Diebe, nicht angerechnet werden. Er ist, in Ansehung eines Diebstahls, nicht der Thäter. Der Grund davon liegt aber

nicht in dem Begriffe eines Urhebers, sondern besteht darin, daß Niemand durch eine Handlung ein Dieb werden kann, welche kein Diebstahl ist. Eben die Bewandtniß hat es mit dem Versuche eines Verbrechens. Wenn man auch davon die Vorbereitung zu dem Verbrechen ausschließt und denselben auf die Handlungen selbst, in denen der Thatbestand eines Verbrechens bestehet, beschränkt; [17]) so läßt er sich doch, ohne die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, und der Versuch eines bestimmten Verbrechens, ohne die Absicht, dieses Verbrechen zu verüben, nicht denken. Der Grund ist, weil die verbrecherische Absicht ein Theil des Thatbestandes der Vergehung ist, welche man Versuch eines Verbrechens nennt. Denn ohne die Absicht sind dergleichen Handlungen oft an sich entweder gar nicht unerlaubt, oder wenigstens als die Vorbereitung zu der That (entfernter Versuch) oder als der Anfang derselben, (naher Versuch) nicht anzusehen.

Von der Absicht des Handelnden hängt ferner die Eigenschaft des Urhebers eines Verbrechens in dem Falle nicht ab, wenn Jemand die Verübung desselben, ohne sich für die Handlung selbst, welche den Thatbestand desselben ausmacht, zu interessiren, unterstützt, wie sich weiter unten zeigen wird. (§. 45.)

§. 14.

So wie Jemand, welche durch eigne Kräfte die Veränderung bewirkt hat, in welcher eine That besteht, nicht Urheber derselben genennt werden sollte, so braucht

17) Mittermaier, Beitr. zur Lehre vom Versuche der Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 1. §. 2 u. 5. Seite 165 u. 172.

man auch, wenn durch die Kraftanwendung mehrerer Personen solches geschehen ist, den Ausdruck: Miturheber, unrichtig. Selbst diejenigen, welche sich in dem Falle des Ausdrucks bedienen, dürften wohl Bedenken tragen, zwei Duellanten Miturheber des Duells und mehrere Personen, welche zusammen ein Glücksspiel gespielt haben, Miturheber des Glücksspiels zu nennen. Nach der eigentlichen Bedeutung des Worts: Urheber, giebt es selbst in den §. 3. bemerkten beiden Fällen keinen Miturheber. Der Ausdruck setzt wenigstens zwei Personen voraus, die Urheber einer und ebenderselben That sind. In dem ersten daselbst erwähnten Falle, kann aber blos derjenige, welcher einen andern zur Verübung eines Verbrechens bestimmte, Urheber desselben genannt werden. Der Andere, welcher zu dem Verbrechen bestimmt wurde, ist Thäter desselben. Und daß in dem zweiten §. 3. gedachten Falle, wenn Jemand einem Andern zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe leistete, ohne welche dieser solches nicht vollbringen konnte, keiner von beiden als Urheber desselben zu betrachten sey, hoffe ich noch zu beweisen. (§. 19 — 22.)

Noch weniger ist der Ausdruck: Miturheber, der Sache angemessen, wenn zu dem Thatbestande eines Verbrechens ein gewisses persönliches Verhältniß, oder eine gewisse Absicht, gehört, und die mehrerer Personen, welche an demselben Theil nehmen, sich nicht alle in einem solchen Verhältnisse befinden, oder nicht alle diese Absicht haben. Da z. B. der Thatbestand eines Ehebruchs ein eheliches Verhältniß voraussetzt, so begeht derjenige, welcher nicht verheirathet ist, wenn er sich mit einem fremden Ehegatten fleischlich vermischt, keinen Ehebruch. Er ist ebensowenig Thäter, als Urheber und also auch nicht Mitthäter oder Miturheber des Ehebruchs, sondern blos

Gehülfe desselben. Der Ehebruch besteht in der Verletzung des Ehevertrags. Dieser kann aber nur von demjenigen verletzt werden, welcher durch denselben gebunden ist. Und das ist keine andere Person, als welche den Vertrag eingegangen hat. Sind beide Theile verheirathet, so begehet jeder Theil blos gegen seinen Ehegatten einen Ehebruch. Es werden in dem Falle zwei Ehebrüche und mithin zwei Verbrechen verübt. Jeder Theil ist, in Ansehung eines Ehebruchs, Thäter und rücksichtlich des andern Ehebruchs, blos Gehülfe. Keiner ist in dem Falle Mitthäter. Denn diese Eigenschaft setzt ein und ebendasselbe Verbrechen voraus.

Ebenso ist der Fall zu beurtheilen, wenn zwei Personen Jemanden eine Sache entwenden und nur die eine die Zueignung derselben, die andern aber blos die Verursachung eines Schadens beabsichtiget. In diesem Falle würde die letztere weder als Mitthäter, noch als Miturheber des Diebstahls anzusehen seyn. Der Ausdruck: Miturheber eines Verbrechens, findet blos in dem Falle eine Anwendung, wenn mehrere Personen Jemanden zur Verübung eines Verbrechens verleitet haben. Jene sind dann in dem Verhältnisse zu einander allerdings Miturheber. Es mangelt jedoch, wenn mehrere Personen bei einem und ebendenselben Verbrechen entweder als Urheber und Thäter, oder als Miturheber und Mitthäter concurriren, eine allgemeine Benennung derselben. Der Ausdruck: gleiche Theilnehmer, dessen man sich in dergleichen Fällen zu bedienen pflegt,[18]) ist nicht ganz treffend.[19])

---

18) Püttmann, Elementa juris crim. §. 50. und mein Buch, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, §. 42.

19) Tittmann, Darstellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 2. S. 383.

§. 15.

Da derjenige, welcher von einem Andern zur Verübung eines Verbrechens bestimmt worden ist, nicht als Urheber, sondern als Thäter desselben erscheint, und, wie sich §. 19—22. ergiebt, auch in dem Falle, wenn Jemand einem Andern vor oder bei der Verübung eines Verbrechens, zu welcher dieser schon entschlossen war, eine Hülfe geleistet hat, ohne welche derselbe solches nicht hätte verüben können, keiner von beiden Urheber genannt werden kann, sondern beide Thäter und Mitthäter sind, (§. 40 — 43.) die §. 2. erwähnte Eintheilung der Urheber aber in unmittelbare und mittelbare sich auf diese beiden Fälle beziehet, so erlediget sich solche von selbst.

In dem Begriffe der sogenannten mittelbaren Urheber ist ferner der Zusatz, daß ein solcher die Vollbringung eines Verbrechens durch einen andern beabsichtiget habe, unzuläßig. Es kann allerdings geschehen, daß Jemand auch durch die unvorsichtige Aeußerung eines Andern, ein Verbrechen zu begehen, wider dessen Willen verleitet wird. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß Jemand einem Andern blos im Scherz rathet, ein Verbrechen, an welches dieser vorher nicht gedacht hatte, zu verüben. und derselbe auf den Rath des erstern des Verbrechens sich wirklich schuldig macht. Ungeachtet nun jener die Absicht, solches zu bewirken, nicht hatte, so ist er dennoch Urheber des auf seinen Rath vollbrachten Verbrechens. Denn es liegt in der Rathgebung die Ursache der Verübung desselben. Nur die Zurechnung der That zur Strafe würde in einem solchen Falle, auf Seiten des Rathgebenden, eine Einschränkung leiden, da das Verbrechen, rücksichtlich desselben, blos ein verschuldetes oder culposes ist, oder, nach einer richtigern Theorie, demselben nicht das von dem Berathenen verübte Verbrechen,

sondern dessen Aeußerung, als eine gefährliche Handlung, welche jenes zur Folge hatte, zur Strafe zugerechnet werden kann. [20])

§. 16.

Es ist ferner der Unterschied, welchen man in den Fällen, wenn mehrere Personen ihre Kräfte zur Vollbringung eines Verbrechens verwenden, zwischen denjenigen, welche die den Begriff eines Verbrechens ausmachenden Handlungen selbst verüben helfen, und Anderen, welche außerdem vor oder bei der Verübung eines Verbrechens einen Beistand leisten, zu berücksichtigen pflegt, (§. 2 bis 4.) und jene zu den Miturhebern, diese aber, wenn Jemand das Verbrechen, unter den vorhandenen besondern Umständen, auch ohne den Beistand derselben, hätte vollbringen können, zu den Gehülfen zählt, nicht nur unzureichend, sondern auch ohne Grund. Den Begriff eines Verbrechens macht diejenige Handlung aus, welche bei der Bestimmung der Strafe desselben vorausgesetzt wird und mithin den Thatbestand ebendesselben enthält. Nicht selten setzt aber auch eine Strafbestimmung mehrere Handlungen voraus. Dann begründen mehrere Handlungen den Begriff eines Verbrechens.

Nun giebt es erstens Gesetze, welche eine gewisse Rechtsverletzung mit einer Strafe bedrohen, ohne die Handlungen, durch welche das in Frage befangene Recht verletzt worden seyn müsse, wenn die Strafe eintreten solle. zu bestimmen. Es wird z. B. verordnet, wer einen Andern tödtet, der soll mit dem Tode, oder wer des Andern Gesundheit auf die und die Art verletzt, oder des Andern

---

20) Meine Abhandl. Ueber gefährliche Handlungen, als für sich bestehende Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 8. S. 236.

Eigenthum in diesem oder jenem Grade beschädiget, der soll auf so und so lange mit Gefängniß- oder Zuchthausarbeit bestraft werden, und dabei, in Ansehung der Handlungen, durch welche die Tödtung, oder die Verletzung der Gesundheit, oder die Beschädigung des Eigenthums geschehen sey, kein Unterschied gemacht. 21) In dergleichen Fällen kann man die Handlungen, welche den Begriff des Verbrechens ausmachen, entweder auf diejenigen, welche die nächste Ursache der Rechtsverletzung sind, beschränken, oder dafür jede Handlung, durch welche die Rechtsverletzungen unmittelbar oder mittelbar bewirkt worden sind, ansehen. Das Erstere führt bei der Bestimmung der Urheber und Gehülfen auf Absurditäten. Wenn z. B. mehrere Menschen an einer Tödtung, welche durch Stechen, oder Erdrosseln, oder Vergiften verübt worden ist, Theil genommen haben, so würde, nach dieser Vorstellung von solchen Handlungen, blos derjenige, welcher den Dolch geführt, oder den Strang zusammengezogen, oder das

21) Ob man gleich auch, in Ansehung der Art und Weise, wie Jemand getödtet wird, qualificirte und einfache Tödtungen unterscheidet und zu jener den Gift- den Raub- und den Meuchelmord rechnet, so erledigen sich doch heutzutage, wo man sich von der Unzulässigkeit der geschärften Todesstrafen, welche auf den qualificirten Tödtungen stehen, überzeugt hat, diese Bestimmungen der Handlung einer Tödtung. Wenn eine Gesetzgebung jede vorsätzliche Tödtung blos mit einer einfachen Todesstrafe bedrohet, so kommt auf die Handlung, durch welche Jemand getödtet wird, weiter nichts an. Nur zu bewundern ist, daß man sich von dem unpassenden Ausdrucke: Todtschlag, in den Fällen, wenn Jemand nicht durch Schlagen, sondern z. B. durch Schießen, oder durch die Versagung der körperlichen Pflege, getödtet worden ist, noch nicht hat losreißen können. Es ist doch ein offenbarer Widerspruch, wenn man von demjenigen, welcher einen Andern erschossen, oder durch Entziehung der Lebensmittel getödtet hat, sagt, daß er denselben todtgeschlagen habe.

Gift dargereicht hat, für den Thäter erklärt werden können, die Uebrigen aber, welche den Erstochenen, oder Erdrosselten, bei dem Angriffe auf denselben, zu Boden warfen, oder banden, oder dessen Hände hielten, oder dazu leuchteten, oder das Gift, womit der Mord verübt worden ist, zubereiteten, oder solches in ein für den Vergifteten bestimmtes Essen oder Getränk vorher mischten, oder denselben, davon zu essen oder zu trinken beredeten, blos als Gehülfen zu betrachten, und mithin gelinder, als jener zu bestrafen seyn. Dagegen lehnt sich der gesunde Menschenverstand auf. Zum Glück kommen der Theorie in solchen Fällen die Grundsätze über die Theilnahme an einem Verbrechen durch die Eingehung eines Complotts, welche in denselben gewöhnlich einschlagen, zu statten. Da aber auch diese auf schwachen Füßen stehen und ich deren Anhaltbarkeit §. 24 und 25. bewiesen zu haben glaube, so dürfte auch durch sie der Sache nicht geholfen werden.

Bindet man sich an diese enge Bedeutung der den Begriff eines Verbrechens ausmachenden Handlungen nicht, und verstehet unter denselben alle Handlungen, welche auch nur mittelbar zu der Rechtsverletzung beitragen, so wird die bemerkte Bestimmung eines Urhebers und Gehülfen äußerst schwankend. Es können in diesem Sinne solcher Handlungen zu denselben auch bloße Vorbereitungen, wie z. B. die Auskundschaftung oder Angabe der Gelegenheit, die Verschaffung der Mittel oder der Werkzeuge, zur Verübung eines Verbrechens und die Entfernung der derselben entgegenstehenden Hindernisse gerechnet werden. Die der Bestimmung eines Urhebers zum Grunde gelegte Rücksicht geht dann ganz verloren und es tritt bei der Entscheidung einzelner Sachen eine rechtsgefährliche Willkühr des Richters ein.

§. 17.

Eben so unzureichend ist diese Bestimmung eines Urhebers zweitens in den Fällen, wenn die Gesetze die Handlungen, welche den Begriff oder den Thatbestand der Verbrechen ausmachen, ausdrücklich bezeichnet haben. Es sind dann alle Handlungen, welche bei der Bedrohung eines Verbrechens mit Strafe nicht genennt werden, von dem Begriffe desselben ausgeschlossen, und als Urheber des Verbrechens, nach der angenommenen Bestimmung des Begriffs eines Urhebers, nur diejenigen anzusehen, welche die von dem Gesetzgeber zu dem Thatbestande des Verbrechens ausdrücklich erforderten Handlungen verüben oder verüben helfen. Und das führt ebenfalls zu Entscheidungen, welche gegen das natürliche Rechtsgefühl verstoßen. Wenn z. B. ein Gesetz sagt, daß sich derjenige, welcher einen Andern aus dem Besitze einer beweglichen Sache und sich in dem Besitz derselben, in der Absicht setzt, um solche sich zuzueignen, eines Diebstahls schuldig mache, so gehört keine andre Handlung zu dem Begriffe dieses Verbrechens als die wirkliche Entziehung und Ergreifung des Besitzes einer beweglichen Sache in der bemerkten Absicht. Nur diejenigen, welche bei dieser oder jener Handlung thätig waren, sind also Urheber eines Diebstahls. Wer dagegen einstieg und die Thüren, durch welche die übrigen zum Stehlen eingiengen, öffnete, wer die Behältnisse, worin die gestohlenen Sachen sich befanden, erbrach, wer zu der Aufsuchung und Wegnahme der Sachen leuchtete, oder während Andere das thaten, Wache stand, und wer die Eigenthümer der Sachen von dem Orte, wo er bestohlen wurde, entfernt hielt, würde, wenn nicht die gewöhnliche Theorie über die intellectuelle Theilnahme an einem Verbrechen durch die Eingehung eines Complotts einschlägt, blos Gehülfe oder ungleicher

Theilnehmer seyn, gesetzt auch, daß ein solcher Mensch auf einen Theil der gestohlnen Sachen zugleich Anspruch machte. Hoc credat Judaeus Apella! In der Lehre von der Zurechnung der That an sich und bei der Entscheidung der Frage: ob der Theilnehmer an einem Verbrechen Mitthäter desselben, oder blos Gehülfe bei dessen Verübung sey? sind den Handlungen, die den Begriff eines Verbrechens ausmachen, alle andre Handlungen, durch welche Jemand, jene zu verüben, in den Stand gesetzt wird, gleich zu achten.

§. 18.

Ich habe nun aber auch noch behauptet, daß auf den Unterschied, ob von demjenigen, welcher an der Vollbringung eines Verbrechens Theil genommen hat, eine Handlung, die den Begriff desselben ausmacht, verübt, oder durch eine andere Handlung dazu mitgewirkt worden sey, wenn er auch ausreichend wäre, bei der Bestimmung, wer Urheber des Verbrechens oder Gehülfe bei demselben sey, gar nichts ankomme. Wenn derjenige Urheber oder Thäter eines Verbrechens ist, in dessen Handlung eine Ursache desselben liegt, so hängt der Begriff des Urhebers eines Verbrechens einzig und allein davon ab, daß Jemandes Handlung zu dem Verbrechen in einem Causalverhältnisse steht. In diesem Verhältnisse kann aber nicht nur diejenige Handlung, welche zu dem Thatbestande eines Verbrechens gehört, sondern auch jede andere Handlung stehen. Man ist vielleicht zu jenem Irrthume verleitet worden, weil die Handlungen, welche den Thatbestand eines Verbrechens enthalten, 1) sich ohne das Bewußtseyn ihrer verbrecherischen Eigenschaft und ohne die Absicht, daß das Verbrechen verübt werde, nicht so leicht

denken,[22]) und 2) auf eine größere Bösartigkeit der Handelnden, rücksichtlich der Festigkeit des Entschlusses, der Beharrlichkeit in demselben und der Verwegenheit, schließen lassen, als andere Handlungen. Ich gestehe das alles zu, gebe aber dabei zu bedenken, daß diese Rücksichten blos auf die Zurechnung der That zur Strafe und die Verurtheilung in eine größere, oder kleinere Strafe einen Einfluß haben. Die Zurechnung der That an sich findet statt und es kann Jemand Thäter oder Urheber eines Verbrechens seyn, wenn er auch dessen Verübung nicht beabsichtiget und ohne Rücksicht auf die Größe seiner Strafbarkeit. Es ist dabei überdieß nicht zu übersehen, daß die Absicht desjenigen, welcher zu einem Verbrechen durch eine Handlung, die den Thatbestand desselben nicht ausmacht, mitwirket, darauf, daß solches verübt werde, ebenfalls unmittelbar oder mittelbar gerichtet seyn könne. Dergleichen Verirrungen entstehen aber, wenn man die Zurechnung der That an sich von der Zurechnung der That zur Strafe nicht gehörig unterscheidet und in den Begriff des Urhebers oder Thäters eines Verbrechens die Absicht des Handelnden bringt.

Eben so wenig verdient in der Lehre von der Zurechnung der That an sich der Unterschied, in Ansehung der Zeit der Mitwirkung zu einem Verbrechen, ob sich Jemand derselben entweder gleichzeitig mit dessen Verübung, oder vor dieser schuldig macht, ein Absehen. Das Causalverhältniß einer Thatsache zu einer andern Thatsache hängt von der Zeit, zu welcher jene sich ereignet, nicht ab.

---

22) Gleiche Bewandtniß hat es mit der Theilnahme an einem Verbrechen unter der Voraussetzung eines Complotts. Die Mitwirkung der Verbündeten zu dem Verbrechen läßt sich ohne die Absicht, daß solches verübt werde, ebenfalls nicht denken.

§. 19.

Es folgt der §. 3. angeführte Satz, daß derjenige, welcher einem Andern vor, oder bei der Verübung eines Verbrechens, zu welcher dieser sich schon entschlossen hatte, eine Hülfe leistete, ohne welche demselben die That entweder überhaupt, oder unter den vorhandenen besondern Umständen, nicht möglich war, mittelbarer Urheber dieses Verbrechens sey. Ich halte diesen Satz in mehrerer Rücksicht für unhaltbar. Es sind 1) die Worte: unter den vorhandenen besondern Umständen, dunkel. Man kann dieselben nicht nur auf den Ort, die Zeit und die Art, wo, wenn und wie Jemand ein Verbrechen begehen wollte, in Ansehung der Mittel, oder der Werkzeuge, sondern auch auf die Eigenschaften und Verhältnisse der Person, die ein Verbrechen verüben wollte, oder an welcher solches verübt werden sollte, beziehen, da z. B. letztere jener an körperlichen Kräften überlegen ist, oder nicht zugänglich war, oder ihr eine dritte Person zur Seite stand. Es bleibt sogar ungewiß, ob unter der vorausgesetzten Möglichkeit der Verübung eines Verbrechens, ohne die geleistete Hülfe, blos eine physische, oder auch eine solche zu verstehen sey, die ihren Grund in geistigen Eigenschaften des Verbrechers hat, da dieser zu furchtsam und zu wenig unternehmend, oder zu wenig verschlagen ist, um das von ihm verübte Verbrechen, ohne eines Andern Hülfe, zu wagen und auszuführen.

§. 20.

Der Zusatz: unter den vorhandenen besondern Umständen, ist 2) der Sache nicht angemessen.

Man führt zwar zur Rechtfertigung desselben an, daß ein Verbrechen, wenn dessen Bestrafung in Frage komme, nicht allein als eine verbotene Handlung an sich,

sondern immer zugleich auch in Verbindung mit den Umständen, unter denen es verübt worden sey, betrachtet werde, und daher auch die Unmöglichkeit der Vollbringung, ohne die von einem Andern geleistete Hülfe, mit Rücksicht auf diese Umstände, zu beurtheilen sey.[23]) Das ist aber nicht allgemein wahr. Die bemerkten Nebenumstände kommen blos dann in Betrachtung, wenn sie zu dem Thatbestande des Verbrechens gehören, oder von ihnen eine Schärfung der auf dasselbe gesetzten Strafe abhängt.

Könnte daher auch angenommen werden, daß derjenige, welcher einem Andern zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe, ohne welche für denselben solche unmöglich gewesen seyn würde, geleistet habe, der mittelbare Urheber dieses Verbrechens sey, so ist doch diese Unmöglichkeit in der Regel blos auf die verbrecherische Handlung an sich zu beziehen und der Fall nur dann vorhanden, wenn die Verübung derselben für den Verbrecher, ohne die ihm geleistete Hülfe, unter allen Umständen und mithin an jedem Orte, zu jeder Zeit und auf jede Art unmöglich war. Dieser Fall dürfte nicht einmal dann existiren, wenn zwar die geleistete Hülfe an sich unentbehrlich war, die Leistung derselben aber auch von einem Andern, als demjenigen, welcher sie leistete, erlangt werden konnte. Denn die vorauszusetzende Individualität der Sache bezieht sich einzig und allein auf den Thäter oder denjenigen, welcher jene Handlung, worin das Verbrechen bestehet, unternommen hat. Für diesen mußte, wenn auf die Unentbehrlichkeit der ihm geleisteten Hülfe wirklich

---

23) Mein Buch, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, §. 37 und 38.

etwas ankäme, ohne dieselbe die Verübung des Verbrechens überhaupt unmöglich gewesen seyn.

§. 21.

Es kommt 3) bei der Vorstellung, daß derjenige, welcher einem Andern zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe leistete, mittelbarer Urheber derselben sey, darauf, ob dieser das Verbrechen auch ohne die geleistete Hülfe verüben konnte, oder nicht, gar nichts an. Das Causalverhältniß einer Thatsache zu einer andern Thatsache hängt von der Nothwendigkeit der in jener von dieser liegenden Ursache nicht ab. Ehedem nahm man bei der Bestimmung des Begriffs des Urhebers eines Verbrechens zwar das Gegentheil an und behauptete, daß nur derjenige der Urheber eines Verbrechens sey, in dem die nothwendige Ursache desselben liege[24]) davon ist man aber schon längst zurückgekommen.[25]) Man erfordert, wie §. 1. bemerkt wird, zu dem Urheber eines Verbrechens nur, daß in jenem von diesem eine hinreichende Ursache liege. Eben so wenig ist das Causalverhältniß der Handlung des Einen zu der Handlung des Andern davon abhängig, daß die letztere ohne die erstere nicht hätte vollbracht werden können. Es findet solches vielmehr schon dann statt, wenn die Handlung des Einen durch die Handlung des Andern verursacht worden ist; gesetzt auch,

---

24) Kleinschrod, System. Entwickel. der Grundbegr. und Grundwahrh. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 177.

25) Mein Buch, Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 34. v. Feuerbach, Lehrb. des gem. in Deutschl. gültigen peinl. Rechts, §. 44. und Tittmann, Darstellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen der Verbr. in dem neuen Arch. des Criminalrechts. B. 2. S. 373.

daß erstere auch ohne die letztere hätte verübt werden können. Was von dem Urheber eines Verbrechens überhaupt gilt, das muß auch von dem Miturheber und dem mittelbaren Urheber eines Verbrechens insbesondere gelten. Wenn daher mehrere Personen die Handlungen selbst, welche den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen, unternehmen, so betrachtet man sie alle als Miturheber, oder richtiger, als Mitthäter desselben, wenn auch gleich eine einzige derselben diese Handlung zu verüben im Stande gewesen wäre. [26]) Man sieht ferner bei der intellectuellen Theilnahme an einem fremden Verbrechen z. B. durch einen Befehl, oder eine Drohung, oder das Versprechen eines Lohns, oder die Vorstellung, daß solches eine erlaubte Handlung sey, nicht darauf, ob Jemand auch auf eine andere Art, oder durch einen Andern zur Verübung dieses Verbrechens habe bestimmt werden können, oder nicht, sondern erklärt Jeden für den intellectuellen Urheber eines Verbrechens, welcher einen Andern zur Verübung desselben bestimmt hat. Nicht weniger widerspricht die entgegengesetzte Meinung den über die Tödtlichkeit der Wunden heutzutage angenommenen Grundsätzen. Es wird der Verwundete als Urheber des durch die Verwundung verursachten Todes betrachtet, wenn auch der Tod keine nothwendige Folge der Wunde ist. [27])

---

26) Mein Buch, Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 35 und 36. Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 45. Oldenburgisches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 67. Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Königr. Hannover, Art. 64. n. 1., für das Königr. Würtemberg, Art. 61. n. 1., für das Königr. Sachsen, 1824. §. 36., für das Königr. Baiern von 1822. Th. 1. Art. 50. und für das Großherzogth. Sachsen = Weimar = Eisenach, Satz 43.

27) Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 143. Oldenburgisches Strafgesetzb. Art. 148 ff. Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Kö=

Nothwendig wird eine Ursache in Beziehung auf eine Wirkung genannt, wenn diese ohne jene nicht entstehen konnte. Und eine nothwendige Wirkung ist diejenige, ohne welche die Ursache derselben nicht denkbar ist. So wie nun die Wirkung einer Ursache die Wirkung derselben bleibt, wenn auch diese ohne jene gedacht werden kann, so hört auch die Ursache einer Wirkung, solche zu sein, nicht auf, wenn auch diese aus einer andern Ursache entstehen konnte. [28]) Die Eintheilung der tödtlichen Wunden in die zufällig- und absolut- oder nothwendig tödtlichen, gehört daher schon längst zu den Antiquitäten des Criminalrechts. [29]) Eben so unhaltbar ist auch die Lehre, daß, vorausgesetzt, es werde Jemand durch die Leistung einer Hülfe zu dem Verbrechen eines Andern der mittelbare Urheber dieses Verbrechens, welches ich leugne, solches nur dann anzunehmen sey, wenn letzterer das Verbrechen ohne diese Hülfe nicht hätte verüben können. Wie es aber zu geschehen pflegt, daß man, wenn man einen Irrthum entdeckt, von demselben sich nicht immer auf einmal ganz losreißen kann und das Richtigere ganz consequent durchzuführen, sich nicht getrauet, so ist es auch hier gegangen. Dazu kommt noch, daß die Leistung einer Hülfe zur Verübung eines Verbrechens, wenn Jemand dadurch Mitthäter desselben werden soll, aus einem ganz andern Gesichtspunkte, als man sie bisher betrachtete, zu beurtheilen ist, dieser aber übersehen wurde.

---

nigreich Sachsen v. 1824. §. 425. n. 2., für das Königr. Hannover Art. 228. u. für das Königr. Würtemberg Art. 143.

28) Mein Buch, Ueber den Thatbest. d. Verbr. §. 71 ff.

29) Ebendas. §. 135 ff.

§. 22.

Es ist endlich 4) der Satz, daß Jemand durch die einem Andern zur Verübung eines Verbrechens geleistete Hülfe mittelbarer Urheber desselben werde, überhaupt ungegründet. Man verwechselt dabei das Mittel zu einer Handlung mit der Ursache derselben. In der Hülfe besteht ein Mittel zur Verübung des Verbrechens eines Andern, keineswegs aber die Ursache derselben.

Das folgt ganz klar aus den Begriffen dieser Gegenstände. Die Hülfe oder der Beistand ist eine Handlung, wodurch die Erreichung der Absicht eines Andern befördert wird. Und was die Erreichung unserer oder Anderer Absichten befördert, ist ein Mittel. Der Gebrauch eines Mittels setzt also eine Absicht und die Gewährung des in einer Hülfe bestehenden Mittels die Absicht eines Andern voraus. Es begreift ferner die Absicht, eine Handlung zu verüben, als die Wirkung derselben, welche man durch sie zu erreichen sucht, den Entschluß zu solcher in sich. Man nimmt in dieser Rücksicht auch in dem vorliegenden Falle richtig an, daß derjenige, dem zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe geleistet werde, zu derselben schon entschlossen sey. Der Hülfleistende erleichtert dem Andern die Vollbringung eines Verbrechens und bewirket, wenn diese demselben ohne die Hülfe nicht möglich ist, daß er das Verbrechen verüben kann, ist aber nicht die Ursache, daß der Andere zu dessen Verübung sich entschließt und solches wirklich begehet. Dieser ist dazu schon entschlossen. Die logische Regel: A posse ad esse non valet consequentia, hat auch hier Anwendung.

Eine bloße Hülfleistung ist aber auch gar nicht geeignet, in einem Andern den Entschluß zu dem Verbrechen

hervorzubringen. Es erscheint zwar die Absicht zugleich als Ursache einer Handlung, inwiefern die Vorstellung von der Wirkung derselben Jemanden bestimmt, solche zu unternehmen. In keinem Falle kann aber das Mittel zu der Handlung diese Wirkung haben. Es kann nur eine solche Handlung die Ursache der Handlung eines Andern werden, welche auf dessen Willen wirkt und für diesen ein Bestimmungsgrund ist. Als ein solcher ist aber eine Hülfsleistung unter keiner Voraussetzung anzusehen. In dieser liegt kein Grund, durch welchen Jemand sich bestimmen lassen könnte, die Handlung zu verüben. [30])

Wenn es daher keine andere Ansicht von der Leistung einer Hülfe zur Verübung eines Verbrechens gäbe, als diejenige, nach welcher man in derselben die Ursache des von einem Andern begangenen Verbrechens sucht, so würde in derselben gar keine Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern bestehen.

Auf gleiche Art ist die Theilnahme an einem fremden Verbrechen durch die Ertheilung eines Raths dazu zu beurtheilen. Es kommt, in Ansehung derselben, darauf an, ob der Rath einen oder mehrere Bestimmungsgründe zur Verübung des Verbrechens enthält, oder blos die Gelegenheit und die Mittel zur Ausführung desselben betrifft. Nur im ersten Falle kann der Rathende als Urheber des von dem Berathenen begangenen Verbrechens betrachtet werden.

In dem zweiten Falle ist derselbe denjenigen gleich zu achten, welcher einem Andern eine physische Hülfe vor der Verübung des Verbrechens leistet und also Mitthäter. [31])

---

30) Eine weitere Ausführung dieser Gründe folgt §. 56.

31) Mittermaier, Abhandl. Ueber Begriff, Arten und Straf-

§. 23.

Für eben so unbefriedigend halte ich die §. 5 und 6. angeführte Theorie über die Theilnahme an einem Verbrechen durch ein Complott. Es ist schon in dem Begriffe desselben die ausdrückliche Voraussetzung eines gemeinschaftlichen Interesse der Verbündeten, wenn man sagt, daß bei der Eingehung eines Complotts mehrere Personen aus einem gemeinschaftlichen Interesse ein Verbrechen beschlössen und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung verpflichteten, nicht zu billigen. Das Wort: Interesse bedeutet sonst zwar die Theilnahme und ein gemeinschaftliches Interesse die Theilnahme mehrerer Personen an einem fremden Ereignisse. [32]) Wenn man aber von dem Interesse, aus welchem Jemand etwas thue, spricht, so ist darunter die Absicht desselben bei der That zu verstehen. Mit Mehrern aus einem gemeinschaftlichen Interesse ein Verbrechen beschließen, heißt also ein Verbrechen aus einer Absicht, welche die Uebrigen auch haben, oder aus einer und ebenderselben Absicht beschließen. [33]) Nach dieser Bedeutung der Worte wird durch den Zusatz derselben in dem Begriffe des Complotts sogar der Fall von demselben ausgeschlossen, wenn zwar zwei Verbündete wollen, daß das Verbrechen verübt werde, einer aber unmittelbar und der andere blos mittelbar dabei interessirt ist, da der Letztere sich nur gegen das Versprechen eines Lohns mit

---

barkeit des Urhebers, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 3. S. 137.

32) Eberhard, Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik, Th. 4. S. 196.

33) In einem engern Sinne bedeutet das Wort: Interesse, diejenige Theilnahme an einem fremden Ereignisse, welche unsere Kräfte in Thätigkeit setzt. Dann erscheint es zugleich als Absicht. Eberhard. a. a. O. S. 197.

dem Erstern zur gemeinschaftlichen Vollbringung des Verbrechens verbunden hat. Denn ein unmittelbares und mittelbares Interesse sind nicht ein und ebendasselbe. Daß durch die Worte: aus gemeinschaftlichem Intresse, in diesem Sinne der Begriff eines Complotts zu eng werde, hat man sich schon überzeugt. Es wird angenommen, daß die Verschiedenheit der Triebfedern und entfernten Absichten die Natur eines Complotts nicht verändern. Dem zu Folge machen sich z. B. auch die zu einer Brandstiftung Verbundenen eines Complotts schuldig, wenn sie alle eine Feuersbrunst beabsichtigen, gesetzt auch, daß einer aus Rache gegen den Eigenthümer des Gebäudes, welches sie anzünden wollen, der andere, um bei der Gelegenheit zu stehlen, der dritte, damit sein eigenes Gebäude zugleich abbrenne und er solches aus der Brandversicherungscasse wieder aufbauen könne und der vierte, weil ihm der Anblick eines solchen Feuers Vergnügen macht, sich dazu bewogen findet. Man behauptet, ein gemeinschaftliches Interesse bedeute vielmehr ein gleichprincipales oder ein hauptsächliches, im Gegensatz eines secundären. [34]) Aber auch damit kann ich mich nicht vereinigen. Man legt dadurch den Worten einen Sinn unter, den sie nicht haben. Ist ein gemeinschaftliches Intresse nicht so viel, als ein und dasselbe oder ein gleichartiges, so schließt der Ausdruck ein secundäres oder mittelbares Intresse nicht aus. Es wird sich überdieß in der Folge ergeben, daß auch derjenige Mitthäter oder Miturheber eines Verbrechens sey, welcher zu dessen Voll-

---

34) Anmerkungen zum Strafgesetzb. für das Königr. Baiern, B. 1. S. 164. Gönner, Einige Motiven zum Baierschen Entw. des Strafgesetzb. S. 115. und Bauer, Anmerk. zu dem Entw. eines Strafgesetzb. für das Königr. Hannover S. 482.

bringung aus einem secundären oder mittelbaren Interesse mitgewirkt hat (§. 45 u. 54.) und mithin bei der Theilnahme der durch ein Complott Verbündeten an dem verabredeten Verbrechen, darauf, ob diese alle an dessen Verübung ein principales oder secundäres Interesse nehmen, gar nichts ankommen könne. Es ist aber auch zweitens der ganze Zusatz überflüßig. Denn ein Complott ist eine Gesellschaft. Eine Gesellschaft setzt einen gemeinschaftlichen oder solchen Zweck, den alle Glieder derselben haben, schon voraus. Man siehet dabei auf den nächsten Zweck. Dieser betrifft in einem Complotte die Vollbringung eines bestimmten Verbrechens. Es ist mithin ein Complott ohne die Absicht aller Verbündeten, daß das verabredete Verbrechen verübt werde, nicht denkbar.

§. 24.

Ich gestehe ferner nicht zu, daß durch die Eingehung eines Complotts in allen Verbündeten der Entschluß zur Verübung des verabredeten Verbrechens hervorgebracht werde. Es gestaltet sich dieselbe in dem Leben gewöhnlich ganz anders, als man sich bei dieser Voraussetzung denkt. Es kann sich zutragen, daß mehrere Personen, von denen jede schon entschlossen ist, ein gewisses Verbrechen zu verüben, von ohngefähr zusammentreffen, oder aus einer Ursache, die sich auf kein Versprechen bezieht, zusammenkommen, ihre Absicht einander anvertrauen, über die Gelegenheit, die Art und die Mittel der Ausführung des Verbrechens sprechen und die gemeinschaftliche Verübung desselben, ohne das Bedürfniß eines gegenseitigen Beistandes zu berücksichtigen, beschließen. Die Vereinigung dazu ist mehr Zufall, als ein angelegter Plan. Auch kommen oft weit mehrere Theilnehmer an einem Verbrechen zusammen, als nöthig sind. Man kann dann nicht sagen, daß

Jeder auf den Beistand aller Uebrigen rechne. Die mehresten Verbrechen, welche begangen werden, sind Verbrechen wider das Eigenthum und andere Rechte auf Sachen. Der Zweck eines Complotts besteht gewöhnlich in Betrügerei, oder Diebstahl, oder Raub, oder Raubmord. Jeder wünscht an dem Gewinne Theil zu nehmen. Man schließt keinen aus, nicht weil man keinen entbehren zu können glaubt, sondern weil sich keiner ausschließen lassen will. Unter diesen Voraussetzungen haben wenigstens nicht alle Verbündete einander zur Unternehmung des Verbrechens bestimmt. Und wenn einer und der andere auf den Beistand der übrigen rechnete und sich durch die Erwartung desselben zur Verübung des Verbrechens bestimmen ließ, so wird doch nicht leicht ausgemittelt werden können, wer unter ihnen zu den Bestimmenden, oder zu den Bestimmten gehöre.

Eben so geschieht es nicht selten, daß mehrere Personen, welche sich schon zur gemeinschaftlichen Vollbringung eines Verbrechens verbunden haben, blos aus dem Grunde noch Jemanden in das Complott aufnehmen, weil sie befürchten, daß er von ihrem Vorhaben wisse, und sie, wenn sie sich dazu nicht verstünden, verrathe. Hier kann wenigstens nicht behauptet werden, daß die erstern von dem letztern zu der That bestimmt worden seyen.

Und wie oft geschieht es nicht, daß Jemand in ein schon vorhandenes Complott, blos weil er es wünscht, ohne daß er zu dem verbrecherischen Entschlusse der Verbündeten etwas beiträgt, aufgenommen wird!

Der Fall, daß man mit Gewißheit annehmen könne, es sey jedes Mitglied eines Complotts zugleich ein Bestimmender und ein Bestimmter, ist gewiß höchst selten. Sind die Verbündeten zahlreich, so läßt sich die gegenseitige Bestimmung zur Verübung des Verbrechens noch weniger beur-

theilen. Es geschieht daher, wenn man jedes Mitglied eines Complotts als den intellectuellen Theilnehmer des zu Folge desselben verübten Verbrechens betrachtet und nach dieser Ansicht die objective Strafbarkeit jedes Verbündeten bestimmt, einem oder mehreren derselben oft Unrecht.

Auch führt diese Ansicht von dem Complotte in einzelnen Fällen zu weit und auf Folgerungen, die sich, wie ich §. 49. bewiesen zu haben hoffe, nicht rechtfertigen lassen. Dahin gehören die Grundsätze, daß ein Verbündeter, welcher zur Ausführung des Verbrechens gar nichts beigetragen hat, wenn er nur durch sein Verhalten die Erwartung der Mitverbündeten, in Ansehuug seines Beistandes, nicht widerlegte, als Miturheber des von den letztern, zu Folge des Complotts, verübten Verbrechens anzusehen sey (§. 8.) und das Versprechen einer Handlung nach verübten Verbrechen zu Gunsten der Mitverbündeten, unter eben den Umständen, eine gleiche Theilnahme an dem Verbrechen begründe. (§. 10.)

§. 25.

Vorzüglich stehet aber der so allgemeinen Vorstellung von der Theilnahme an einem Verbrechen durch das Complott entgegen, daß die gegenseitige Willensbestimmung der Verbündeten auf einer Täuschung beruhet. Denn gesetzt auch, es würde die fingirte Voraussetzung, daß jeder Verbündete auf den Beistand der Mitverbündeten rechne, bei jedem Complotte angetroffen, und man könnte annehmen, daß keiner ohne die Erwartung des Beistandes der übrigen das Verbrechen zu der Zeit und unter den Umständen unternommen haben würde, so kann man dennoch nicht sagen, daß dadurch einer den andern zur Verübung des Verbrechens bestimmt habe. Diejenigen, welche ein Complott mit einander eingehen, sind schon bestimmt,

das Verbrechen zu verüben. Das liegt in der Verbindnug zur gemeinschaftlichen Vollbringung des Verbrechens und in der dadurch erregten Erwartung eines gegenseitigen Beistandes zu derselben. Die Zusicherung des Beistandes bei der Verübung eines Verbrechens ist so wenig ein Bestimmungsgrund für den Willen eines Andern, solches zu verüben, als die wirkliche Leistung eines solchen Beistandes. Diese setzt vielmehr, so wie die Annahme des Versprechens eines Beistandes und die Erwartung desselben, den Willen, das Verbrechen zu begehen, schon voraus. Der Beistand bestehet in der Beförderung der Absicht eines Andern. Diese Absicht gehet hier auf ein bestimmtes Verbrechen. Die Zusage eines gegenseitigen Beistandes der Verbündeten zu dem Verbrechen ist daher ohne die Absicht aller Verbündeten, solches zu verüben, nicht denkbar. Das wird auch selbst von denjenigen, welche der gewöhnlichen Theorie über die intellectuelle Theilnahme an einem Verbrechen durch das Complott zugethan sind, nicht geleugnet. Man unterscheidet in dieser Rücksicht unter den Mitgliedern eines Complotts die Anstifter von den Verbündeten insbesondere. Jene sind, welche andere Verbündete durch Befehl, Drohungen, Versprechen oder Geben eines Lohns und Rath, oder auf irgend eine andere Art zu dem Entschlusse, das Verbrechen mit ihnen zu begehen, diese aber, welche einander gegenseitig durch die Zusicherung eines gegenseitigen Beistandes zur Ausführung des schon vorher von ihnen gefaßten Entschlusses, das Verbrechen zu verüben, bestimmten. Nur auf letztern wendet man die über das Complott angenommenen Grundsätze an.

Es mag nun aber der Grund, warum sich Jemand, der schon die Absicht hat, ein Verbrechen zu begehen, durch das Complott mit einem oder mehreren Andern zu Ausführung dieser seiner Absicht veranlaßt findet, der seyn,

weil er ohne den Beistand derselben das Verbrechen nicht verüben konnte, und sich erst durch diesen dazu in den Stand gesetzt sahe, oder darin bestehen, daß er solches allein zu unternehmen nicht wagte, und ihm die Theilnahme eines oder mehrerer Andern den dazu erforderlichen Muth einflößte; so ist der Fall doch von den Fällen, wenn Jemand mit Hülfe eines Andern, mit dem er sich vorher auf diese Art dazu nicht verbunden hatte, ein Verbrechen verübt, objectiv betrachtet, gar nicht verschieden.

In der Einflößung des Muths, ein Verbrechen zu begehen, besteht eine Hülfleistung. Es wird dadurch, daß einer dem Andern zu etwas Muth macht, dessen Absicht, und hier die Absicht, das Verbrechen zu begehen, ebenfalls und ebensowohl befördert, als wenn ihm Jemand die Mittel oder Werkzeuge dazu verschafft. So wie nun aber weder die Leistung einer Hülfe, noch die Zusicherung derselben eine Willensbestimmung des Andern ist, sie mag entbehrlich, oder unentbehrlich seyn, (§. 19 und 22.) so liegt auch in der Eingehung eines Complotts keine Willensbestimmung unter den Verbündeten. Man kann nur dann sagen, daß Jemand den Willen eines Andern, ein Verbrechen zu begehen, bestimmt habe und Urheber desselben sey, wenn dieser den Willen, solches zu irgend einer Zeit und unter irgend einer Voraussetzung zu verüben, vorher nicht hatte und jener ihm Gründe vorlegte, die ihn nöthigten, den Entschluß zu fassen, wie z. B. durch das Versprechen eines Lohns oder eine Drohung geschehen kann.

Wer einen Andern in den Stand setzt, einen schon gefaßten Entschluß auszuführen, der bestimmt nicht dessen Willen, sondern entfernt blos die der Ausführung dieses Entschlusses entgegenstehenden Hindernisse.

Die Ausführung eines schon gefaßten Entschlusses setzt keinen neuen Willensact voraus. Der Entschluß zu

einer That begreift den Entschluß, dieselbe auszuführen, schon in sich. Jener ist ohne diesen nicht denkbar. Und wenn man auch beide Entschlüsse sich getrennt denkt, so ist doch nur derjenige Urheber des Verbrechens, welcher den erstern in einem Andern hervorgebracht hat. Der Unterschied zwischen beiden bezieht sich blos auf die Zeit der Vollbringung eines Verbrechens. Von der Bestimmung des Willen eines Andern, in Ansehung der Zeit, ein Verbrechen zu begehen, hängt aber der Begriff eines Urhebers nicht ab. Der Entschluß, einen schon früher gefaßten Entschluß auszuführen, kann von Jemanden in einen Andern entweder durch die Leistung einer Hülfe dabei, oder durch die Ertheilung eines einfachen Raths dazu hervorgebracht werden. Im ersten Falle würde jener Mitthäter und im zweiten Falle blos Begünstiger seyn. (§. 47.)

Es ist daher der Unterschied, welchen man zwischen den von den Mitgliedern eines Complotts sich gegenseitig und dem von Jemanden einem Andern, mit welchem er in keinem Complotte steht, geleisteten Beistande gewöhnlich macht, ganz ungegründet. Beide Fälle sind nur insofern unterschieden, inwiefern die Absicht der Mitglieder eines Complotts, daß das in Frage befangene Verbrechen verübt werde, aus der Natur des Complotts hervorgehet, die Absicht Anderer aber bei der Leistung einer Hülfe besonders zu erörtern ist.

Dritter Abschnitt.

Berichtigung der Vorstellungen von den verschiedenen Arten der Mitschuldigen eines Verbrechens.

§. 26.

Die Zurechnung der That an sich ist, nach meiner Ansicht, ganz abgesondert von der Zurechnung der That zur Strafe zu bestimmen. Denn die Gründe, auf denen beide Arten der Zurechnung beruhen, sind ganz verschieden. Es kann daher die Zurechnung an sich ohne die Zurechnung der That zur Strafe statt finden. Ich beziehe mich hierbei auf dasjenige, was ich über den Unterschied beider richterlicher Urtheile §. 13. bemerkt habe, und füge nur noch Folgendes hinzu: Das Wort: zurechnen, bedeutet hier soviel, als anrechnen, beimessen, zuschreiben. Eine That an sich Jemanden zurechnen, heißt also, behaupten, daß sie eine Wirkung der Kraftanwendung oder Handlung desselben sey.

Es beruhet hiernächst die Kraftanwendung eines Menschen auf einem Willensacte desselben. Sie hängt von dessen Willen ab. Man nennt blos diejenigen Kraftanwendungen der Menschen Handlungen, zu denen sich dieselben bestimmt haben.

Diese Eigenschaft einer Handlung bezeichnet man, wenn man sagt, es habe sich Jemand einer Handlung oder eines

Verbrechens schuldig gemacht. Der Ausdruck: sich schuldig machen, deutet auf ein Causalverhältniß des Willen einer Person zu der Handlung. An etwas schuld seyn oder etwas verschuldet haben, heißt in dem Criminalrechte soviel, als Ursache desselben seyn. In einer andern engern Bedeutung bezieht man die Ausdrücke: Schuld und Schuld haben, auf die Zurechnungsfähigkeit zur Strafe. Jemanden etwas zur Schuld und Jemanden etwas zur Strafe anrechnen, ist einerlei. Es bedeutet soviel, als urtheilen, daß Jemand durch etwas eine Strafe verwirkt habe. Der Gegensatz ist, Jemanden etwas zum Verdienst anrechnen. Es setzt also die Zurechnung der That an sich weiter voraus, daß die Kraftanwendung oder Handlung, deren Wirkung jene ist, von den Willen desjenigen, dem die That zugerechnet werden soll, abgehangen habe. Diese Selbstbestimmung zur That ist jedoch mit dem zur Zurechnung der That zur Strafe erforderlichen Vorsatze, das Verbrechen zu begehen, nicht zu vermengen. Letzterer begreift zugleich die Wissenschaft, daß die Handlung unerlaubt und als ein Verbrechen verboten sey, in sich. Es kann sich Jemand zu einer Handlung bestimmen, ohne sie als ein Verbrechen, oder als das Verbrechen, welches sie ist, zu erkennen, indem er sie für erlaubt, oder für ein anderes Vergehen ansiehet. Dann findet zwar die Zurechnung der That an sich, aber nicht die Zurechnung der That zur Strafe, oder zu der Strafe des Verbrechens Statt, dessen sich derselbe schuldig gemacht hat. Vermöge dieses Characters einer menschlichen Handlung liegt die Selbstbestimmung des Handelnden zu derselben schon in dem Begriffe einer Handlung. Man hat daher nicht nöthig, sie in der Definition der Zurechnung der That an sich ausdrücklich zu erwähnen.

§. 27.

Auf den Bestimmungen über die Zurechnung der That an sich beruhen die Begriffe von Thäter und Urheber der Verbrechen. Gegen wen die Zurechnung der That an sich begründet ist, der ist entweder Thäter, oder Urheber des in Frage befangenen Verbrechens.[35] Leider giebt es keinen besondern Ausdruck, womit man beide Arten der Subjecte der Verbrechen zusammen bezeichnen könnte. Man muß, wenn man das will, Verbrecher oder Schuldiger sagen. Eben so schwer ist die Bestimmung eines Begriffs, der beide Arten der Subjecte umfaßt. Nach der von mir bemerkten Bedeutung des Ausdrucks: sich eines Verbrechens schuldig machen, dürfte man sagen können, ein Verbrecher sey derjenige, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe. Ich schließe auch bei diesem Begriffe die zur Zurechnung der That zur Strafe erforderlichen Eigenschaften einer Person und den Vorsatz, das Verbrechen zu begehen, aus. Sowie die Zurechnungsfähigkeit des Subjects eines Verbrechens nicht zu dem Thatbestande desselben gehört,[36] so ist auch derselben in dem Begriffe eines Verbrechers nicht zu gedenken. Es kann Jemand ein Verbrechen begangen, sich eines Verbrechens schuldig gemacht

35) Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die Frage: ob eine Corporation ein Verbrechen begehen könne? zu beantworten. Richtiger wird dieselbe so gestellt: Ist eine Corporation, wenn die Glieder derselben, zu Folge eines gemeinschaftlichen Beschlusses, ein Verbrechen begangen haben, als die Thäterin zu betrachten? Auch ich verneine diese Frage, weil eine Corporation durch die Vereinigung zu ihrem Zwecke bestehet und in dieser kein Grund zur Zurechnung der That an sich vorhanden ist.

36) Bauer, Lehrb. der Strafrechtswissensch. §. 42. Note b. und §. 115. Note d.

haben und Thäter oder Urheber desselben seyn, ohne daß ihm solches zur Strafe zugerechnet werden darf.

§. 28.

Die Kraftanwendung eines Menschen kann nicht nur selbst die in Frage befangene verbrecherische That hervorbringen, oder, mit andern Worten, zur unmittelbaren Wirkung haben, sondern auch verursachen, daß ein anderer Mensch seine Kräfte zur Hervorbringung dieser That verwendet. Das Letztere geschiehet, wenn Jemand den Willen eines Andern zur Verübung der That bestimmt. In diesem Falle ist wider den Erstern die Zurechnung auch einer fremden That an sich begründet. Denn der Bestimmende ist das Princip und dessen Kraftanwendung die Ursache oder der Grund der Kraftanwendung des Bestimmten. Der zu dem Verbrechen Bestimmte ist der Thäter und der Bestimmende Urheber oder Anstifter des Verbrechens. Man nennt denselben auch Theilnehmer und zwar intellectuellen oder psychologischen, im Gegensatz eines physischen Theilnehmers, an einem Verbrechen.

§. 29.

Wenn der Thatbestand eines Verbrechens, außer der That, noch einen gewissen Erfolg der Handlung voraussetzt, so hängt die Zurechnung der That an sich, in Ansehung eines solchen Verbrechens, noch davon ab, daß auch dieser zu der That in einem Causalverhältnisse steht. Man kann dieselbe daher in die Zurechnung des verbrecherischen Erfolgs und in die Zurechnung der That insbesondere eintheilen. Erstere ist das Urtheil, daß in der That die Ursache der Begebenheit liege, die als Erfolg in Frage ist. Vermöge dieses Urtheils erscheint die Kraftanwendung, welche die That hervorgebracht hat, als die

mittelbare Ursache oder die Veranlassung des Erfolgs, und dieser als die mittelbare Wirkung dieser Kraftanwendung. Es ist der Handelnde nur dann als Urheber des Erfolgs und als Thäter des vollbrachten Verbrechens anzusehen, wenn in der Handlung die Ursache, oder eine Ursache des Erfolgs liegt. Von welcher Art die Ursache sey, darauf kommt bei dem Begriffe des Urhebers eines Erfolgs nichts an. Es kann dieselbe 1) eine unmittelbare und mittelbare, 2) eine allein wirkende und eine mitwirkende, 3) eine nothwendige und zufällige oder nicht nothwendige und als eine zufällige, 4) eine wahrscheinlich und blos möglicher Weise wirkende seyn. Da Ursache und Wirkung oder Folge correlative Begriffe sind, so läßt sich der Satz vielleicht noch deutlicher auch so ausdrücken: Es macht keinen Unterschied, ob die zu dem Thatbestande eines Verbrechens erforderliche Folge 1) eine unmittelbare, oder mittelbare Folge der That ist, 2) ob die That sie allein oder in Verbindung mit einer andern Thatsache hervorgebracht hatte, 3) ob diese Folge nothwendig eintrat, oder die That auch ohne dieselbe denkbar war und 4) ob die Folge in dem letzten Falle, vermöge der That, wahrscheinlich oder blos möglicher Weise bevorstand.

§. 30.

Ist die That eine mittelbare Ursache der in Frage befangenen Folge, so kann die Thatsache, welche die unmittelbare Ursache der Folge ist, entweder aus jener erst entstanden, oder durch dieselbe blos in Wirksamkeit gesetzt worden seyn. In beiden Fällen findet ein Causalverhältniß der That zu der Folge noch Statt. Denn es hat entweder die Existenz, oder die Wirksamkeit der unmittelbaren Ursache ihren Grund in der That. Und wenn etwas die Ursache der Existenz oder der Wirksamkeit desjenigen ist,

worin die Ursache eines andern Etwas bestehet, so ist jenes auch die Ursache von diesem. Die Zwischenursache erscheint zugleich als Mittel, mit dessen Hülfe die That die Folge hervorgebracht hat. Es kann geschehen, daß Jemand einen Andern mißhandelt, dieser zuvörderst davon krank wird und nachher an der Krankheit stirbt.

In dem Falle ist ersterer ebensowohl der Mörder des letztern, als wenn dieser unmittelbar durch die Mißhandlung umgekommen wäre. Eben das ist anzunehmen, wenn der Gemißhandelte schon in seinem Körper einen Krankheitsstoff hatte, dieser blos durch die Mißhandlung aufgeregt wurde und nun die dadurch zum Ausbruch gekommene Krankheit den Tod des Gemißhandelten bewirkte. Ich erinnere mich des Falls, daß Jemand eine Weibsperson auf den Arm geschlagen hatte und diese deswegen davon einen steifen Arm erhielt, weil sich schon vorher ein Gichtstoff in demselben befand, der durch das Schlagen zu der Krankheit der Gicht ausgebildet worden war. Nur die Anwendung dieses Grundsatzes hat oft Schwierigkeit, da das mittelbare Causalverhältniß einer Handlung zu einer Folge schwer in die erforderliche Gewißheit gesetzt werden kann. Es wird aber ein Grundsatz durch die Schwierigkeiten des Beweises einer Thatsache, auf der er beruhet, nicht verwerflich. Wenn er auch selten in Anwendung gebracht werden kann, so ist er doch anzuwenden, sobald das Hinderniß seiner Anwendung nicht vorhanden ist.

§. 31.

Von den mittelbaren Ursachen sind die mitwirkenden Ursachen verschieden. Diese sind unabhängig von einander. Ihr Zusammenwirken kann auch gleichzeitig geschehen.

Es kann jede mitwirkende Ursache, einzeln betrachtet,

in Beziehung auf eine gewisse Erscheinung, eine zureichende und auch eine unzureichende seyn. Das Zusammenwirken derselben ist daher entweder nothwendig, da sie ohne solches die in Frage befangene Wirkung nicht haben konnten, oder nicht nothwendig, wenn jede einzelne diese Wirkung auch hervorbringen konnte.

In beiden Fällen ist keiner der einzelnen Thatsachen, welche eine gewisse Erscheinung zusammen bewirkten, das Causalverhältniß zu derselben abzusprechen. Dieß angewendet auf Handlungen, welche mitwirkende Ursachen eines Ereignisses sind, so folgt, daß auch derjenige Urheber dieses Ereignisses sey, in dessen Handlung nicht die allein wirkende, sondern blos eine mitwirkende Ursache desselben liegt. Es kommt dabei nicht darauf, ob die Handlung mehr oder weniger zur Entstehung des Ereignisses beigetragen, sondern nur darauf an, ob sie etwas zu derselben beigetragen hat. Das Causalverhältniß der Handlung zu dem Erfolge derselben hängt also von dem Mehr- oder oder Wenigermitwirken nicht ab. Die mehrern Handlungen lassen sich als mitwirkende Ursachen nicht getrennt denken. Was von allen zusammen gilt, das gilt auch von jeder einzelnen. Man muß daher entweder jede der mehrern Handlungen, welche wirkende Ursachen des Erfolgs sind, als die Ursache des ganzen Erfolgs annehmen, oder keine derselben.[37]) Das Letztere würde dem gemeinen Menschenverstande widersprechen. Besteht eine mitwirkende Ursache in der leblosen Natur, so erkennt man diese Grundsätze allgemein an. Eine individuelltödliche Verletzung des

---

37) Eine Ausnahme macht, nach den positiven Gesetzen, die Zurechnung der That an sich, in Ansehung eines von mehrern Personen verübten Diebstahls oder Betrugs. Entwürfe zu einem Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen von 1824. Th. 2. §. 684.

Körpers eines Menschen ist offenbar eine mitwirkende Ursache des erfolgten Todes dieses Menschen. Die in dem Verletzen bestehende That wirket zusammen mit dem besondern Zustande der Organe des Verletzten, oder mit dem örtlichen Fehler in dem Körper desselben, oder mit einem andern besondern Umstande, in Ansehung der Zeit oder des Orts, wann oder wo die Verletzung geschiehet. Und dennoch trägt man kein Bedenken, auch unter der Voraussetzung einer solchen Verletzung, den Verletzenden als den Urheber des Todes anzusehen. [38]) Man würde sich einer Inconsequenz schuldig machen, wenn man eben diese Grundsätze nicht auch in dem Falle gelten lassen wollte, wenn mehrere Handlungen als mitwirkende Ursachen eines Erfolgs concurriren. Sollte daher Jemand von mehrern Personen verschiedene Wunden empfangen haben, so sind alle diese Personen, wenn auch die Wunden nicht einzeln, sondern nur zusammen tödtlich waren, die Mörder desselben. [39]) Ihre Strafbarkeit hängt nun aber allerdings noch von der Zurechnung der That zur Strafe ab.

Ein anderer Fall, in welchem die aufgestellten Grundsätze ebenfalls eine Anwendung leiden, ist folgender: Es hatte einst ein Bauer ein Gewehr mit zwei Kugeln geladen und solches auf seinen Gerichtsherrn abgeschossen. Dieser war zwar darauf sogleich todt niedergefallen, man hatte aber in der darauf angestellten Untersuchung ausgemittelt, daß er nicht durch die beiden Kugeln, sondern durch einen Stein, den ein anderer Bauer, ohne Wissen des erstern, in das Gewehr geladen hatte, getödtet wor-

---

38) Mein Buch, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, §. 151 und 152.

39) Ebendas. §. 125. u. Sächs. Entwurf zu einem Criminalgesetzb. Th. 2. §. 426.

den sey. Ob nun gleich die Handlungen der Bauern nur mitwirkende Ursachen des erfolgten Todes waren, so urtheilte die ehemalige Juristenfacultät zu Wittenberg dennoch, daß beide Bauern der Tödtung sich schuldig gemacht hätten. Derjenige, welcher das Gewehr abgeschossen hatte, war zugleich der tödtlichen Absicht geständig und wurde zum Tode verurtheilt. Des andern Bauers, welcher in das Gewehr den Stein gebracht hatte, war man aber nicht habhaft geworden. — Es würde endlich derjenige, welcher einen Andern in dem Walde an einen Baum gebunden hätte, als Urheber des Todes desselben zu betrachten seyn, wenn dieser auch nicht dadurch allein, sondern durch die Mitwirkung eines Thiers, das ihn anfiel und gegen welches er sich in dem Zustande nicht vertheidigen konnte, um das Leben kam.

§. 32.

Die mehrern auf einen verbrecherischen Erfolg mitwirkenden Ursachen können auch in verschiedenen Handlungen einer und ebenderselben Person bestehen. Dieser Satz ist an sich nicht streitig. Er giebt aber in dem Falle, wenn die mehrern, als mitwirkende Ursachen, vorkommenden Handlungen einer Person von derselben in verschiedenen Absichten verübt worden sind, über die Zurechnung der That zur Strafe einen Abschluß.

In der ehemaligen Juristenfacultät zu Wittenberg kam einst folgende Sache zum Vortrage: Ein Mann wollte seine Ehefrau todtschlagen und schlug sie auch so, daß sie todt zu seyn schien. Damit die That nicht entdeckt werden möchte, hieng er die Frau, mittelst eines Stricks um den Hals, auf, und gab vor, daß sie sich selbst aufgehangen und er sie in dem Zustande angetroffen habe. Sie wurde nachher auch wirklich todt befunden.

Bei der Leichenschau und Leichenerößffnung zeigte es sich aber, daß die Frau durch das Schlagen nicht tödtlich verletzt worden, sondern durch das Aufhängen um das Leben gekommen sey. In dem Falle waren zwei verschiedene Handlungen eines Menschen mitwirkende Ursachen des Todes der Frau. Der Mann schlug sie zuvörderst besinnungslos und setzte sich dadurch in den Stand, sie aufzuhängen und nachher hieng er sie wirklich auf. Dessen ungeachtet hatte die Zurechnung der That, rücksichtlich ihres tödtlichen Erfolgs, gegen den Mann keinen Zweifel. Dieser war also der Urheber des Todes seiner Ehefrau. Aber die Zurechnung der That zur Strafe schien, da die Handlung des Aufhängens nicht in tödtlicher Absicht geschehen war, ein Bedenken zu haben. Die Sache gewann das Ansehn, als ob das Schlagen der Frau als der Versuch einer Tödtung und das Aufhängen derselben als eine gefährliche Handlung, welche wider den Willen des Mannes den Tod zur Folge gehabt hatte, zu betrachten sey. Es concurrirte, nach dieser Ansicht, mit dem Versuche einer Tödtung eine verschuldete vollbrachte Tödtung. Der Angeschuldigte schien also die Strafe einer vorsätzlichen Tödtung nicht verwirkt zu haben.

Gleichwohl erkannte das Collegium auf dieselbe und das von Rechts wegen. Denn obgleich das Aufhängen der Frau die nächste Ursache ihres Todes war, so bestand doch in dem Schlagen derselben auch eine Ursache. Beide Handlungen waren mitwirkende Ursachen des erfolgten Todes. Denn ohne die durch das Schlagen der Frau herbeigeführte Besinnungslosigkeit derselben hätte der Mann sie nicht aufhängen können. Wären beide Handlungen von zwei verschiedenen Personen verübt worden, so müßten diese als Miturheber des Todes ange-

sehen werden. Je nachdem nun ferner entweder beide Verbrecher in tödtlicher Absicht handelten, oder nur der eine, welcher die Frau so schlug, daß sie die Besinnung verlor, und der andere, welcher die Frau aufhieng, in der Meinung stand, daß sie schon todt sey, und eine Selbsttödtung vorspiegeln wollte, so würden entweder beide in die Strafe einer vorsätzlichen Tödtung zu verurtheilen gewesen seyn, oder nur ersterer diese Strafe und letzterer die Strafe einer verschuldeten Tödtung verwirkt haben. Denn es hat auf die Zurechnung der That an sich keinen Einfluß, wenn auch die verschiedenen Handlungen, in denen mitwirkende Ursachen bestehen, in verschiedenen Absichten unternommen werden. Die mitwirkenden Handlungen lassen sich auch in diesem Falle bei der Zurechnung der That an sich nicht trennen. Sie erscheinen, in Beziehung auf dieselbe, als Eine Handlung. Und erscheinen sie als eine solche, so ist auch die Zurechnung der That zur Strafe gegen die Thäter der Handlungen, sobald sie vorsätzlich handeln, keinem Zweifel unterworfen. Daraus folgt, daß sich auch beide Handlungen, durch welche der Mann in dem angeführten Falle den Tod seiner Ehefrau herbeiführte, eben so wenig bei der Zurechnung der That zur Strafe, als bei der Zurechnung der That an sich trennen ließen.

Die Handlung des Schlagens der Frau war eine mitwirkende Ursache. Eine mitwirkende Ursache begründet die Zurechnung der That an sich ebensowohl, als eine allein wirkende Ursache. Und hat derjenige, in dessen Handlung die mitwirkende Ursache einer Folge bestehet, zugleich die Absicht, solche hervorzubringen, so ist die Hervorbringung dieser Folge demselben auch zur Strafe zuzurechnen.

§. 33.

Man unterscheidet zufällige und nothwendige Ursachen der Folgen, je nachdem diese auch ohne jene entstehen konnten, oder nicht. Auf diesen Unterschied der Ursachen nahm man ehedem bei der Bestimmung des Begriffs des Urhebers einer Folge Rücksicht, und hielt nur denjenigen für den Urheber einer Folge, dessen Handlung die nothwendige Ursache derselben ist. [40]) Es leidet aber dieser Unterschied der Ursachen in der Lehre von der Zurechnung der That an sich so wenig Anwendung, als der Unterschied einer unentbehrlichen und entbehrlichen Hülfe zu einer verbrecherischen Handlung. Ich gedenke desselben blos der Vollständigkeit wegen. Heutzutage dürfte wohl nicht leicht Jemand behaupten, daß das Causalverhältniß einer Thatsache zu einer andern Thatsache verändert werde, wenn diese auch ohne jene entstehen konnte. Es ist unbezweifelt, daß solches hinlänglich begründet sey; wenn eine Thatsache die andere hervorgebracht hat, gesetzt auch, daß letztere durch einen andern Umstand ebenfalls hervorgebracht werden konnte. So wie etwas, wodurch Jemand einen Zweck erreicht hat, das Mittel zu demselben bleibt, wenn auch ebenderselbe Zweck durch etwas Anderes hätte erreicht werden können, so hört auch die Ursache einer Folge nicht auf, solche zu seyn, wenn diese Folge durch etwas Anderes hätte verursacht werden können. Es dürfte überdieß der Fall, wo man annehmen könne, es habe die Folge einer verbrecherischen Handlung, welche zu dem Thatbestande eines Verbrechens gehört, aus keiner andern Ursache entstehen können, eben so sel-

40) Kleinschrod, System. Entwickel. der Grundbegriffe und Grundwahrh. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 177. und das Buch von mir, Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 34. u. 35.

ten und richtiger gesagt, eben so wenig eintreten, als der Fall, daß für Jemanden die Verübung eines Verbrechens, ohne die Hülfleistung einer andern bestimmten Person, unmöglich gewesen sey. Sollte aber derselbe vorkommen, so würde diese Beschaffenheit der Sache blos auf das Verfahren und insbesondere auf die Führung des Beweises einen Einfluß haben. Die Nothwendigkeit der Ursache einer Folze ist eine Anzeige, von welcher mit Gewißheit auf das Causalverhältniß jener zu dieser geschlossen werden kann. Der Richter wird daher in dem Falle, wenn eine Folge, die zugleich den Thatbestand eines Verbrechens ausmacht, ohne die verbrecherische Handlung nicht entstehen konnte, der besondern Beweisführung, daß diese die Ursache von jener sey, überhoben. Eben die Bewandtniß hat es mit dem Unterschiede der zufälligen und nothwendigen Folgen einer Handlung, je nachdem diese ohne jene entweder noch denkbar ist, oder nicht. Eine zufällige Folge ist soviel als eine abwendbare und eine nothwendige soviel als eine unabwendbare. Es hört aber die Folge einer Handlung nicht auf, dieselbe zu seyn, wenn sie noch abgewendet werden konnte. [41]) Das ist der Grund, warum man die Meinung, als ob nur derjenige Urheber des Todes eines Andern sey, welcher demselben eine nothwendig tödtliche oder eine solche Verletzung, welche ohne den Tod des Verletzten nicht denkbar ist, zugefügt habe, längst verlassen hat.

§. 34.

Zufällige Ursachen verbrecherischer Erfolge lassen dieselben entweder wahrscheinlich, oder blos möglicher Weise erwarten. Auch von diesem Unterschiede der Ursachen hängt,

41) Das angeführte Buch von mir §. 71. ff.

in Ansehung der Zurechnung der That an sich, nichts ab. Gesetzt auch, es sey noch so unwahrscheinlich gewesen, daß eine verbrecherische Handlung die aus derselben entstandene Folge haben werde, so ist der Handelnde dennoch Urheber derselben. Denkbar muß aber ein Causalverhältniß der verbrecherischen Handlung zu der Folge und also die Entstehung dieser aus jener möglich seyn; außerdem würde jenes ebensowenig, als der Thatbestand des Verbrechens erwiesen werden können. Ein solcher Fall würde vorhanden seyn, wenn Jemand beschuldiget würde, daß er einen Andern mit einem reinen Stückchen Zucker vergiftet, oder durch Hexerei getödtet habe. So unbezweifelt diese Sätze sind, so trug ich doch Bedenken, sie zu übergehen, da sie zur Erläuterung der Lehre von den sogenannten verschuldeten Verbrechen dienen. Leugnet derjenige, welcher die Handlung, aus der ein verbrecherischer Erfolg entstanden ist, verübt hat, denselben beabsichtiget zu haben, und kann er dessen nicht überführt werden, so kommt es bei der Zurechnung der That zur Strafe allerdings darauf an, ob die Entstehung der Folge wahrscheinlich, oder zweifelhaft, oder blos möglich gewesen war. In den beiden ersten Fällen erscheint die Handlung zugleich als eine rechtsgefährliche. Es concurriren dann zwei Verbrechen. Eins besteht in der Verursachung der verbrecherischen Folge und das andere in der gefährlichen Handlung. Der Angeschuldigte erscheint nicht nur als Urheber der verbrecherischen Folge, sondern auch als Thäter der gefährlichen Handlung. Es ist nun noch weiter zu untersuchen, ob demselben nicht wenigstens die letztere zur Strafe zugerechnet werden könne. [42]) War

42) Meine Abhandl. Ueber gefährliche Handlungen, als für sich bestehende Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 8. S. 236

es dagegen unwahrscheinlich und also blos möglich, daß die Handlung die Folge haben werde, so findet die Zurechnung der That zur Strafe unbedingt nicht statt. Die Zurechnung der That an sich ist aber ohne Unterschied aller dieser Fälle begründet.

§. 35.

Es können mehrere Personen auf eine vielfache Art durch ihre eignen Kräfte ein Verbrechen vollbringen. Sie verüben entweder die Handlungen selbst, welche den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen, oder bereiten solche vor, oder tragen zu dem Erfolge bei, welchen der Thatbestand gewisser Verbrechen, außer den Handlungen, noch voraussetzt. In Ansehung dieser dreifachen Mitwirkung kann man eine vorhergehende, eine gleichzeitige und eine nachfolgende physische Theilnahme an einem Verbrechen unterscheiden. Es können, mit andern Worten, mehrere Personen an einem Verbrechen vor, bei und nach dessen Verübung physisch Theil nehmen.

Die vorhergehende Mitwirkung kommt vor 1) wenn der Vollbringung eines Verbrechens Hindernisse entgegenstehen und diese Jemand entfernet, da er z. B. einen wachsamen Hofhund mit Gift vergiebt, oder die Thür des Gebäudes, wo ein Anderer ein Verbrechen begehen will, öffnet, oder die Bewohner eines solchen Gebäudes durch List aus demselben entfernet, oder, in dasselbe sich zu begeben, abhält, 2) wenn Jemand die Gelegenheit, in Ansehung der Zeit, oder des Orts, oder der Art der Verübung eines Verbrechens für einen Andern auskundschaftet, oder demselben angiebt, 3) wenn Jemand einem Andern zur Verübung eines Verbrechens Anschläge giebt oder Zusammenkünfte, in denen über dessen Verübung berathschlagt wird, veranstaltet und 4) wenn Jemand einem

Andern die Mittel oder Werkzeuge zu einem Verbrechen verschafft, oder bekannt macht.

Einer gleichzeitigen Mitwirkung machen sich diejenigen schuldig, welche während der Verübung eines Verbrechens Wache stehen, oder zu derselben leuchten, oder einen Menschen, an dessen Person Jemand ein Verbrechen verüben will, überwältigen, oder wehrlos machen helfen, oder, wenn der Thatbestand eines Verbrechens mehrere Handlungen in sich begreift, eine derselben verüben und z. B. Einer Sachen, die entwendet werden sollen, aus dem Fenster einer Oberstube herunterwirft und ein Anderer dieselben fortträgt, oder Einer falsche Urkunden macht und der Andere einen Dritten damit täuscht, oder Einer falsche Münzen verfertiget und der Andere sie ausgiebt. Gewisse Verbrechen können nicht einmal von einer Person allein verübt werden. Von der Art sind das Verbrechen des Aufruhrs, und, wenn nach einer Gesetzgebung das Duell, das Glücksspiel und gewisse, in policeilicher Rücksicht, verbotene fleischliche Vermischungen zu dem Verbrechen gezählt werden, auch diese.

Eine nachfolgende Mitwirkung zu einem Verbrechen, wird in den Fällen angetroffen, wenn dessen Thatbestand einen gewissen Erfolg erfordert, dieser mit der verbrecherischen Handlung zugleich nicht eintrat und Jemand später die Hindernisse, welche solchem entgegenstanden, entfernte, oder die Anwendung der Mittel, wodurch er abgewendet werden konnte, verhinderte. [43]) Es kann z. B. geschehen, daß derjenige, welcher in dem Walde einen Men-

43) Oersted, Abhandl. aus dem Gebiete der Moral und Gesetzgebungsphilosophie, B. 1. §. 28. S. 197. und Entw. zu einem Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen v. 1824. Th. 1. §. 37.

schen bemerkt, der von einem Andern an einen Baum aufgehängt worden ist, und einen Gegenstand, auf den er fußen kann, gefunden hat, demselben solchen entziehet und dadurch dessen Tod herbeiführt, oder Jemand verursacht, daß ein Vergifteter ein Rettungsmittel nicht zeitig erhält, oder einen Arzt, demselben zu Hülfe zu eilen, abhält.

§. 36.

Außer dem §. 35. angeführten Falle ist die Mitwirkung zu einem Verbrechen nach dessen Verübung nicht denkbar. Was geschehen ist, das kann eben so wenig geschehend, als ungeschehen gemacht werden. Es ist ein Widerspruch, zur Ausführung einer Handlung, die schon vollendet ist, oder zur Entstehung einer Folge, die schon entstanden ist, etwas beitragen zu wollen. Eine Handlung, welche zu einem Verbrechen beitragen soll, muß daher wenigstens gleichzeitig mit demselben verübt werden. [44]) Bei der entgegengesetzten Meinung berücksichtigt man die Handlungen, durch welche Jemand zur Erreichung der bei einem Verbrechen beabsichtigten Vortheile, z. B. nach einem vollbrachten Diebstahle durch das Verhehlen und Verparthieren der entwendeten Sachen, oder zur Sicherheit des Thäters eines Verbrechens vor der auf demselben stehenden Strafe, z. B. durch die Vernichtung oder Wegschaffung der zu dessen Entdeckung, oder Ueberführung dienenden Gegenstände, ingleichen durch die Aufnahme und Verbergung, oder durch die Beförderung der Flucht eines Verbrechers, etwas beiträgt. Auch kommen noch die Handlungen in Frage, durch welche Je-

---

44) Martin, Lehrb. des teutsch. gem. Criminalr. §. 73.

mand die Wiedererlangung der Freiheit einer Person, welche derselben durch das Verbrechen eines Andern, z. B. durch Entführung, oder Menschenraub, verlustig geworden ist, verhindert. Es wird gewöhnlich dabei ein Complott mit dem Verbrecher vorausgesetzt, und die Mitwirkung zu einem Verbrechen durch dergleichen Handlungen auf die gegenseitige Willensbestimmung der Verbündeten zur Verübung des verabredeten Verbrechens gegründet. Man nimmt sogar eine stillschweigende Zusicherung der Unterstützung eines jeden Verbrechers an, wenn Jemand aus derselben ein Gewerbe mache. Es erlediget sich aber dieser Grund der Mitwirkung durch eine Handlung nach verübten Verbrechen auch unter der Voraussetzung, daß Jemand einem Andern eine solche Hülfe vorher zugesichert habe, durch die Widerlegung der gegenseitigen Willensbestimmung bei der Eingehung eines Complotts. (§. 25.)

Es ist überdieß ein Irrthum, wenn man eine gewerbmäßige Unterstützung Anderer nach verübten Verbrechen, z. B. nach einem begangenen Diebstahle durch Hehlerei oder Parthiererei, als eine vorhergehende stillschweigende Zusicherung derselben ansiehet. Stillschweigende Versprechen und stillschweigende Einwilligungen setzen besondere sprechende Handlungen, (Facta concludentia) aus denen sich dieselben mit hinreichender Sicherheit folgern lassen, voraus. Diese mangeln aber in dem vorliegenden Falle. In demselben ist blos die Vermuthung einer Einwilligung, (Consensus praesumtus) welche aus der bekannten Handlungsweise eines einzelnen Menschen, oder aus der gewöhnlichen Handlungsweise der Menschen überhaupt entstehet, vorhanden. Eine vermuthete Einwilligung gewährt aber keine hinreichende Sicherheit. Diese beruhet auf Gründen der Wahrscheinlichkeit. Sie ist also eine blos wahrscheinliche und keine wirkliche Einwilligung.

Und nur auf diese, nicht aber auf jene kann ein Recht gegen Jemanden gebauet werden. [45])

Andere Criminalisten sehen darauf, daß durch diese Handlungen die Wiedereinsetzung der durch Verbrechen verletzten Personen in den vorigen Stand, z. B. rücksichtlich der ihnen geraubten Freiheit, oder der ihnen entwendeten Sachen, erschwert werde. [46]) Allein auch durch diese Ansicht wird nichts gewonnen. Eine solche Handlung gleicht insofern der Handlung, wenn Jemand die Heilung eines durch eine Mißhandlung körperlich Verletzten erschwert. Wer das thut, der vergehet sich zwar an dem Verletzten, trägt aber zu der bereits verübten Mißhandlung desselben etwas nicht bei. Die Handlung ist als eine besondere Vergehung zu bestrafen. Was insbesondere die Hehlerei und Parthiererei betrifft, so mangelt es noch an einer richtigen Ansicht von diesen Vergehungen. Ich betrachte jene als eine widerrechtliche Vorenthaltung des Besitzes fremder Sachen und diese als eine widerrechtliche Zueignung derselben. Beide Vergehungen gleichen der Vorenthaltung gefundener fremder Sachen. Auch scheinen die Strafen der letztern denselben angemessen zu seyn. Ich würde bei Bestimmung der Strafen dieser Vergehungen nicht nur auf den Betrag der verhehlten, oder verparthierten Sachen und die Größe des dabei gehabten Gewinnes, sondern auch darauf sehen, ob der Hehler, oder Parthierer gewiß gewußt, oder blos

---

45) Krug, System der practischen Philosophie, Erster Theil, Rechtslehre, §. 57. Anm. 3. S. 192. v. Gros Lehrbuch der philos. Rechtswissensch. §. 187. f. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts, §. 125. u. Glück, Erläuterung der Pandecten, Th. 4. §. 289 — 291.

46) Schröter, Handbuch des peinl. Rechts §. 144.

vermuthet habe, daß die Sachen Jemanden durch eine verbrecherische Handlung entzogen worden seyen, ferner mit denjenigen, welche dieser Handlungen sich schuldig gemacht haben, in einem Complotte stehe, oder nicht und ein Gewerbe aus den Vergehungen gemacht habe, oder nicht. Es sind also die angeführten Handlungen, deren sich Jemand zu Gunsten eines Andern, der ein Verbrechen vollbracht hat, schuldig machen kann, in keiner Rücksicht, sie mögen von jenem diesem vorher zugesichert worden seyn, oder nicht, und die Folgen derselben mögen bestehen, worin sie wollen und noch so nachtheilig seyn, dennoch als eine Mitwirkung zu dem Verbrechen nicht anzusehen. Diese setzt entweder die Verwendung eigener Kräfte, oder die Bestimmung des Willen eines Andern, seine Kräfte dazu zu verwenden, voraus. Nun verwendet aber derjenige, welcher sich einer solchen Handlung schuldig macht, weder seine eignen Kräfte zur Verübung des von einem andern begangenen Verbrechens, da es schon vollbracht ist, noch bestimmt derselbe durch die vorhergehende Zusicherung einer solchen Handlung den Willen des Andern zur Verübung des Verbrechens. Denn dieser ist schon zur Unternehmung desselben bestimmt.

§. 37.

Ebensoviel Widersprechendes hat die Vorstellung von einer negativen Mitwirkung zu einem Verbrechen. Man nimmt eine positive und eine negative Hülfe oder Mitwirkung an, je nachdem Jemand etwas that, wodurch das Verbrechen befördert wurde, oder etwas unterließ, wodurch dasselbe verhindert werden konnte. Denn, sagt man, wer im Stande ist, einen Andern von der Verübung eines Verbrechens abzuhalten und solches unterläßt, in dem liegt ebensowohl eine Ursache der Verübung

des Verbrechens, als in demjenigen, welcher etwas thut, worin eine Handlung, die den Thatbestand eines Verbrechens zugleich mit ausmacht, besteht, oder wodurch eine solche Handlung vorbereitet wird. Die negative Mitwirkung zu einem Verbrechen kann, nach dieser Vorstellung, in der Unterlassung der Anwendung eigener Kräfte zur Verhinderung desselben und auch in der Unterlassung der Anzeige bei einer Justiz- oder Policeibehörde bestehen. Auch davon kann ich mich nicht überzeugen. Hülfe ist eine Handlung, wodurch die Absicht eines Andern befördert wird. Man kann also nur von demjenigen sagen, daß er zu dem Verbrechen eines Andern eine Hülfe leiste, welcher entweder eine der den Thatbestand desselben ausmachenden Handlungen zugleich mit verübt, oder sonst etwas thut, wodurch die Verübung dieses Verbrechens vorbereitet oder erleichtert wird.

Keins von beiden geschieht in dem Falle, in welchem man die Leistung einer negativen Hülfe annimmt. Es hat sich in demselben blos Jemand bestimmt, nichts zu thun und, in Beziehung auf das Verbrechen, nicht zu wirken. Und wenn derselbe sich auch dazu aus dem Grunde bestimmte, weil er wünschte, daß das Verbrechen verübt werde, so hat er doch dazu nicht mitgewirket und keine Hülfe geleistet. Seine Handlung ist eine innere. Die Leistung einer Hülfe zu einem Verbrechen erfordert aber eine äußere. Eine negative Hülfe ist in dem derselben untergelegten Sinne so viel, als eine nicht geleistete, sowie ein negatives Mittel so viel, als ein nicht angewendetes. Und wenn eine unerlaubte Handlung nicht verübt worden ist, so kommt in den Criminalgerichten darauf, aus welchem Grunde sie Jemand unterlassen habe, nichts an.

Ebensowenig ist die Unterlassung einer äußern Handlung, durch welche Jemand von der Verübung eines

Verbrechens abgehalten werden konnte, als ein besonderes Verbrechen anzusehen. Die Verhinderung des Verbrechens eines Andern besteht in der Vertheidigung desjenigen, an welchem dieser solches verüben will. Nun hat aber im Allgemeinen Niemand ein Recht, von einem Andern zu fordern, daß er ihn gegen den Angriff eines Dritten vertheidige. Es giebt dazu blos eine Tugendpflicht. Bestünde in der Unterlassung der Vertheidigung Anderer eine Rechtsverletzung, so würde sich die Disputation über die rechtliche Verbindlichkeit der Bürger eines Staats zur Verhinderung der Verbrechen von selbst erledigen. Denn dann wäre das Recht darauf schon in dem Rechte auf die Unterlassung der Verbrechen überhaupt begriffen. Aus diesem Grunde nimmt man auch an, daß diese Verbindlichkeit im Staate ausdrückliche Vorschriften entweder in allgemeinen Gesetzen, oder in den Instructionen öffentlicher Beamten oder anderer von dem Staate angestellter Personen voraussetze.[47]) Wenn ferner positive Gesetze die Erfüllung einer Tugendpflicht bei Strafe auflegen, so geschieht solches in einer polizeilichen Rücksicht. Dergleichen Gesetze sind Polizeigesetze. Wer ein solches Landesgesetz nicht beobachtet, der verübt eben so wenig ein Verbrechen, als er an dem von ihm nicht verhinderten Verbrechen Theil nimmt. Er macht sich blos eines Polizeivergehens schuldig. Und handelt eine öffentlich angestellte Person durch die Unterlassung der Verhinderung des Verbrechens eines Andern ihrer Instruction entgegen, so besteht darin ein Amts- oder Dienstvergehen.

Von den Unterlassungen, in Ansehung der Verhin-

---

47) v. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 49. Mertin, Lehrb. des teutsch. gem. Criminalrechts, §. 77., und Henke, Handb. des Criminalr. und der Criminalpolit. Th. 1. §. 43. S. 280 ff.

derung der Verbrechen Anderer, hat man die Unterlassungen, welche eigene besondere Verbrechen sind, da durch sie Rechte verletzt werden und auf ihnen Strafen stehen, wohl zu unterscheiden. Es giebt allerdings Fälle, in denen Jemand, vermöge eines besondern Verhältnisses, oder einer vorhergehenden Handlung desselben, zu einer Handlung rechtlich verpflichtet ist. So machen sich z. B. Eltern, wenn sie ihren Kindern die zur Erhaltung des Lebens nothwendige Pflege versagen, und diejenigen, welche einen Andern in einen Zustand versetzt haben, in welchem er ohne ihre Hülfe um das Leben kommen muß, wenn sie ihm solche nicht leisten, des Verbrechens einer Tödtung schuldig. Man denke sich den Fall, daß Jemand einen Andern einsperrt und ihm die erforderlichen Lebensmittel zu reichen unterläßt.[48])

Man verwechselt die Eintheilung der Hülfe in eine positive und negative mit der Eintheilung derselben in die directe und indirecte. Die letztere ist gegründet und hat in der Lehre von der Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen einen Gebrauch. Eine indirecte Hülfe besteht in der Wegräumung der der Absicht eines Andern entgegenstehenden Hindernisse. Das ist eine wahre Hülfe. Durch diese wird, wenn von der Hülfe zu einem Verbrechen die Rede ist, die Verübung desselben ebensowohl vorbereitet, oder erleichtert, als wenn Jemand dazu die Gelegenheit zeigt, oder die Werkzeuge, oder die Mittel verschafft. Wer dagegen die Verhinderung des Verbrechens eines Andern unterläßt, der entfernt nicht ein vorhandenes Hinderniß dieses Verbrechens, sondern legt blos der Verü-

---

48) Meiner Meinung sind: Oersted, Abhandl. aus dem Gebiete der Moral und Gesetzgebungsphilos. Th. 1. §. 29. S. 201. Henke, a. a. O. und Wächter, Lehrb. des Römischteutschen Strafrechts, §. 91. Note 88.

bung desselben ein Hinderniß nicht in den Weg. Das Letztere ist an sich nicht widerrechtlich. Es kann nur aus den vorher angeführten Gründen, unter der Voraussetzung einer gesetzlichen Bestimmung darüber, in ein Amts- oder Dienst-, oder Policeivergehen ausarten.

§. 38.

Haben mehrere Personen zur Vollbringung eines Verbrechens ihre eigenen Kräfte verwendet, so darf man in der Lehre von der Zurechnung der That an sich nicht übersehen, daß bei derselben der Ausdruck: That, in einem weitern Sinne, als in andern Fällen vorkommt. Die richtige Bestimmung der verschiedenen Begriffe verbrecherischer Handlungen verbreitet, so wie über mehrere Gegenstände des Criminalrechts, auch über die Zurechnung der That an sich viel Licht.

Die Worte: Verbrechen und verbrecherische That oder Handlung, sind aus den Worten: brechen und Bruch entstanden. Brechen bedeutet so viel, als verletzen oder übertreten. Es wird das Wort auf Verträge und Gesetze bezogen. Man sagt, sein Wort brechen, anstatt nicht halten, und Ehebruch, anstatt Verletzung des Ehevertrags. In den alten Gesetzen werden ferner die Verbrechen Brüche genannt. In dieser Bedeutung unterscheiden dieselben grobe und geringe Brüche. Verbrecherisch ist in dem Criminalrechte also alles, wodurch ein Strafgesetz übertreten wird.

Nun enthält aber ein Gesetz, welches eine Handlung ausdrücklich verbietet, zugleich stillschweigend das Verbot jeder andern Handlung, welche auf jene abzweckt, oder dasjenige, was, vermöge des Gesetzes, nicht geschehen soll, befürchten läßt, oder die ausdrücklich verbotene Handlung befördert. Die drei letztern Handlungen sind,

nach der Analogie des Gesetzes, verbrecherische. Man hat daher 1) nicht nur diejenigen Handlungen, auf welche sich der Thatbestand eines Verbrechens beschränkt, sondern auch andere, welche 2) auf die Verübung der erstern abzwecken, 3) eine als Verbrechen verpönte Rechtsverletzung in gewissen Fällen zur Folge haben und 4) zur Vollbringung der den Thatbestand eines Verbrechens ausmachenden Handlungen etwas beitragen, zu den verbrecherischen Handlungen zu zählen. — Die erste Bedeutung einer verbrecherischen Handlung kommt bei der Subsumtion eines Falls unter ein Strafgesetz in Anwendung. Ist davon die Rede, ob eine Handlung unter ein Strafgesetz und unter welches sie subsumiret werden dürfe, oder, mit andern Worten, ob sie als ein Verbrechen und für welches sie anzusehen sey, so hat der Richter ausschließlich diejenigen Thatsachen, welche bei der Bedrohung eines Verbrechens mit einer Strafe vorausgesetzt werden, zu berücksichtigen.

Auf den zweiten Begriff einer verbrecherischen Handlung gründet sich die Theorie über die Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit des Versuchs eines Verbrechens und der Vorbereitung dazu. Da es in der Natur einer solchen Handlung liegt, daß der Zweck derselben nicht erreicht worden sey, so sind solche als besondere gesetzliche Uebertretungen und für sich bestehende Vergehungen zu betrachten. Die Absicht des Handelnden, ein Verbrechen zu begehen, gehört zu dem Thatbestande derselben. [49]) Es giebt so vielerlei verbrecherische Versuche und Vorberei-

---

49) Die Absicht macht ebensowohl einen Theil des Thatbestandes der verbrecherischen Versuche und Vorbereitungen aus, als des Thatbestandes eines Diebstahls, oder Raubmordes, oder einer Entführung. Es wird bei solchen Verbrechen mit dem Thatbestande zugleich die Zurechnung der That zur Strafe begründet.

tungen, als Verbrechen vorkommen. Ob die äußere Handlung, welche in einer solchen Absicht unternommen wird, sich der Vollbringung des beabsichtigten Verbrechens mehr, oder weniger nähere und der Handelnde insofern mehr, oder weniger Ernst und Festigkeit des Entschlusses verrathe, davon hängt nicht die verbrecherische Eigenschaft überhaupt, sondern der Grad der Strafbarkeit derselben ab. Ebensowenig hat die äußerliche Erkennbarkeit der Gesetzwidrigkeit solcher Handlungen auf ihre verbrecherische Eigenschaft einen Einfluß. Diese erleichtert blos den Beweis der verbrecherischen Absicht. Es sind daher die Vorbereitungen zu einem Verbrechen nicht weniger widerrechtlich und verbrecherisch, als die Versuche desselben. Die Versuchshandlungen sind überdieß oft ebenfalls als solche äußerlich nicht erkennbar. Wer einem Andern Gift giebt, einen Andern gewaltsam anfällt, in einer fremden Wohnung einsteigt, einem Andern eine Sache wegnimmt und ein Staatspapier nachmacht, kann solches ebensowohl in der Absicht einer Cur, oder zum Scherz, oder um einer Weibsperson, im Einverständnisse mit derselben, einen Besuch zu machen, oder um sich wegen eines Anspruchs an den Eigenthümer der Sachen zu sichern, oder blos zu beweisen, daß es möglich sey, ein solches Papier nachzumachen, thun, als um zu morden, oder zu rauben, oder die Papiere für ächte auszugeben. Der Handelnde hat in allen diesen Fällen zwar die Vermuthung einer verbrecherischen Absicht gegen sich, leugnet er aber solche, so ist sie dennoch nicht weniger zu beweisen, als die Absicht der bloßen Vorbereitung. [50])

---

50) Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Versuche der Verbrechen, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 1. S. 163. und Abhandl., Ueber die Anfangspuncte der Strafbarkeit der Versuchshandlungen, ebendas. B. 2. S. 602.

In der dritten Bedeutung einer verbrecherischen Handlung gehören auch gefährliche Handlungen, welche eine, bei Strafe, ausdrücklich verbotene Rechtsverletzung, wider den Willen des Handelnden, zur Folge gehabt haben, zu den verbrecherischen Handlungen.[51]) Es wird dafür mit Recht angeführt, daß derjenige, welcher ein Recht nicht verletzen dürfe, auch eine Handlung, vermöge welcher die Verletzung dieses Rechts zu befürchten sey, nicht unternehmen dürfe.

§. 39.

Die vierte und letzte Bedeutung einer verbrecherischen Handlung hat, in Verbindung mit der ersten Bedeutung derselben, bei der Zurechnung der That an sich eine Anwendung. Das Wort That deutet in der Lehre von derselben auf alle Handlungen, wodurch ein Verbrechen vollbracht worden ist. Es begreift mithin nicht nur diejenigen Handlungen, welche den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen, sondern auch andere, durch welche diese vorbereitet, oder sonst unterstützt werden. Letztere lassen sich von den erstern, wenn davon die Rede ist, durch wessen Kräfte ein Verbrechen vollbracht worden sey, nicht trennen. Hat eine Person ein Verbrechen allein verübt, so ist diese weitere Bedeutung einer verbrecherischen That oder Handlung weniger bemerkbar, als wenn mehrere Personen zu demselben mitgewirkt haben. In jenem Falle kommt jede Handlung, durch welche zu dem Verbrechen etwas beigetragen worden ist, auf die Rechnung einer einzigen Person. Die Verübung der Handlungen, in denen der Thatbestand des Verbrechens bestehet, macht die Rücksicht

51) Meine Abhandl. Ueber gefährl. Handlungen, als für sich bestehende Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 8. S. 236.

auf die andern zu demselben wirkenden Handlungen entbehrlich. Wenn Jemand den Dolch, womit ein Anderer erstochen worden ist, diesem selbst in die Brust gestoßen hat, so kommen die Handlungen, durch welche ebenderselbe den Dolch sich verschaffte, bei der Zurechnung der That an sich nicht besonders in Betrachtung. Fühlbarer wird aber das Bedürfniß, das Wort: That, in der weitern Bedeutung zu nehmen, wenn mehrere Personen zur Verübung eines Verbrechens mitgewirkt haben. Selten haben alle Theilnehmer an einem Verbrechen eine Handlung, welche zu dem Thatbestande desselben gehört, selbst verübt oder verüben helfen. Es entstehet daher, in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche auf andere Art zur Verübung des Verbrechens beigetragen haben, die Frage: ob die Handlungen derselben Theile der That ausmachen und man sie zugleich als Gegenstände der Zurechnung der That an sich zu betrachten habe?

§. 40.

Die Erfahrung lehrt, in welche Schwierigkeiten und Widersprüche man sich verwickele, wenn man in der Lehre von der Zurechnung der That das Wort: That, nicht in der weitern Bedeutung nimmt, sondern es, wie bisher geschehen ist, auf diejenigen Handlungen, welche den Thatbestand des in Frage befangenen Verbrechens ausmachen, beschränkt. Da es sich dem natürlichen Rechtsgefühl aufdringt, daß diejenigen, welche Andere, diese Handlungen zu verüben, in den Stand setzen, oft ebenso straffällig seyen, als letztere, und gleichwohl die Zurechnung der That an sich wider erstere, wenn man dieselbe auf die Beförderung und Unterstützung solcher Handlungen nicht erstreckt, nicht statt findet, so sucht man der Theorie durch die Grundsätze über die Eingehung eines Complotts, so wie

über den Beistand, ohne welchen für einen Andern die Verübung eines Verbrechens nicht möglich gewesen wäre, zu Hülfe zu kommen. Wie unzureichend und überdieß unhaltbar aber dieselben seyen, erhellet aus dem Vorhergehenden. (§. 19—25.) Gäbe es keine andern Gründe, auf denen die Zurechnung der That an sich wider diejenigen, welche die den Thatbestand eines Verbrechens ausmachenden Handlungen nicht verübt haben, beruhete, so müßten dieselben für straflos erklärt werden.

Ich kann nicht leugnen, daß ich, als ich mich überzeugte, daß es bei diesen Grundsätzen nicht bewenden könne, mich in großer Verlegenheit befand. Auf dem eingeschlagenen Wege ward es aber Licht. Ich wurde unter andern durch die Worte des Etats- und Obergerichtsraths v. Schirach, denselben zu betreten, ermuthiget, wenn dieser sich in einer Abhandlung von der Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen bei der Erwähnung meiner ehedem über dieselbe vorgetragenen Grundsätze so äußert: Stübel hätte noch einen Schritt weiter gehen und zeigen sollen, daß auch derjenige, welcher durch Hülfleistung vor der Vollbringung des Verbrechens Theilnehmer an demselben wird, die Schuld des Urhebers theile.[52]) Diesen Schritt thue ich hiermit. Faxit Deus, feliciter! Er ist für die Wissenschaft sehr wichtig.

§. 41.

Daß bei der Zurechnung der That an sich von den

---

52) v. Schirach, Versuch eines Beweises, daß es sowohl nach positiven Gesetzen, als nach allgemeinen Grundsätzen, in Ansehung der Strafbarkeit keinen Unterschied zwischen dem Urheber des Verbrechens und dem Gehülfen bei demselben gebe, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 3. S. 416.

Handlungen, welche den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen, andere Handlungen, welche dieselben befördern oder sonst unterstützen, nicht getrennt werden dürfen, folgt aus den §. 31. bemerkten Grundsätzen über mitwirkende Ursachen. Die Subjecte der letztern erscheinen nicht als mittelbare, sondern als unmittelbare mitwirkende Ursachen des Verbrechens. Sie wirken nicht durch Andere, sondern mit Andern zugleich. Sie verwenden ihre eigene Kräfte auf das Verbrechen. Nun ist aber eine Thatsache, welche in Verbindung mit andern Thatsachen etwas hervorgebracht hat, ebensowohl Ursache desselben, als wenn sie solches allein hervorgebracht hätte. Die zu etwas mitwirkenden Thatsachen machen, in Beziehung auf diese Wirkung, eine zusammengesetzte Ursache aus. Dem zu Folge ist jede der mehrern Personen, welche zu einem Verbrechen etwas beigetragen haben, eine Ursache, daß solches zu Stande gekommen ist. Die Handlungen aller der als Theilnehmer an dem Verbrechen concurrirenden Personen bilden zusammen die That. Was von der Wirkung aller Personen gilt, das gilt auch von der Mitwirkung einer jeden einzelnen. Man muß entweder jede derselben als Ursache der ganzen That ansehen, oder keine.

Es ist nicht ganz richtig, wenn man sagt, Urheber eines Verbrechens sey derjenige, in welchem eine zureichende Ursache desselben liege. Unzureichend ist eine Ursache, in Beziehung auf eine Wirkung, welche dieselbe nicht hervorbringen konnte und also auch nicht hervorgebracht hat. Eine Thatsache aber, welche eine andere Thatsache nicht hervorbringen konnte und daher auch nicht hervorgebracht hat, ist gar keine Ursache derselben. Außerdem werden gewisser Maßen durch den Zusatz: zureichende, solche mitwirkende Thatsachen, welche zwar nicht einzeln, wohl aber in Verbindung mit andern Thatsachen

etwas bewirken konnten und bewirkt haben, bei der Bestimmung des Begriffs des Urhebers eines Verbrechens, als Ursachen, ausgeschlossen. Es folgt aus dem Zusatze, daß derjenige unter mehrern Theilnehmern an einem Verbrechen, dessen Mitwirkung allein zur Verübung desselben unzureichend war, als unzureichende Ursache, für den Thäter oder Urheber des Verbrechens nicht anzusehen sey, ob schon das, was er that, in Verbindung mit dem, was ein Anderer leistete, zureichend wurde. Man muß daher sagen, Thäter oder Urheber eines Verbrechens sey, in welchem eine Ursache desselben liege. Wenn nun die Zurechnung der That an sich im Allgemeinen wider denjenigen begründet ist, in dessen Handlung eine Ursache der That liegt, so ist ebendieselbe auch wider einen jeden, dessen Handlung eine mitwirkende Ursache ist, begründet. Wenn ferner Jeder, wider den die Zurechnung der That an sich statt findet, Thäter oder Urheber des Verbrechens ist, so hat es keinen Zweifel, daß auch Jeder, welcher zur Verübung eines Verbrechens mitgewirkt hat, als Mitthäter oder Miturheber anzusehen sey.

§. 42.

Diese Grundsätze werden weniger befremden, wenn man erwägt, daß sie schon bisher in den Fällen anerkannt waren, und nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis galten, wenn mehrere Personen der nahen Theilnahme an einem Verbrechen, oder mit andern Worten, solcher Handlungen, die zu dem Thatbestande desselben gehören, sich schuldig gemacht haben. Es giebt sogar gewisse Verbrechen und Policeivergehungen, deren nur mehrere Personen fähig sind. Von der Art sind der Aufruhr, das Duell und die Glücksspiele. In dergleichen Fällen fand schon bisher, nach den Bestimmungen der deutschen

Gesetze, die Zurechnung der That an sich wider jeden Theilnehmer an dem Verbrechen statt. Jeder derselben wird bei dieser Zurechnuug so angesehen, als ob er die That allein verübt habe. Und dazu giebt es keine andern Gründe, als diejenigen, welche §. 41. angeführt worden sind. Man hat sich daher, in dem man die Zurechnung der That an sich wider mehrere nahe Theilnehmer an einem Verbrechen, nicht aber wider die mit denselben bei der Verübung eines Verbrechens concurrirenden entfernten oder solchen Theilnehmer, welche zwar keine der den Thatbestand eines Verbrechens ausmachenden, sondern andere Handlungen, wodurch jene befördert oder sonst unterstützt werden, verübt haben, für begründet ansahe, einer großen Inconsequenz schuldig gemacht.

Eine Ausnahme, auch in Ansehung der nahen Theilnehmer an einem Verbrechen, scheinen die Gesetze über die Bestrafung der gemeinen Diebstähle und anderer Verbrechen wider das Recht auf Sachen aus Gewinnsucht, zu enthalten, da man, wenn mehrere Personen ein solches Verbrechen begehen, einem jeder derselben nicht den ganzen Betrag der Sachen, welche Jemanden entzogen worden sind, sondern nur so viel davon, als bei einer gleichen Theilung der Sachen auf jede kommt, anrechnet. Das scheint aber wirklich nur so. Die Zurechnung der That an sich findet, nach eben diesen Gesetzen, auch in diesen Fällen wider jeden Theilnehmer statt. Nur die Zurechnung der That zur Strafe leidet diese Ausnahme. Der Grund ist, weil man bei der Bestrafung solcher Verbrechen auf die Größe des Betrags der Sachen siehet, und, da man diese Rücksicht nimmt, auch auf die Größe des Antheils, der auf jeden Theilnehmer kommt, sehen muß. Es soll das Uebel der Strafe, um die Abschreckung von dem Verbrechen zu erreichen, das in der Entbehrung des von

einem Verbrecher beabsichtigten Vortheils bestehende Uebel überwiegen. Und das geschiehet, wenn die Strafe auch nur das in der Entbehrung desjenigen Gewinnes, welcher auf einen Theilnehmer kommt, bestehende Uebel überwiegt. Daß diese Ansicht die wahre sey, erhellet auch schon daraus, daß man in Ansehung anderer Verbrechen wider das Eigenthum bei deren Bestrafung der Betrag der Sachen nicht berücksichtiget wird, wie z. B. bei der Bestrafung des gefährlichen Diebstahls und des Raubes, diese Ausnahme nicht macht.

§. 43.

Was die Auctoritäten der ältern positiven Gesetze, so wie die verschiedenen Meinungen über die Auslegung derselben betrifft, so beziehe ich mich auf die bereits angeführte gelehrte Abhandlung des Herrn von Schirach. [53]) Von den neuern deutschen Gesetzbüchern stehet mir blos das Oesterreichische über Verbrechen und schwere Policeiübertretungen von 1804. zur Seite. Dieses bestimmt, Abschn. 1. §. 5., unter andern, daß nicht nur der unmittelbare Thäter eines Verbrechens, sondern auch jeder Andere, welcher zur Verübung desselben durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintenanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet und zu dessen Vollstreckung beigetragen habe, des Verbrechens schuldig sey. Durch die Voraussetzung, daß solches absichtlich geschehen sey, wird zwar die Zurechnung der That an sich mit der Zurechnung der That zur Strafe, wie gewöhnlich geschiehet, vermengt, das widerstreitet aber meiner Theorie über die erstere nicht. Denn wer Thäter eines Verbrechens unter der Voraussetzung des Vorsatzes, solches zu begehen, ist, der ist sol-

---

53) In dem neuen Arch. des Criminalr. B. 3. S. 416.

ches auch, wenn er den Vorsatz nicht hat. In dem letztern Falle findet wider denselben blos die Zurechnung der That zur Strafe nicht statt.

Uebrigens stehet diese Bestimmung mit den folgenden und insbesondere mit den §. 120 und 121. des Oesterreichischen Gesetzbuchs enthaltenen Verordnungen nicht, wie man glaubt,[54]) im Widerspruche. Denn es folgt daraus, daß der Theilnehmer an einem Verbrechen für den Mitthäter desselben erklärt wird, nicht nothwendig, daß er auch auf gleicher Stufe der objectiven Strafbarkeit stehe. Ich habe mich darüber §. 56. umständlicher erklärt.

Eine ähnliche Vorschrift enthält das Französische peinliche und Policeistrafgesetzbuch von 1810. B. 2. Art. 59 und 60. wenn es daselbst heißt, daß die Theilnehmer an Verbrechen ebenso, wie die Urheber derselben bestraft und zu den erstern auch diejenigen, welche zur Verübung eines Verbrechens Rathschläge gegeben, Waffen, Werkzeuge und andere Mittel, wodurch die That ausgeführt worden, wissentlich verschafft, oder bei der Handlung, wodurch ein Verbrechen vorbereitet, oder erleichtert, oder in Vollzug gebracht worden sey, dem Urheber, mit Vorwissen, beigestanden, oder hülfliche Hand geleistet hätten, gezählt werden sollten. Durch die Verordnung, daß der Theilnehmer an einem Verbrechen ebenso, wie der Thäter desselben bestraft werden solle, wird jener zugleich für den Miturheber erklärt. Beide Gesetzbücher gehen zwar noch weiter und beziehen die Zurechnung der That an sich auf Handlungen, durch welche solche, nach meiner Ansicht, nicht begründet wird; das interessirt aber die gegenwärtige Abhandlung nicht.

54) Oersted, Abhandl. aus dem Gebiete der Moral und Gesetzgebungsphilosophie B. 1. §. 27. S. 195. Note und Escher, Abh. über Gegenstände der Strafrechtswissensch. S. 142.

§. 44.

So wie in dem Falle, wenn mehrere Personen die Handlungen, welche den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen, verübt haben, davon, ob eine derselben mehr oder weniger gethan und dasjenige, was eine geleistet hat, zur Vollbringung des Verbrechens unentbehrlich, oder entbehrlich gewesen sey, die Zurechnung der That an sich nicht abhängt, so kommt auch, rücksichtlich derselben, in dem Falle, wenn mehrere Personen bei der Verübung eines Verbrechens auf andere Art thätig gewesen sind, darauf, ob eine viel, oder wenig gethan habe, und ob ohne das, was sie gethan hat, das Verbrechen auch hätte verübt werden können, oder nicht, nichts an. Denn eine zu etwas und insbesondere zu einem Verbrechen mitwirkende Ursache bleibt Ursache desselben, wenn sie auch noch so wenig dazu beigetragen hat. Etwas Anderes ist es, wenn über die Größe der verwirkten Strafe die Frage entstehet. Auch sind unter mehrern mitwirkenden Ursachen nicht immer alle, einzeln genommen, zur Hervorbringung einer Wirkung unfähig. Sie wirken zusammen, wenn schon eine jede einzeln dieselbe Wirkung auch hätte hervorbringen können, und bleiben auch in diesem Falle Ursachen der Wirkung. Gesetzt also, es hätten zwei Verbrecher der Mitwirkung eines Dritten nicht bedurft, so ist wider den Letztern die Zurechnung der That ebensowohl begründet und er Mitthäter, als wenn dessen Mitwirkung zur Vollbringung des Verbrechens unentbehrlich gewesen wäre.

§. 45.

Die Zurechnung der That an sich ist ferner wider einen Theilnehmer von der Wissenschaft desselben, wozu

seine Theilnahme führe, und von der Absicht, in welcher er sich derselben schuldig macht, nicht abhängig. Diese Rücksichten haben blos auf die Zurechnung der That zur Strafe einen Einfluß. Ist ein Verbrechen vollbracht worden, so wird die verbrecherische Eigenschaft einer dazu wirkenden Handlung an sich schon durch die Wirkung derselben begründet. (§. 13.) Der Unterschied der Vorbereitung und des Beginnens oder des Versuchs der Handlungen, in welchen das Verbrechen besteht, kommt blos bei Beurtheilung der Größe der Strafbarkeit in Betrachtung. Die Zurechnung der That an sich erstreckt sich auf die Vorbereitungs- und Anfangshandlungen, ohne Rücksicht auf die Absicht, in welcher Jemand durch dieselben zu einem Verbrechen mitgewirket hat.

Dabei kann ich aber nicht unbemerkt lassen, daß die Zurechnung der That an sich, in Ansehung solcher Verbrechen, zu deren Thatbestande, wie z. B. zu dem Thatbestande des Diebstahls, oder der Entführung, eine gewisse Absicht gehöret, diese Absicht voraussetze und solche dann den Vorsatz, das Verbrechen zu begehen, in sich begreife. Davon liegt aber der Grund nicht in der Zurechnung der That an sich, sondern darin, daß Jemand nicht Thäter eines Verbrechens seyn kann, welches nicht vorhanden ist.

Eine andere nicht zu übergehende Bemerkung ist, daß die Grundsätze über den Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, und insbesondere über den unbestimmten oder eventuellen Vorsatz auch auf die entfernte Theilnahme eine Anwendung haben. Es findet also die Zurechnung der That zur Strafe wider diejenigen ebenfalls statt, deren Absicht bei der Beförderung oder Unterstützung eines Verbrechens, darauf, daß solches verübt werde, nicht ausschließlich, sondern alternativ oder eventuell gerichtet war.

Wenn nur Jemand weiß, daß ein Anderer das, was er demselben leistet, zur Verübung eines Verbrechens benutzen wolle, so wird die Zurechnung der That zur Strafe wider ihn begründet, gesetzt auch, daß er an dem Verbrechen kein Interesse nimmt, sondern sich aus einem andern Beweggrunde zu der Hülfleistung verleiten läßt.

§. 46.

Es setzt endlich die Zurechnung der That an sich, sowie der Begriff eines Mitthäters und Miturhebers eine Verbindung der zu dem Verbrechen mitwirkenden Personen zur Vollbringung desselben nicht voraus. Sie findet statt, wenn auch die mehrern Personen ohne alle Verabredung und sogar ohne, daß eine von der Mitwirkung der andern etwas wußte, ein Verbrechen vollbracht haben. [55]) Es liegt das wieder in der Natur mitwirkender Ursachen. Eine Thatsache, welche, nebst einer andern Thatsache, zur Hervorbringung einer dritten Thatsache beigetragen hat, ist eine mitwirkende Ursache derselben, wenn sie auch übrigens mit der zugleich mitwirkenden Thatsache in keiner Verbindung stehet. Und das ist auch von mehrern zu einem Verbrechen wirkenden Personen anzunehmen. Wenn daher mehrere Personen in einem Handgemenge Jemanden mehrere Wunden, von denen keine für sich allein tödtlich ist, beigebracht haben, die Wunden aber zusammen dessen Tod verursachen, so sind alle diese Personen Mitthäter des Verbrechens, sollten sie auch sich dazu vorher nicht beredet und keine von den Gewaltthätigkeiten der andern etwas gewußt haben. Ob und inwiefern die Tödtung allen zur Strafe zugerechnet werden

---

55) Martin, Lehrb. des teutsch. gem. Criminalr. §. 75.

dürfte, ist eine andere Frage, bei deren Beantwortung es auf die Wissenschaft der Todesgefahr und die Absicht der Verwundenden ankommt. [56]) In andern Fällen, wenn die leblose Natur, oder ein Thier die mitwirkende Ursache ist, ziehet diesen Grundsatz Niemand in Zweifel. Würde man wohl von der Zurechnung der That an sich gegen denjenigen, welcher einem Vogel einen brennenden Schwefelfaden anbindet und fortfliegen läßt, oder ein Stück Schwamm nahe bei einem Gebäude anzündet, wenn der Vogel in ein Strohdach sich verkriecht, oder der Wind den brennenden Schwamm dem Menschen entreißt und an einen Ort, wo leicht entzündliche Sachen sich befinden, führt und in beiden Fällen eine Feuersbrunst entstehet, in Ansehung der Brandstiftung eine Ausnahme machen? Von einer vorhergehenden Vereinigung des Menschen mit dem Vogel, oder dem Winde zur Vollbringung der Brandstiftungen kann nicht die Rede seyn. Und dennoch wird ersteren Jedermann für den Brandstifter erklären, und ihn, wenn er bei seiner Handlungsweise die Feuersbrunst beabsichtigte, in die auf eine Brandstiftung gesetzte Strafe verurtheilen.

Es ist daher der Unterschied, welchen man zwischen den Theilnehmern an einem Verbrechen macht, da sie sich entweder vorher dazu verabredet und verbunden haben, oder bei einer That zufällig zusammentreffen, (Socii ex compacto und accidentaliter tales) in Beziehung auf die Zurechnung der That an sich, ganz indifferent. [57])

---

56) Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 153 — 156. und Entwurf zu einem Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen v. 1824. Th. 2. §. 426.

57) v. Grolman Grundſ. der Criminalrechtswissensch. §. 38. Henke, Handb. des Criminalrechts, und der Criminalpolit. Th. 1. S. 274. f. u. Schröter, Handb. des peinl. Rechts §. 129.

Dieser hat blos bei dem Beweise des Vorsatzes, das Verbrechen zu begehen, und mithin bei der Begründung der Zurechnung der That zur Strafe eine Anwendung. Die Eingehung eines Complotts begreift, rücksichtlich des verabredeten Verbrechens, den Vorsatz, solches zu verüben, in sich. Die Verbündeten sind dessen durch das Geständniß oder den Beweis des Complotts zugleich überführt. [58]) Der Fall, wenn mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens sich verbunden haben, verdient daher in der Lehre und in dem Capitel eines Criminalgesetzbuchs von der Zurechnung der That an sich keine Erwähnung. Es ist vielmehr desselben erst bei den gesetzlichen Bestimmungen über den Beweis des Vorsatzes, ein Verbrechen zu begehen, durch Anzeigen zu gedenken.

§. 47.

Einer Berichtigung der psychologischen Theilnahme an einem Verbrechen durch die Bestimmung des Willen eines Andern, daß er seine eigenen Kräfte dazu verwendete, überhebt mich zum Theil die gründliche Abhandlung des Geh. Raths D. Mittermaier über Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers. [59]) Daß der Bestimmende Urheber des von dem Bestimmten verübten Verbrechens sey, ziehet Niemand in Zweifel. Es kann diese Bestimmnng durch jede Handlung geschehen, welche

58) Der Fall ist dem ähnlich, wenn Jemand, der wegen einer Tödtung in Untersuchung ist, gestehet, daß er den Getödteten vorsätzlich auf eine Art behandelt habe, von welcher er wußte, daß dadurch der Tod eines Menschen bewirkt werde. Entw. eines Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen v. 1824. Th. 3. §. 1606.

59) In dem neuen Arch. des Criminalr. B. 3. S. 125.

auf den Willen eines Andern, ein Verbrechen zu begehen, wirkt. Ein physischer oder mechanischer Zwang, durch welchen Jemand die körperlichen Kräfte eines Andern überwindet und ihm die Unterlassung eines Verbrechens physisch unmöglich macht, gehört nicht hierher. Eben so wenig würde die Handlung, wodurch Einer den Andern seiner Besinnung beraubt und denselben in diesem Zustande zu einem Verbrechen verleitet, als eine Willensbestimmung anzusehen seyn. In beiden Fällen erscheint der Andere als ein bloßes Mittel. Jener ist der einzige Thäter. Dahingegen werden Drohungen, ein Befehl, das Versprechen eines Lohns, oder eines andern Vortheils, ein Auftrag, zu dessen Uebernehmung sich Jemand durch Bitten eines Andern aus Freundschaft gegen denselben bewegen läßt, [60]) der Rath zu einen bestimmten Verbrechen und die Vorstellung, daß ein gewisses Verbrechen eine erlaubte Handlung sey, mit Recht zu den Bestimmungsarten gezählt. War Jemand schon zur Verübung eines Verbrechens entschlossen und wurde er durch den Rath eines Andern über die Zeit, sowie über die Art und Weise der Vollbringung desselben blos unterrichtet, so bestehet in der Rathsertheilung eine Handlung, wodurch das Verbrechen vorbereitet wird, gehört zu den §. 35. angeführten Mitwirkungen zu einem Verbrechen, und begründet in dieser Rücksicht die Zurechnung der That an sich wider den Rathgebenden.

---

60) Es läßt sich recht wohl denken, daß Jemand einen nahen Verwandten, oder Freund bittet, für ihn ein falsches Zeugniß abzulegen, und dieser aus Freundschaft und Zuneigung gegen denselben dazu bewogen wird. Ich weiß mich des Falls zu erinnern, daß eine Frau in ihren Ehemann mit Bitten, in dem Hause einer Person, welche sie beleidiget hatte, Feuer anzulegen, so lange gedrungen war, bis dieser sich dazu verstanden hatte. Beide wurden mit dem Tode bestraft.

Ob die Gründe, welche Jemand einem Andern, um dessen Willen zur Verübung eines Verbrechens zu bestimmen, vorlegt, an sich mehr, oder weniger verführerisch sind, davon hängt die Zurechnung der That an sich wider den erstern nicht ab. Es ist dabei blos die Wirkung, welche diese Gründe auf den letztern machten, zu berücksichtigen. Der Verleitende ist Urheber des Verbrechens, wenn auch die Gründe, durch welche ein Anderer zur Verübung desselben sich bestimmen ließ, noch so unerheblich waren. Eine Thatsache, welche eine andere Thatsache hervorgebracht hat, bleibt Ursache derselben, wenn jene auch an sich noch so wenig wirksam ist und in andern Fällen diese Wirkung nicht gehabt haben würde. Nach dieser Ansicht ist die Ertheilung des Auftrags zu einem Verbrechen, auch im Sinne des Römischen Rechts, von den Arten der Willensbestimmung zu demselben, nicht auszuschließen.

Uebrigens liegt es schon in den Worten: Jemandes Willen zu einem Verbrechen zu bestimmen, daß derselbe zu dessen Verübung noch nicht entschlossen sey. Das muß man dabei allerdings voraussetzen.

§. 48.

Auch bei dieser Theilnahme an einem Verbrechen setzt die Zurechnung der That an sich die Absicht, daß das Verbrechen verübt werde, nicht nothwendig voraus. Gewisse Arten der Bestimmung des Willen eines Andern zur Verübung eines Verbrechens haben aber das Eigenthümliche, daß sie den Vorsatz, solches zu bewirken, in sich begreifen. Der Rath zu einem Verbrechen, der Auftrag, ein Verbrechen zu begehen, und die Vorstellung, daß ein gewisses Verbrechen eine erlaubte Handlung sey, lassen sich aber ohne die Absicht, daß das Verbrechen von dem

Berathenen, oder Beauftragten oder Getäuschten verübt werde, wohl denken. Es kann geschehen, daß Jemand aus Leichtsinn, blos im Scherz und überhaupt unter der Voraussetzung solche Aeußerungen wagt, daß ein Anderer durch dieselben zu einem Verbrechen sich nicht werde bestimmen lassen. (§. 15.) Wer dagegen um die Verübung eines Verbrechens einen Andern bittet, oder solches von seinen Untergebenen als eine Pflicht des Gehorsams fordert, oder einem Andern auf den Fall der Unterlassung eines Verbrechens mit Schlägen oder der Tödtung drohet, der dürfte wohl den Willen, daß das Verbrechen verübt werde, nicht leugnen können.

§. 49.

Es kommt die psychologische Theilnahme an einem Verbrechen, wenn derjenige, welcher einen Andern zur Verübung desselben bestimmt hat, mit diesem zugleich seine eignen Kräfte dazu verwendet bei der Zurechnung der That an sich nicht in Betrachtung. (§. 7.) [61]) Durch die sogenannte physische Theilnahme an einem Verbrechen erlediget sich die Rücksicht auf die Bestimmung des Willen eines Andern zu demselben. Wer eine Weibsperson, welche eine nahe Verwandte von ihm ist, verleitet, sich mit ihm fleischlich zu vermischen, der wird nicht als psy-

---

61) Martin, Lehrb. des teutsch. gem. Criminalrechts, §. 74. Ich beschränke den Satz auf die Zurechnung der That an sich. Denn sollte sich Jemand durch die physische Theilnahme an einem Verbrechen weniger, als durch die psychologische Theilnahme an demselben strafbar gemacht haben, (§. 58.) so begründet solches, in Ansehung der Zurechnung der That zur Strafe, allerdings einen Unterschied. Es kommt dann die Regel: **Delictum maius absordet minus,** in Anwendung.

chologischer, sondern als ein physischer Theilnehmer an dem Vergehen des Incestus bestraft.

In dieser Hinsicht ist es auch ein Mißgriff, wenn man zuvörderst den Grundsatz, daß alle diejenigen, welche die den Thatbestand eines Verbrechens ausmachenden Handlungen verüben, Mitthäter desselben seyen, aufstellt und nachher in dem Falle, wenn die durch einen Complott Verbündeten dasselbe thun, die Zurechnung der That an sich gegen dieselben auf eine gegenseitige Willensbestimmung zu dem verabredeten Verbrechen zu begründen sucht. Unter der Voraussetzung des ersten Grundsatzes bedarf es bei der nahen Theilnahme der Verbündeten an dem verabredeten Verbrechen der Rücksicht auf eine gegenseitige Willensbestimmung derselben nicht. Es wird auf diese Art dasselbe in einem Gesetzbuche zweimal verordnet.

Da die Idee von einer gegenseitigen Willensbestimmung durch die Eingehung eines Complotts unhaltbar ist, so setzt die Zurechnung der That an sich gegen Mitverbündete voraus, daß dieselben zur Vollbringung des verabredeten Verbrechens ihre eigenen Kräfte verwendet und wirklich etwas beigetragen haben. Wer nun aber dazu wirklich mitgewirkt hat, der ist Mitthäter des Verbrechens, seine Theilnahme mag eine nahe, oder eine entfernte seyn.

Nur dann kommt, in Ansehung des zu Folge eines Complotts verübten Verbrechens, bei der Zurechnung der That an sich auf eine Willensbestimmung etwas an, wenn einer der Verbündeten bei der Verübung des verabredeten Verbrechens entweder gar nicht gegenwärtig, oder wenigstens nicht thätig gewesen ist. Es ist in den Fällen allerdings darauf zu sehen, ob ein solcher Verbündeter die Mitverbündeten, von denen das Verbrechen verübt worden ist, zur Eingehung des Complotts be-

stimmt habe, und also Anstifter sey, oder nicht. Im ersten Falle ist er als psychologischer Urheber des Verbrechens zu betrachten und zu bestrafen. In dem zweiten Falle aber fällt ihm blos die Theilnahme an dem Complotte, als einer Vorbereitung zu dem Verbrechen, zur Last. Denn er hat weder die übrigen Verbündeten zur Verübung des Verbrechens bestimmt, noch seine eignen Kräfte zur Verübung desselben verwendet. Wer keins von beiden gethan hat, gegen den ist die Zurechnung der That an sich nicht begründet, es mag solches von ihm unterlassen worden seyn, aus welcher Ursache es will. Wenn Jemand ein Verbrechen nicht begangen hat, so kommt darauf, warum er es nicht begangen habe, nichts an. Es sind daher alle die Rücksichten, welche man in dem Falle noch nimmt, ob z. B. der Mitverbündete, welcher zwar an dem Orte der Verübung des verabredeten Verbrechens erschien, aber an derselben keinen Theil nahm, solches aus Reue, oder aus Furcht, oder weil seine Hülfe entbehrlich war, unterließ, oder ob er die übrigen Verbündeten abmahnte und von der Vollbringung des Verbrechens abzuhalten suchte, oder blos den Zuschauer machte, grundlos. Sie haben wenigstens auf die Zurechnung der That an sich keinen Einfluß. Bei Bestimmung der Strafe des Vergehens, dessen sich derselbe durch die Theilnahme an dem Complotte schuldig gemacht hat, verdienen dergleichen Umstände allerdings ein Absehn.

§. 50.

Es ist noch die Entscheidung der Fälle übrig, 1) wenn derjenige, dem Jemand die Verübung eines bestimmten Verbrechens angesonnen und in demselben den Entschluß zu dieser hervorgebracht hat, ein Verbrechen anderer Art, oder ein größeres Verbrechen derselben Art

begangen hat, 2) wenn das Ansinnen unter einer Bedingung geschehen war und der Andere diese nicht beachtet hat, und 3) wenn Jemand seine Aeußerung, wodurch in dem Andern der Entschluß, ein Verbrechen zu begehen, erzeugt worden war, widerrufen, letzterer aber davon zu der Zeit, wo er dadurch von demselben abgehalten werden konnte, keine Nachricht erhalten hat.

In dem dritten und letzten Fall ist das Causalverhältniß des Ansinnens zu dem verübten Verbrechen gar nicht zweifelhaft. Es läßt sich solches aber auch in den beiden ersten Fällen denken. Das verbrecherische Ansinnen und die Erzeugung des Entschlusses zu dem angesonnenen Verbrechen kann die Veranlassung zu dem verübten nicht angesonnenen Verbrechen seyn. Und findet das gedachte Causalverhältniß statt, so leidet die Zurechnung der That an sich gegen den Ansinnenden keine Ausnahme. Er ist auch in diesen Fällen Urheber des verübten Verbrechens. Sie haben blos auf die Zurechnung der That zur Strafe einen Einfluß. Und ist diese unzulässig, so hat die Zurechnung der That an sich keine Wirkung.

In dem ersten Falle unterscheidet man gewöhnlich, ob das verübte Verbrechen zu einem Mittel der Ausführung des angesonnenen Verbrechens gedient habe, oder nicht, und wenn es dazu gedient hat, ob es ausdrücklich ausgenommen worden sey, oder nicht, und läßt die Zurechnung der That sowohl an sich, als zur Strafe wider den Ansinnenden zu, wenn das verübte Verbrechen ein Mittel zur Vollbringung des angesonnenen Verbrechens gewesen und nicht ausdrücklich ausgenommen worden war. 62) Ich glaube aber, daß diese Unterschiede nicht

---

62) Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 47 u. 48. Oldenbur-

ausreichen. Wenn auch das verübte Verbrechen zu einem Mittel des angesonnenen Verbrechens gedient hat und nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist, so ist das, in Ansehung jenes, angenommene stillschweigende Ansinnen doch nur dann gegründet, wenn das verübte Verbrechen das einzige oder nothwendige Mittel der Ausführung des angesonnenen Verbrechens gewesen ist. [63]) War es solches nicht, so erscheint das Ansinnen, in Beziehung auf das nicht beabsichtigte, aber begangene Verbrechen blos als eine gefährliche Handlung, welche wider den Willen des Handelnden die Verübung eines Verbrechens zur Folge gehabt hat, und es ist die Zurechnung der der That zur Strafe nur rücksichtlich einer gefährlichen Handlung begründet.

In dem zweiten Falle, wenn derjenige, dem die Verübung eines Verbrechens unter einer gewissen Bedingung angesonnen, solche aber von demselben nicht beachtet worden ist, kommt es ebenfalls darauf an, ob die Nichtachtung der Bedingung zu befürchten war, oder nicht. War dieselbe zu befürchten, so ist das Ansinnen auch bei dem Nichteintreten der Bedingung eine gefährliche Handlung, und in dieser Eigenschaft ein Gegenstand der Zurechnung der That zur Strafe. In beiden Fällen schlagen noch die Grundsätze über verbrecherische Versuchshandlungen und die Concurrenz mehrerer Verbrechen in einer Person ein.

---

gisches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 69 u. 70. und Entwurf zu einem Strafgesetzb. für das Königr. Baiern v. 1822. Th. 1. Art. 51.

63) Oersted, Abh. aus dem Gebiete der Moral u. Gesetzgebungsphilosophie B. 2. S. 146 f. In den Entwürfen zu Strafgesetzb. für das Königr. Hannover Th. 1. Art. 66 u. 67. für das Königr. Würtemberg Art 63. u. für das Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach, Satz 47., hat man den Satz ebenso eingeschränkt.

Der dritte und letzte Fall ist dem ähnlich, wenn Jemand in der Absicht, eine Feuersbrunst zu veranlassen, Feuer angelegt hat, nachher den Ausbruch der erstern zu verhindern sucht, des Feuers aber nicht mächtig werden kann und die Feuersbrunst dennoch ausbricht. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Verhinderung der Folgen einer verbrecherischen Handlung aus wahrer Reue versucht worden, und diese, nach den Gesetzen des Staats, unter den Umständen, ein Grund der Strafmilderung sey. 64)

§. 51.

Die Grundsätze, daß derjenige, welcher mit einem Andern zugleich seine eigenen Kräfte zur Verübung eines Verbrechens verwendet und dadurch zu derselben irgend etwas beigetragen, oder den Willen eines Andern, solches zu begehen, bestimmt hat, im ersten Falle Mitthäter und im zweiten Falle Urheber oder mittelbarer Thäter sey, leiden Ausnahmen, wenn der Thatbestand des Verbrechens zugleich eine gewisse Absicht, oder ein gewisses persönliches Verhältniß zu einer andern Person erfordert und der Theilnehmer jene nicht hatte, oder in diesem sich nicht befand. Wenn daher auch Jemand einem Andern das Verbrechen eines Diebstahls, oder eines Raubes verüben half, oder, ohne selbst dabei thätig zu seyn, einen Andern zur Unternehmung dieses oder jenes Verbrechens bestimmte, von ihm aber dabei die Zueignung einer entwendeten, oder geraubten Sache nicht zugleich beabsichtiget wurde, so hat wider denselben die Zurechnung der That an sich, als eines Diebstahls, oder als eines Rau-

64) Tittmann, Entw. zu einem Strafgesetzb. Th. 1. §. 344 ff.

des, dennoch nicht statt. In Beziehung auf ihn sind diese Verbrechen kein Diebstahl und kein Raub. Die Zurechnung der That an sich wider Jemanden setzt aber nothwendig voraus, daß die That auch, in Rücksicht auf denselben, existire. Eben das würde anzunehmen seyn, wenn Jemand einen öffentlichen Beamten durch Bestechung zur Partheilichkeit verleitet, oder bei einem Ehebruch, oder bei einer Bigamie, oder bei der unordentlichen fleischlichen Vermischung zweier Personen, die durch Blutsfreundschaft mit einander nahe verwandt sind, der Kuppelei sich schuldig gemacht hätte, da das erste Verbrechen nur öffentliche Beamte, die beiden folgenden Verbrechen nur diejenigen, welche mit einer andern Person in der Ehe leben, verüben und des Incestus nur nahe Blutsfreunde, denen die positiven Gesetze, wegen ihrer Verwandtschaft, sich zu ehelichen, nicht gestatten, sich schuldig machen können. Aus gleichem Grunde können die mit einem fremden Ehegatten sich fleischlich vermischenden, oder sich verheirathenden ledigen Personen des Ehebruchs, oder der Bigamie nicht für schuldig erklärt werden. Sind beide Theile schon verheirathet, so kann man diese Verbrechen blos insofern einen doppelten Ehebruch, oder eine doppelte Bigamie nennen, inwiefern jeder Theil besonders eines solchen Vergehens sich schuldig macht. Es werden aber nicht von jedem Theile zwei Ehebrüche, oder zwei Bigamien verübt.

Die Theilnahme solcher Personen, denen die zu dem Thatbestande des Verbrechens, an welchem sie Theil nahmen, erforderliche Absicht, oder persönliche Eigenschaft fehlt, ist ein besonderes Vergehen. Es sind dergleichen Handlungen als Vergehen, in welche sie, in Ermanglung einer solchen Absicht, oder eines solchen persönlichen Verhältnisses, ausarten, anzusehen. Die Theilnahme an einem

Diebstahle ohne eine gewinnsüchtige Absicht bestehet in einer bloßen Beschädigung des Eigenthums. Die fleischliche Vermischung einer ledigen Person mit einer verheiratheten Person erscheint, in Ansehung jener, als ein Stuprum. Die Bestechung eines öffentlichen Beamten ist auf Seiten des Bestechenden eine einfache Verletzung des dadurch Benachtheiligten, und zwar, nach Verschiedenheit des Rechts, welches sie betrifft, eine größere oder kleinere. Bringt Jemand eines seiner Eltern mit einer fremden Person, oder auf deren Veranlassung um, so begehet diese kein Parricidium, sondern eine einfache Tödtung. Und hat Jemand seinen Vater von einem Andern gegen einen Lohn umbringen lassen, so ist jener des Parricidiums und dieser des Banditenmordes schuldig. [65])

Uebrigens ist in dergleichen Fällen eine gewisse ideale Concurrenz zweier Vergehungen in einer Person nicht unbemerkt zu lassen. Die Person, welche ein Verbrechen, zu dessen Thatbestande eine gewisse Absicht, die sie nicht hat, oder ein gewisses persönliches Verhältniß, in dem sie nicht stehet, gehört, befördert oder sonst unterstützt, oder einen Andern zu dessen Verübung bewegt, macht sich nicht nur eines besondern Vergehens, sondern auch der Theilnahme an dem Vergehen des Andern schuldig. Darauf kommt etwas an, wenn das Vergehen des letztern ein größeres ist, als das Vergehen des erstern. Daher straft man die bei einem Ehebruche concurrirende ledige Person härter, als wenn sie sich mit einer ledigen Person des Stuprums schuldig gemacht hätte. Diese Rücksicht hat nicht weniger bei der Bestrafung der qualificirten Kuppelei Anwendung, wenn Jemand derselben sich gegen

65) Entw. zu einem Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen v. 1824. Th. 1. §. 48. f.

seine Ehefrau, oder eine Weibsperson, die mit ihm in absteigender Linie verwandt, oder auf diese Art verschwägert, oder seiner Erziehung anvertraut ist, schuldig macht. Eine solche Theilnahme des Mannes an dem Ehebruche seiner Ehefrau kann weder als ein Ehebruch, noch als ein Stuprum angesehen werden.

§. 52.

Es machen ferner diejenigen Vergehungen, deren sich nur eine einzige Person, oder eine gewisse Zahl Personen, welche durch das Hinzukommen der mitwirkenden Personen überschritten wird, schuldig machen können, Ausnahmen von den §. 51. wiederholten Grundsätzen. Von der ersten Art sind die Selbstverstümmelung und die Selbsttödtung. Zu der zweiten Art gehören das Duell und das Stuprum. So wie der beiden ersten nur eine Person fähig ist, so können die beiden letztern nur von zwei Personen verübt werden. Es würde ein Widerspruch seyn, wenn man demjenigen, welcher einem Andern das Werkzeug oder Mittel zu seiner Selbstverstümmelung oder Selbsttödtung reichte, die Ueberreichung desselben als eine Selbstverstümmelung oder Selbsttödtung, oder dem Kuppler, rücksichtlich eines Stuprums, die Kuppelei als das Stuprum, oder den Secundanten, oder den Cartelträger das Secundiren, oder Carteltragen als das Duell selbst anrechnen wollte. Es kann also Jemand durch die Theilnahme an dergleichen Vergehungen als Mitthäter nicht betrachtet werden.

Mit der psychologischen Theilnahme an einem solchen Verbrechen durch die Bestimmung des Willen eines Andern dazu hat es eine andere Bewandtniß. Der psychologische Theilnehmer an einem Verbrechen ist nicht unmittelbarer, sondern blos mittelbarer Thäter desselben.

Er ist Urheber des von einem Andern verübten Verbrechens. Sein Handlung besteht als ein Vergehen für sich. Sie ist eine vollendete verbrecherische Handlung. Die Handlung des durch ihn Verleiteten verhält sich zu derselben, wie der bei einem Verbrechen vorausgesetzte Erfolg zu der verbrecherischen That. Es lassen sich auch mehrere Urheber eines Verbrechens ohne Unterschied der Verbrechen denken. Der Fall tritt ein, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich Jemanden zur Verübung eines Verbrechens bestimmen.

§. 53.

Die Resultate des Vorhergehenden bestehen nun in folgenden Sätzen:

1) Man hat Thäter und Urheber der Verbrechen zu unterscheiden. Jene sind, welche ihre eigenen Kräfte zur Verübung eines Verbrechens verwendet haben, und diese, von denen ein Anderer dazu bewogen worden ist. (§. 26—28. und 47.)

2) Die Absicht, in welcher eins von beiden geschehen ist, gehört nicht in den Begriff eines Thäters oder Urhebers. Es kommt bei der Bestimmung desselben blos das Causalverhältniß eines Menschen oder der Kraftanwendung desselben zu dem Verbrechen in Betrachtung. (§. 13, 45 und 48.)

3) Es können mehrere Personen bei einem und ebendemselben Verbrechen als Mitthäter und Miturheber concurriren. (§. 35.)

4) Von dem zu dem Thatbestande gewisser Verbrechen, außer gewissen Handlungen, erforderlichen Erfolge derselben kann die That eine unmittelbare und mittelbare, eine allein- und mitwirkende, eine nothwendige und nicht

nothwendige, und eine wahrscheinlich und möglicher Weise wirkende Ursache seyn. (§. 29 – 34.)

5) Es kann sich Jemand der Mitwirkung zu einem Verbrechen vor den Handlungen, welche der Thatbestand des Verbrechens enthält, bei diesen Handlungen und auch nach Vollendung derselben schuldig machen. (§. 35.)

6) Als eine vorhergehende Mitwirkung ist es anzusehen, wenn Jemand

a) die der Vollbringung eines Verbrechens entgegenstehenden Hindernisse entfernt,

b) die Gelegenheit zur Verübung eines Verbrechens auskundschaftet,

c) zu der Verübung eines Verbrechens Rath und Anschlag giebt und

d) die Mittel oder Werkzeuge zu einem Verbrechen verschafft oder angiebt. (§. 35.)

7) Zu den gleichzeitigen Mitwirkungen gehört das Leuchten zur Verübung eines Verbrechens, das Wache stehen während derselben, und die Wehrlosmachung oder Ueberwältigung der Personen, an welcher Jemand ein Verbrechen verüben will. (§. 35.)

8) Eine nachfolgende Mitwirkung ist in dem Falle, wenn der Thatbestand eines Verbrechens, außer gewissen Handlungen, noch einen gwissen Erfolg derselben erfordert und dieser nach vollendeter That, noch nicht eingetreten ist, denkbar. Sie kommt vor, wenn in diesem Falle die Wirksamkeit einer verbrecherischen Handlung auf den Erfolg von einem Dritten unterstützt wird. (§. 35.)

9) Außer diesem Falle giebt es keine nachfolgende Mitwirkung zu einem Verbrechen. Die Beförderung der von einem Verbrecher beabsichtigten Vortheile und die Erschwerung der Wiedereinsetzung des Verletzten in den vo-

rigen Stand, z. B. durch Hehlerei oder Parthierei, sind als solche nicht anzusehen. (§. 36.)

10) Ebensowenig besteht in der Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens eine Mitwirkung. (§. 37.)

11) Es wird Jemand nicht nur durch die Mitwirkung bei den Handlungen, in denen der Thatbestand eines Verbrechens bestehet, sondern auch durch die Mitwirkung vor und nach diesen Handlungen Mitthäter desselben. (§. 39 — 43.)

12) Die Eigenschaft eines Mitthäters hängt davon, ob Jemand zu den drei Zeiten viel oder wenig zur Verübung eines Verbrechens beigetragen habe, nicht ab. (§. 44.)

13) Es kommt bei dem Begriff eines Mitthäters darauf, ob die Verübung eines Verbrechens für den Thäter desselben, ohne die vorhergehende Mitwirkung möglich, oder unmöglich gewesen ist, nichts an. (§. 44.)

14) Die zu einem Verbrechen auf eine dieser Arten mitwirkenden Personen sind Mitthäter, wenn sie sich auch dazu vorher nicht vereiniget hatten. (§. 46.)

15) Die Eingehung eines Complotts ist bei der Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen als eine gegenseitige Bestimmung des Willen der Verbündeten zu dem verabredeten Verbrechen nicht zu berücksichtigen. Sie gehört vielmehr zu den Fällen, in denen Jemand des Vorsatzes, ein Verbrechen zu verüben, überführt ist. (§. 46.)

16) Ein durch ein Complott Verbündeter wird ohne die Verwendung seiner eigenen Kräfte zur Vollbringung des verabredeten Verbrechens nicht Mitthäter desselben, wenn er nicht den Entschluß, das Verbrechen zu verüben, in den Thätern, oder in einem derselben vorher hervorgebracht hatte, sollte er auch bei dessen Verübung gegenwärtig seyn und sich dabei, Hülfe zu leisten, bereitwillig zeigen. (§. 49.)

17) Wer die zu dem Thatbestande eines Verbrechens erforderliche Absicht nicht hat, oder in dem bei dem Thatbestande desselben vorausgesetzten persönlichen Verhältnisse nicht stehet, der wird durch die Mitwirkung zu einem solchen Verbrechen nicht Mitthäter desselben. (§. 51.)

18) Eben das ist anzunehmen, wenn ein Verbrechen nur von einer Person, oder einer gewissen Anzahl Personen begangen werden kann, und im ersten Falle Jemand zu demselben mitwirkt, oder in dem zweiten Falle der Mitwirkende diese Zahl übersteigt. Eine Ausnahme macht in diesen Fällen die Mitwirkung durch die Bestimmung des Willen eines Andern zu dem Verbrechen. (§. 52.)

§. 54.

Um nicht Thäter und Urheber oder Mitthäter und Miturheber in den Gesetz- und Handbüchern immer unterscheiden zu müssen, dürfte man diese Subjecte der Verbrechen wohl unter den allgemeinen Ausdrücken: Schuldige und Mitschuldige eines Verbrechens, begreifen können. Diese Benennungen sind, wie §. 26. bemerkt wird, der Sache angemessen. Die übrigen Subjecte der auf Verbrechen sich beziehenden unerlaubten Handlungen nenne man, wie bisher Gehülfen und Begünstiger. Ich bin jetzt nicht dafür, anstatt Mitthäter oder Miturheber, gleiche, und anstatt Gehülfen, ungleiche Theilnehmer, zu sagen. Man beziehet das Beiwort: gleiche, nicht nur auf die volle oder gleiche Zurechnung der That an sich wider mehrere Theilnehmer an einem Verbrechen, welche bei den Mitthätern und Miturhebern vorausgesetzt wird, sondern auch auf eine Gleichheit derselben in Ansehung der objectiven Strafbarkeit. Allein auch diejenigen, welche man gleiche Theilnehmer nennt, stehen nicht, ohne Ausnahme, auf einer gleichen Stufe der objectiven Strafbarkeit. Es drückt

überdieß das Wort: Theilnehmer, mehr aus, als das Wort: Gehülfe. Es ist zwar jeder Gehülfe auch Theilnehmer, aber nicht jeder Theilnehmer zugleich Gehülfe. Denn Gehülfe bedeutet eigentlich nur denjenigen, welcher eine fremde Absicht befördert. In dem Criminalrechte ist daher ein Gehülfe, welcher etwas zur Verübung des Verbrechens eines Andern beiträgt. Wenn ich daher noch Gehülfen in dem Criminalrechte annehme, so verstehe ich unter denselben die in dem §. 51 und 52. angeführten Fällen vorkommenden Theilnehmer an einem Verbrechen.

Es dürfte der Unterschied der Mitthäter oder Miturheber und Gehülfen, wenn man sagt, daß jene das Verbrechen selbst beabsichtigten und ihre Thätigkeit auf die Hervorbringung des Verbrechens selbst und unmittelbar richteten, diese aber nur das von einem Andern beabsichtigte Verbrechen durch ihre Mitwirkung befördern wollten, nicht gegründet seyn. Denn wenn auch derjenige, welcher zu einem Verbrechen mitwirkt, an demselben kein unmittelbares Interesse nimmt, und die Vollbringung desselben unmittelbar nicht beabsichtiget, sondern aus einem andern Beweggrunde das verbrecherische Vorhaben eines Andern unterstützt, und sich z. B. zur Auskundschaftung der Gelegenheit, des Nachts in ein Haus zu kommen, durch das Geschenk eines Andern, der daselbst eine Verbrechen begehen will, oder zum Verkauf, oder zur Verschaffung eines Werkzeuges, oder Mittels zu dem Verbrechen, dessen Verübung ein Anderer beabsichtiget, durch den Gewinn, welchen er dabei machen kann, bewegen ließ; so ist dennoch sein Wille, wenn er wußte, daß der Andere das, was er thue, zur Verübung eines Verbrechens benutzen und die ihm verkauften oder verschafften Werkzeuge oder Mittel zur Verübung eines Verbrechens anwenden werde, mittelbar auf das Verbrechen gerichtet. Er kann seinen Vor-

theil, ohne den Andern in den Stand zu setzen, das Verbrechen zu begehen, nicht erreichen. Die Unterstützung der verbrecherischen That ist das Mittel zur Erlangung des beabsichtigten Vortheils. Will er daher diesen, so muß er auch jene wollen. Man kann mithin nicht sagen, daß dessen Thätigkeit auf das Verbrechen selbst gar nicht gerichtet sey. Sie ist mittelbar auf solches gerichtet. Diese Fälle sind dem Falle ähnlich, wenn Jemand den Wein, womit er handelt, durch schädliche Dinge verfälscht und solchen mit dem Bewußtseyn, daß der Genuß derselben der Gesundheit schade, nicht deswegen, um Andere krank zu machen, oder zu tödten, sondern blos um einen größern Gewinn aus dem Gewerbe zu ziehen, verkauft, und durch den Genuß des verfälschten Weins Jemand krank wird, oder um sein Leben kommt. Sollte dieser Weinhändler nicht ebensowohl der Urheber der aus dem Genuß des Weins entstandenen Krankheit des Käufers, oder des Todes desselben seyn, als wenn er den Wein in der Absicht, um den Käufer krank zu machen, oder zu tödten, verfälscht und an denselben verkauft hätte? Es kommt darauf, ob Jemand ein Verbrechen mittelbar oder unmittelbar beabsichtiget bei der Zurechnung der That nichts an. Die Wirkung einer Handlung, welche man durch dieselbe mittelbar erreichen will, ist ebensowohl Absicht, als die Wirkung einer Handlung, welche Jemand durch dieselbe unmittelbar erreichen will. Aber auch davon abgesehen, so ist der Begriff eines Gehülfen, so wie der Begriff eines Thäters und Urhebers nicht subjectiv, sondern objectiv zu bestimmen. Der Begriff eines Gehülfen hängt, außer dem Causalverhältnisse, in dem Jemand zu dem Verbrechen steht, auch von der Natur des letztern und davon ab, ob er sich, vermöge derselben, des Verbrechens schuldig machen könne, oder nicht. Je nachdem nun das Verbrechen, zu dem der

Handelnde sich in einem Causalverhältnisse befindet, so beschaffen ist, daß er sich durch seine Mitwirkung dessen schuldig macht, oder nicht, so ist derselbe entweder Mitthäter, oder blos Gehülfe des Verbrechens. Er befördert in dem letztern Falle ein fremdes Verbrechen. Wer nun aber das Verbrechen eines Andern befördert, dessen er sich nicht schuldig machen kann, der ist nicht Mitthäter, sondern Gehülfe dieses Verbrechens, wenn er auch solches in der Absicht thut, damit es verübt werde und jener seine Absicht erreiche, und also dessen Absicht zu der seinigen macht. Seine Handlung besteht, objectiv betrachtet, dennoch in einer Hülfleistung. Man darf den Grundsatz, daß die Absicht des Handelnden auf die Zurechnung der That an sich keinen Einfluß habe, nicht aus den Augen verlieren.

Zu den Begünstigern der Verbrechen zähle ich unter andern diejenigen, welche, außer dem §. 35. bemerkten Falle, nach vollendeter verbrecherischer Handlung, dem Verbrecher, in Beziehung auf das Verbrechen, eine Hülfe geleistet, oder die Verhinderung eines Verbrechens in einem Falle, wo ein Gesetz dieselbe verordnet, unterlassen haben. (§. 36 und 37.) Begünstigungen sind Vergehungen gegen die Sicherheitspolicei. Die vorzüglichsten derselben werden blos wegen der Verbindung, in welcher sie mit den Verbrechen stehen, in den Criminalgesetzbüchern zugleich mit erwähnt. 66)

§. 55.

Unter den Mitschuldigen begreife ich auch die sogenannten intellectuellen oder psychologischen Urheber der

---

66) Baiersches Strafgesetzb. Th. 1. Art. 84 — 89. Entwürfe zu Strafgesetzb. für das Königr. Sachsen von 1824. Th. 1. §. 58—61. und für das Königr. Hannover, Th. 1. §. 87—90.

Verbrechen. Will man aber dieselben in gewissen Fällen von den physischen Urhebern oder Thätern der Verbrechen unterscheiden, so giebt es noch andere Benennungen dieser Subjecte, welche treffender sind. Den psychologischen Urhebern der Verbrechen setzt man diejenigen entgegen, welche bei der Verübung eines Verbrechens selbst Hand angeleget und also ihre eigenen Kräfte zu derselben verwendet haben, und nennt sie physische Urheber. Da aber das Wort: Urheber, wie §. 12. gezeigt worden ist, von dem Handelnden, in Beziehung auf die That desselben, nicht gebraucht werden kann, so ist es unrichtig, wenn man den unmittelbaren Thäter eines Verbrechens Urheber und im Gegensatz desjenigen, welcher den Willen eines Andern zu einem Verbrechen bestimmt hat, physischen Urheber nennt. Richtiger scheint es zu seyn, wenn man, anstatt psychologischer oder intellectueller Urheber, mittelbarer und anstatt physischer Urheber, unmittelbarer Thäter, sagt. Denn wenn Jemand einen Andern zur Verübung eines Verbrechens verleitet hat, so ist er dafür anzusehen, als ob er das Verbrechen selbst verübt habe. Jener hat durch diesen gehandelt. Dieser erscheint, in Beziehung auf jenen, als Mittel. Auch können die Ausdrücke: mittelbarer und unmittelbarer Thäter, in keinem andern Sinne gebraucht und mißverstanden werden. Man nennt zwar diejenigen, welche einem Andern zur Verübung des Verbrechens eine Hülfe geleistet haben, ohne welche dieselbe für jenen entweder überhaupt, oder wenigstens unter den besondern vorhandenen Umständen, unmöglich gewesen seyn würde, ebenfalls mittelbare Urheber oder mittelbare Thäter, (§. 3.) und unterscheidet in dieser Rücksicht mittelbare und unmittelbare physische Urheber der Verbrechen; allein es ist §. 22. erwiesen worden, daß der Hülfleistende in diesem Falle keine mittelbare, sondern eine unmittelbare mitwirkende Ursache des Verbrechens sey.

Es kann daher auch derjenige, welcher zu einem Verbrechen eine unentbehrliche Hülfe leistete, mittelbarer Thäter desselben nicht genannt werden. Er ist unmittelbarer Mitthäter.

Es giebt überhaupt keinen Fall, in welchem Jemand, der weiter nichts thut, als zur Verübung eines Verbrechens seine eignen Kräfte verwendet, mittelbarer Thäter würde. Eine Ursache wirkt mittelbar, wenn sie entweder dasjenige, welches die unmittelbare Ursache einer Folge ist, hervorbringt, oder solches in die Wirksamkeit setzt und diese Wirksamkeit die Folge hat. Nun bringt aber derjenige, welcher einem Andern zur Verübung eines Verbrechens eine Hülfe leistet, diesen Andern weder hervor, noch setzt er ihn in Wirksamkeit. In Wirksamkeit kann ein Mensch blos durch Einwirkung auf dessen Willen, etwas zu thun, gesetzt werden. Das geschieht aber durch die einem Andern zur Verübung eines Verbrechens geleistete Hülfe um so weniger, da in dem Falle der Wille desselben, das Verbrechen zu begehen, schon vorausgesetzt wird. Alle sogenannte physische Urheber der Verbrechen sind daher unmittelbare Thäter derselben. Daraus folgt zugleich, daß die Eintheilung der mittelbaren Urheber der Verbrechen in psychologische oder intellectuelle und physische keinen Grund habe. (§. 2 und 3.)

Vierter Abschnitt.

Grundsätze über die Strafbarkeit der verschiedenen Arten der Mitschuldigen eines Verbrechens

§. 56.

Man stellte bisher den Grundsatz auf, daß der Mitthäter eines Verbrechens eben so strafbar sey, als derjenige, welcher solches allein verübt habe. Dieser Grundsatz bedarf, wenn er nicht irreführen soll, einer großen Einschränkung. Er ist erstens blos von der objectiven Strafbarkeit zu verstehen. Es wird zweitens bei demselben eine ganz gleiche Mitwirkung der Mitthäter zu einem Verbrechen, in Ansehung der Art und Größe derselben, vorausgesetzt.[67]) So wie die objective Strafbarkeit derjenigen, von denen ein Verbrechen, ohne die Mitwirkung eines Andern, begangen worden ist, verschiedene Grade hat, so giebt es auch mehrere Grade der objectiven Strafbarkeit der Mitthäter eins und ebendesselben Verbrechens.[68]) Es giebt deren um so mehrere, je verschiedener die Art

67) Martin, Lehrb. des teutsch. gem. Criminalr. §. 81.

68) v. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 106 ff., und Bauer, Lehrb. der Strafrechtswissensch. §. 75 ff.

und Größe der Mitwirkung mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen seyn können. In beiden Rücksichten lassen sich die Grade der objectiven Strafbarkeit eines Verbrechens in einem Gesetzbuche nicht erschöpfen, und mithin auch nicht alle bestimmen. Der Gesetzgeber ist genöthiget, die auf die objective Strafbarkeit eines Verbrechens sich gründenden Strafen, rücksichtlich der denkbaren manchfaltigen Grade derselben, blos relativ zu bestimmen. Er setzt ein Minimum und Maximum der Strafen, oder auch blos das letztere fest, und überläßt die nähere Bestimmung der Zwischen- oder der niedern Grade derselben dem Ermessen des Richters in einzelnen Fällen. Die Vorsicht erfordert in einigen Fällen sogar, daß dem Richter die Wahl nicht nur gewisser Grade einer Strafart, sondern auch gewisser Strafarten überlassen wird. Damit aber der Richter dabei sich nicht ganz überlassen sey, giebt man demselben endlich noch die Rücksichten an, von denen die ihm anheimgestellten Strafgrade und Strafarten abhängen, und die er bei seinem Ermessen zu nehmen habe.[69]) Wenn man also sagt, daß die objective Strafbarkeit eines Mitthäters eben so groß sey, als desjenigen, welcher das Verbrechen allein verübt habe, so ist das nicht zu verstehen, als ob ein Mitthäter in jedem einzelnen Falle mit eben der Strafart und mit eben dem Strafgrade, als derjenige, welcher sich desselben allein schuldig gemacht habe, unter der Voraussetzung, daß wider beide die Zurechnung der That zur Strafe in gleichem Grade begründet sey, belegt werden solle. Die Strafen sind in den Gesetzbüchern nicht nur in Beziehung auf diejenigen, welche ein Verbrechen allein verüben und

69) Entwürfe zu Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen von 1824. Th. 1. §. 170. Nr. 1. 2. und 5., und für das Königr. Hannover, Th. 1. §. 107.

die verschiedene Größe der objectiven Strafbarkeit derselben, sondern auch, mit Rücksicht auf die besondern und von der objectiven Strafbarkeit jener unterschiedenen mannichfaltigen Grade der objectiven Strafbarkeit der Mitthäter, relativ bestimmte.

§. 57.

Durch die nähere Bestimmung des über die Strafbarkeit der Mitthäter eines Verbrechens §. 56. bemerkten Grundsatzes erlediget sich zugleich der gegen den von mir angegebenen Begriff derselben zu befürchtende Einwand, daß solcher in vielen Fällen zu einer zu großen Härte der Strafen führe. Wenn Jeder, setzt man mir wahrscheinlich entgegen, der auf irgend eine Art zur Verübung eines Verbrechens vor, oder bei, oder nach der That etwas beigetragen hat, ohne Unterschied, ob er mit den übrigen Thätern im Complotte ist, oder nicht, für den Mitthäter des Verbrechens anzusehen ist, und der Mitthäter des Verbrechens auf eben der Stufe der objectiven Strafbarkeit, wie derjenige stehet, welcher solches allein verübt hat; so folgt, daß nicht nur diejenigen, welche die den Thatbestand eines Verbrechens ausmachenden Handlungen mit verüben helfen, und sich dadurch einer nahen Theilnahme schuldig machen, sondern auch Andere, denen nur eine entfernte Theilnahme an dem Verbrechen zur Last fällt, da sie z. B. ein Hinderniß entfernen, oder die Gelegenheit zeigen, oder ein Werkzeug verschaffen, ebenso zu bestrafen seyen, als wenn sie das ganze Verbrechen allein verübt hätten, und das würde nicht nur der gegenwärtigen Praxis, vermöge welcher die entfernten Theilnehmer an einem Verbrechen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Vollbringung desselben mit den übrigen Verbrechern sich nicht vereiniget, oder eine unentbehrliche Hülfe nicht geleistet hatten, gelinder,

als die nahen Theilnehmer bestraft werden, entgegen seyn, sondern auch, nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, sich nicht rechtfertigen lassen. Dem ist aber nicht also. Es ist ungegründet, daß der Mitthäter eines Verbrechens mit demjenigen, welcher solches allein verübt habe, immer auf gleicher Stufe der objectiven Strafbarkeit stehe. Dieser Fall kann eintreten, er wird aber selten vorkommen. Denn die objective Strafbarkeit der Mitthäter eines Verbrechens hat ebensowohl, als die objective Strafbarkeit des einzigen Thäters eines Verbrechens verschiedene und noch dazu noch manchfältigere Grade, als diese. Es folgt daher auch aus meiner Theorie über den Begriff eines Mitthäters keineswegs, daß ein entfernter Theilnehmer an einem Verbrechen mit einer eben so großen Strafe zu belegen sey, als der nahe Theilnehmer an demselben.

Die verschiedenen Grade der objectiven Strafbarkeit der Mitthäter eines Verbrechens beziehen sich unter andern auf die Art und Größe der Mitwirkung derselben zu den Verbrechen. Je nachdem dasjenige, was ein Mitthäter zu einem Verbrechen wirket, sich der Vollbringung desselben mehr, oder weniger nähert, und je nachdem er mehr, oder weniger zur Vollbringung des Verbrechens beiträgt, desto mehr steigt, oder vermindert sich die objective Strafbarkeit desselben. 70) Vermöge dieses Maaßstabes der objectiven Strafbarkeit eines Mitthäters sind diejenigen, welche sich blos der Vorbereitung eines Verbrechens schuldig machen, als entfernte Theilnehmer an demselben, wenn sie gleich

---

70) v. Feuerbach, Lehrb. des gem. in Deutschl. gültigen peinl. Rechts, §. 110 — 114., v. Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissensch. §. 89 und 90., Henke, Handb. des Crimiralr. Th. 1. S. 529., und Bauer, Lehrb. der Strafrechtswissensch. §. 78 — 81.

zu den Mitthätern desselben gezählt werden, gelinder zu bestrafen, als die nahen Theilnehmer an einem Verbrechen. Damit stimmt die bisherige Theorie und Praxis überein. Man bleibt sich aber leider nicht gleich. In andern Fällen wird der bemerkte Maaßstab der objectiven Strafbarkeit mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen oft ignorirt. Hat nur Eine Person des Versuchs eines Verbrechens sich schuldig gemacht, so verurtheilt man diese in eine größere, oder kleinere Strafe, je nachdem sich die Versuchshandlung der Vollbringung des Verbrechens mehr, oder weniger nähert. Sollten aber mehrere Personen als Theilnehmer an dem Versuche eines Verbrechens concurriren und diese als Mitthäter, in Ansehung desselben, zu betrachten seyn, so bestraft man sie einander gleich, wenn auch dasjenige, was jede zu dem Versuche beigetragen hat, zur Vollbringung des Verbrechens nicht in gleicher Nähe steht. Ebenso wenig bleibt man dem Maaßstabe der objectiven Strafbarkeit mehrere Theilnehmer an einem vollbrachten Verbrechen treu, wenn einer derselben mehr, als der andere zu solchem mitgewirkt hat. Zu Folge dieses Maaßstabes steigt und vermindert sich die objective Strafbarkeit nicht nur der entfernten, sondern auch der nahen Theilnehmer an einem Verbrechen mit der Größe und Geringfügigkeit ihr Mitwirkung zu demselben. Man berücksichtiget diesen Grundsatz aber nur bei der Bestrafung der nahen Theilnehmer an gewissen Verbrechen, und was die übrigen Verbrechen betrifft, nur in einem gewissen Falle. Zu dem ersteren gehören der Hochverrath und der Aufruhr. Je mehr Jemand zur Vollbringung dieser Verbrechen beigetragen und je mehrere und größere Gewaltthätigkeiten er dabei verübt hat, für desto strafbarer wird derselbe erklärt. Der letztere Fall betrifft die Rädelsführer unter mehrern Mitthätern der Verbrechen. Jene werden allerdings här-

ter bestraft als diese. Gleichwohl stehet der Anwendung des Grundsatzes, daß der Mitthäter eines Verbrechens objectiv mehr, oder weniger strafbar sey, je nachdem er mehr, oder weniger zu demselben beigetragen habe, auf alle Verbrechen und auf alle Fälle in der Regel nichts entgegen. Man sollte z. B. diejenigen, welche bei der Verübung eines Verbrechens blos Wache standen, gelinder bestrafen, als Andere, welche dabei Hand anlegten. Denn jene sind offenbar weniger thätig und tragen weniger zu dem Verbrechen bei, als diese. Aus demselben Grunde sollten ferner die Mitthäter eines Raubes in größere, oder kleinere Strafen verurtheilt werden, je nachdem sie dabei mehr, oder weniger Gewaltthätigkeiten an Personen verübten.

Nur in Ansehung derjenigen Verbrechen, welche Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafen erfordern, leidet dieser Grundsatz Ausnahmen. Einer solchen Strafe ist jeder Mitthäter, er mag unmittelbar, oder mittelbar und viel, oder wenig zu dem Verbrechen mitgewirkt haben, zu unterwerfen. Die Inconsequenz ist blos scheinbar. Durch die Hinrichtung und lebenslängliche Einsperrung eines Verbrechers will man denselben von neuen Verbrechen nicht abschrecken, sondern ihm die Verübung derselben physisch unmöglich machen. Beide Verfahrungsarten sind daher keine wahren Criminalstrafen. Sie bestehen vielmehr in einem mechanischen Zwange. Sie sind Maßregeln der Sicherheitspolizey, welche in den Fällen eintreten, wo man die Strafen unzureichend und zwecklos findet. Die Hinrichtung schließt, als eine gänzliche irdische, und die lebenslängliche Einsperrung, als eine bürgerliche Vernichtung des Verbrechers, alle Grade aus.

Uebrigens darf man bei der Theorie, daß Jeder, welcher zur Verübung eines Verbrechens irgend etwas

beigetragen habe, Mitthäter desselben sey, nicht übersehen, daß die Verurtheilung des Mitthäters eines Verbrechens in die auf dasselbe gesetzten Strafe die volle Zurechnung der That zur Strafe und also den Vorsatz, desselben sich schuldig zu machen, oder die Wissenschaft, daß er zu dem Verbrechen beitrage, und den Willen, solches zu thun, voraussetze. Davon, ob ein solcher Theilnehmer an dem Verbrechen ein unmittelbares, oder mittelbares Interesse an demselben nehme, und solches directe, oder indirecte beabsichtige, hängt die Größe der subjectiven Strafbarkeit so wenig ab, als die Größe der objectiven Strafbarkeit. So wie man auf diesen Unterschied der Absicht in dem Falle nicht siehet, wenn Jemand ein Verbrechen allein verübt und z. B. denjenigen, welcher den Wein, womit er handelt, nicht um die Käufer krank zu machen, sondern um aus dem Gewerbe einen größern Gewinn zu ziehen, mit Dingen, die der Gesundheit schaden, verfälscht und verkauft, wegen der dadurch verursachten Krankheit eines Käufers eben so bestraft, als wenn er sich des Betrugs in der unmittelbaren Absicht, diese Krankheit desselben herbeizuführen, schuldig gemacht hätte: so ist auch die subjective Strafbarkeit des zu einem Verbrechen Mitwirkenden ganz gleich, es mag dessen Absicht darauf, daß das Verbrechen verübt werde, directe, oder indirecte gerichtet gewesen seyn, und derselbe z. B. Jemanden, von dem er wußte, daß derselbe einen Andern vergiften wollte, das Gift dazu in der Absicht, damit dieser getödtet werde, oder deswegen, weil er den Gewinn, welchen er durch die Verkaufung desselben machte, nicht missen wollte, verkauft haben.

Die Bestimmung der objectiven Strafbarkeit eines Gehülfen bei dem Verbrechen eines Andern, in dem §. 54. angegebenen Sinne, hat gar keine Schwierigkeit. In dem-

selben treffen, wenn die §. 51. erwähnten Fälle eintreten, zwei Vergehungen zusammen. Der Gehülfe macht sich erstens der verbrecherischen Handlung, in welche die von ihm geleistete Hülfe, da er das Verbrechen, zu welchem er mitgewirkt hat, nicht begehen konnte, ausartet, und zweitens einer Theilnahme an dem Verbrechen des Andern schuldig. (§. 51.) Es kommen daher, in Ansehung desselben, die Grundsätze über die Bestrafung mehrerer in einer Person idealiter concurrirender Verbrechen zur Anwendung. In den §. 52. erwähnten Fällen einer Hülfleistung leiden die über die Bestrafung der Gehülfen bei einem Verbrechen gewöhnlichen Ansichten keine Abänderung.

§. 58.

Ueber die objective Strafbarkeit des mittelbaren Thäters eines Verbrechens, in dem Verhältnisse zu dem unmittelbaren Thäter desselben [71]) sind die Meinungen der Criminalisten sehr getheilt. [72]) Man hat erstens das Verhältniß dieser Subjecte eines Verbrechens genau in

---

71) Ich bediene mich hier der von mir vorgeschlagenen Ausdrücke und verstehe unter den mittelbaren Thätern diejenigen, welche sonst intellectuelle Urheber heißen, unter den unmittelbaren Thätern aber diejenigen, welche sonst physische Urheber genannt werden.

72) v. Feuerbach, Revision der Grundſ. und Grundbegr. des positiven peinl. Rechts, Th. 2. S. 254. Oersted, Abhandl. aus dem Gebiete der Moral- u. Gesetzgebungsphilos. B. 2. S. 188. Escher, Abhandl. über Gegenstände der Strafrechtswissensch. S. 143. Mittermaier, Abhandl. Ueber Begriff, Arten und Strafbark. des Urhebers, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 3. S. 146. Borst, Abhandl. Ueber die Theilnahme an einem Verbrechen, in dem neuen Arch. des Criminalr. B. 7. S. 693. u. Bauer, Anmerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgesetzb. für das Königr. Hannover, S. 470.

das Auge zu fassen. Die verbrecherische Handlung des mittelbaren Thäters ist mit der Bestimmung eines Andern zur Verübung des Verbrechens vollendet. Es ist das Verbrechen auf seiner Seite, wenn er den Entschluß, solches zu verüben, in dem Andern hervorgebracht hat, blos insofern noch nicht vollbracht, inwiefern man in der Regel zur Vollbringung eines Verbrechens erfordert, daß die verbrecherische That den bei derselben beabsichtigten Erfolg auch gehabt habe. Die Handlung des mittelbaren Thäters verhält sich also zu der Handlung des unmittelbaren Thäters wie eine verbrecherische That zu dem bei derselben beabsichtigten Erfolge. Sie ist ein Delictum perfectum und gehet in ein Delictum consumatum über, wenn das Verbrechen, zu dessen Verübung er einen Andern bestimmt hat, von demselben verübt worden ist. Von ganz anderer Art ist das Verhältniß der unmittelbaren Mitthäter eines Verbrechens zu einander. Sie wirken zusammen gemeinschaftlich. Ihre Handlungen machen erst zusammen die verbrecherische That aus. Die Handlungen derselben erscheinen zusammen als ein Delictum perfectum. Aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, wird es Licht in derselben. Inwiefern die Handlung des mittelbaren Thäters eines Verbrechens ein für sich bestehendes Verbrechen ist, insofern sind auf denselben alle Gründe der objectiven Strafbarkeit des unmittelbaren Thäters eines Verbrechens, der solches allein verübt hat, anwendbar.

Es sind sodann die Gründe der objectiven Strafbarkeit eines Verbrechers in dem Verhältnisse zu einer Person, welche zwar ein anderes, aber ein Verbrechen derselben Art begangen hat, von den Gründen der objectiven Strafbarkeit eines Verbrechers in dem Verhältnisse zu einer Person, welche mit diesem an ebendemselben Verbre-

chen Theil genommen hat, zu unterscheiden. Jene beziehen sich auf andere Thatsachen, als diese. In dem Verhältnisse eines Verbrechers zu demjenigen, welcher sich eines andern Verbrechens derselben Art schuldig macht, nimmt man z. B. darauf Rücksicht, ob durch ein Verbrechen mehrere, oder weniger Rechte in einer Person, oder in mehrern Personen verletzt werden, die Verletzung einen höhern, oder niedern Grad erreicht, und der Verbrecher mehrere, oder weniger und größere, oder kleinere äußere Hindernisse überwindet. Inwiefern der mittelbare und unmittelbare Thäter eines Verbrechens sich besonderer verbrecherischer Handlungen schuldig machen und durch ihre Handlungen dieselben Rechte verletzt werden, insofern befinden sie sich in dem bemerkten ersten Verhältnisse zu einander. Es entsteht also die Frage, ob sie, in Ansehung der in diesem Verhältnisse in Anwendung kommenden Gründe der objectiven Strafbarkeit, in gleichen, oder in verschiedenen Graden strafbar seyen? Das erstere dürfte wohl nicht bestritten werden. Denn es ist dasjenige, wozu Jemand einen Andern bestimmt hat, eben so anzusehen, als ob er es selbst gethan habe. Quod quis facit per alium, ipse fecisse putandus est.

Was nun aber die Gründe der objectiven Strafbarkeit anlangt, welche in dem Verhältnisse eines Verbrechers zu demjenigen, welcher an ebendemselben Verbrechen Theil genommen hat, in Anwendung kommen, so berücksichtiget man die Art und Größe der Mitwirkung zu dem Verbrechen. Es ist nach demselben die objective Strafbarkeit der Mitschuldigen größer oder kleiner, je nachdem dasjenige, was einer derselben zu dem Verbrechen wirkte, sich dessen Vollbringung mehr, oder weniger nähert, und je nachdem einer derselben zur Vollbringung des Verbrechens mehr, oder weniger beitrug. Ich gestehe zu, daß

der mittelbare Thäter in gewisser Rücksicht sich auch in diesem Verhältnisse zu dem unmittelbaren Thäter befinde. Denn beide wirken mit einander zu dem Verbrechen. Jener wirkt geistig und dieser körperlich zu demselben. Bei der Prüfung, ob die objective Strafbarkeit derselben, nach den in diesen Verhältnisse einschlagenden Gründen, gleich, oder verschieden sey, ist weiter zu unterscheiden, ob der mittelbare Thäter nur mit einem unmittelbaren Thäter, oder mit mehreren unmittelbaren Mitthätern concurrire.

Im ersten Falle stehen sie ohne Ausnahme mit einander auf gleicher Stufe der objectiven Strafbarkeit. Denn man kann nicht sagen, daß die Handlung des einen sich der Vollbringung des Verbrechens mehr, oder weniger nähere, als die Handlung des andern. Die Handlung des mittelbaren Thäters bestehet als das Verbrechen für sich. Sie ist eine vollendete verbrecherische That. Die Handlung des unmittelbaren Thäters stellt sich in diesem Verhältnisse als der zu dem Thatbestande des in jener bestehenden Verbrechens erforderliche Erfolg dar. Auch trägt der mittelbare Thäter eines Verbrechens nicht mehr und nicht weniger zu demselben bei, als der unmittelbare Thäter desselben. Der letztere beging das ganze Verbrechen auf die Veranlassung des erstern. Jener wirkte in gleichem Maaße geistig, wie dieser körperlich. Das geistige Wirken ist blos rücksichtlich der Art der dazu angewendeten Kräfte, aber nicht der Stärke nach, von dem körperlichen Wirken unterschieden. Der unmittelbare Thäter ist das Werkzeug oder das Mittel in der Hand des mittelbaren Thäters. Je brauchbarer, kräftiger und wirksamer das Werkzeug oder Mittel ist, dessen sich der Handelnde bedient, desto mehr kann zwar derselbe leisten, aber das Mehrere und Wenigere der Leistung ist nicht dem

Werkzeuge oder Mittel, sondern demjenigen zuzuschreiben, welcher jenes benutzte und dieses anwendete.

In dem zweiten Falle, wenn der mittelbare Thäter mit mehrern unmittelbaren Thätern concurrirt, kann dessen objective Strafbarkeit größer seyn, als die objective Strafbarkeit eines der unmittelbaren Thäter. Dieser Fall tritt ein, wenn einer der mehrern bei der Verübung eines Verbrechens concurrirenden unmittelbaren Thäter zu demselben nur auf eine entfernte Art, oder wenig mitgewirkt, und z. B. blos einer Handlung, wodurch das Verbrechen vorbereitet wurde, sich schuldig gemacht, oder während der Verübung desselben blos Wache gestanden hat. Denn es kommt bei der Beurtheilung der objectiven Strafbarkeit, in Ansehung eines solchen unmittelbaren Thäters, nur ein kleiner Theil des Verbrechens, rücksichtlich des mittelbaren Thäters aber, welcher nicht nur diesen, sondern auch die übrigen Mitthäter dazu bestimmte, das ganze Verbrechen in Betrachtung. Diesem fällt mehr zur Last, als jenem.

Sollten dagegen mehrere Personen nur Einen zur Verübung eines Verbrechens bestimmt haben, und also mehrere mittelbare Thäter bei demselben concurriren, so läßt es sich denken, daß eine derselben zur Verleitung des letztern entweder blos auf eine entfernte Art, oder wenig dazu beitrug, und in einer dieser Rücksichten nicht nur weniger strafbar ist, als die übrigen mittelbaren Thäter, sondern auch eine kleinere Strafe, als der unmittelbare Thäter verwirkte. Neue Zweifel entstehen über die Strafbarkeit der mittelbaren und unmittelbaren Thäter der Verbrechen wider das Eigenthum oder andere Rechte auf Sachen, wenn sie in der Absicht der Zueignung verübt worden sind, da man in diesem Falle die Größe der Strafen solcher Verbrecher nach dem Betrage und Werthe der

Sachen, und, wenn sich mehrere Personen derselben schuldig gemacht haben, nach dem Antheile, welcher von den Sachen auf jede kommt, zu bestimmen pflegt. Beabsichtigte derjenige, welcher einen Andern zur Verübung eines Diebstahls verleitete, mit demselben zugleich die Zueignung der entwendeten Sachen, so dürfte dessen Strafe von der Größe des auf ihn kommenden Antheils an denselben abhängen. Eben diese Rücksicht ist bei der Bestimmung der Strafen zu nehmen, wenn mehrere mittelbare Thäter bei einem Diebstahle concurriren. Denn es erscheinen, in Ansehung des Erfolgs einer verbrecherischen Handlung, der mittelbare und unmittelbare Thäter als mitwirkende Ursachen. Sollte dagegen derjenige, welcher einen Andern zur Verübung eines Diebstahls bestimmte, dabei eine gewinnsüchtige Absicht nicht gehabt, sondern solches aus Rache gegen den Bestohlenen, um demselben blos zu schaden, gethan haben, so würde ich die Strafe eines jeden nach dem ganzen Betrage der entwendeten Sachen abmessen. Jeder hat sich, in Ansehung des ganzen Betrags der Sachen, eines besondern Verbrechens, der unmittelbare Thäter nämlich eines Diebstahls, der mittelbare Thäter aber blos einer Beschädigung des Eigenthums, im Gegensatz des Diebstahls, schuldig gemacht. Auf ähnliche Weise würden die Fälle, wenn Jemand mehrere Personen nicht aus gewinnsüchtiger Absicht zu einem Diebstahle verleitet hätte, zu entscheiden seyn.

§. 59.

Unter den Gründen, aus welchen man eine kleinere objective Strafbarkeit des mittelbaren Thäters, als des unmittelbaren Thäters vertheidiget, ist einer der scheinbarsten, daß die Wirkung jener zu dem Verbrechen entfernter und geringer sey, als die Wirkung dieser. Man

sagt, es sey von den Willen des mittelbaren Thäters, daß ein Verbrechen verübt werde, so wie von der Aeußerung dieses Willen gegen einen Andern, als einer blos im Sprechen bestehenden Thätigkeit bis zu dem Handanlegen bei der Verübung des Verbrechens eine große Kluft vorhanden. Zwischen beiden Acten läge eine Menge Handlungen, die der unmittelbare Thäter, ehe das Verbrechen vollbracht würde, verüben müsse. Es habe dieser zur Vollbringung desselben die Mittel aufzusuchen, die Gelegenheit auszuspähen und einen Plan zu machen. Auch setze sich der unmittelbare Thäter oft großen Gefahren aus. Und wie viele und große Hindernisse ständen der unmittelbaren Verübung eines Verbrechens nicht oft entgegen, die derselbe zu bekämpfen habe. Nur unter diesen Voraussetzungen spreche sich ein eingewurzelter böser Wille, in welchem der wahre Dolus malus bestehe, durch die That aus. Die Thätigkeit des mittelbaren Thäters bestehe dagegen blos in wörtlichen Aeußerungen. Diese seyen nicht nur in Ansehung der Kraftanwendung, sondern auch rücksichtlich der Größe ihrer Wirksamkeit von dem wirklichen Handeln sehr verschieden. Der mittelbare Thäter eines Verbrechens würde nicht selten zur unmittelbaren Vollbringung desselben gar nicht fähig seyn.

Diese Ansicht hat mich, ich leugne es nicht, längere Zeit für sich eingenommen. Wenn man aber erwägt, daß das Verbrechen von Seiten des mittelbaren Thäters mit der Bestimmung des Willen eines Andern zur Verübung desselben, bis zu dem Erfolge der verbrecherischen Handlung, vollbracht sey, und der mittelbare Thäter von jenem blos als Mittel gebraucht werde, so kann von einer großen Kluft der Handlung des mittelbaren Thäters eines Verbrechens bis zur Vollbringung desselben nicht die Rede seyn. Die Handlung des unmittelbaren Thäters

verhält sich zu der Handlung des mittelbaren Thäters, wie der zu dem Thatbestande eines Verbrechens erforderliche Erfolg einer verbrecherischen Handlung zu dieser. Wenn auch der Erfolg einer verbrecherischen Handlung noch so viele Thatsachen als Zwischenursachen voraussetzt, so wird dadurch dennoch die objective Strafbarkeit dieser Handlung nicht verändert. Die Kluft zwischen einer verbrecherischen Handlung bis zu ihrem Erfolge hat auf die Strafbarkeit jener keinen Einfluß.

Es sind ferner die angeführten Unterschiede der Kraftanwendung und der Wirksamkeit des unmittelbaren und mittelbaren Thäters nicht allgemein. Sie werden eben so oft nicht angetroffen. Die Verleitung eines Andern zu einem Verbrechen ist oft ebenfalls mit großer Schwierigkeit, Gefahr und Aufopferung verbunden. Nicht Jeder ist zu Verbrechen und wenigstens nicht zu demjenigen Verbrechen, dessen Verübung ihm angesonnen wird, aufgelegt. Die Verleitung eines Andern erfordert nicht selten ebenfalls einen ausgedachten Plan und allerlei Kunstgriffe. Auch setzt sich derjenige, welcher einem Andern die Verübung eines Verbrechens ansinnt, der Gefahr aus, daß dieser ihn verrathe, und ist zuweilen genöthiget, demselben große Versprechungen zu machen. Der unmittelbare Thäter hat das weniger zu befürchten. Dieser stehet, in Beziehung auf das Verbrechen, allein.

Schon in diesen Rücksichten leidet die Erfahrung, daß die unmittelbare Verübung eines Verbrechens mehr Kraftanwendung voraussetze, oft Ausnahmen. Es kommt aber auch dabei auf die Art der Verbrechen und die Mittel, solche zu verüben, noch etwas an. Mit wie wenig Gefahr, Hindernissen und körperlicher und geistiger Anstrengung können nicht Vergiftungen, Brandstiftungen und

Diebstähle, wenn sich zu den letztern eine einladende Gelegenheit darbietet, vollbracht werden!

Ich leugne endlich, daß der bei der Zurechnung der That zur Strafe vorausgesetzte Dolus malus oder der Vorsatz, das in Frage befangene Verbrechen zu begehen, ein eingewurzelter böser Wille seyn müsse. Es reicht vielmehr zur Verurtheilung in die auf eine Handlung gesetzte Strafe hin, wenn Jemand weiß, daß sie verboten sey, auf ihr eine Strafe stehe und er sich zur Verübung derselben dennoch entschließt. Die Festigkeit des Entschlusses eines Menschen zu einem Verbrechen begründet, im Gegensatz der Wankelmüthigkeit, in Ansehung eines solchen Entschlusses, blos einen höhern Grad der relativ bestimmten Strafe. Was den Unterschied des geistigen und körperlichen Wirkens betrifft, so kommt solcher, rücksichtlich der mittelbaren Thäter, gar nicht in Betrachtung. Diese wirken geistig und körperlich zugleich. Jenes geschieht unmittelbar und dieses mittelbar. Die Größe ihrer Wirkung zu dem Verbrechen hängt von der Verschlagenheit und der körperlichen Stärke derjenigen ab, die sie zur Verübung der Verbrechen bestimmt haben. Der unmittelbare Thäter ist das Mittel in der Hand des mittelbaren Thäters. Je geeigneter nun aber das Mittel ist, dessen sich Jemand zu seinem Zwecke bedient, desto sicherer ist die Erreichung desselben. Nur derjenige wirkt blos geistig zu einem Verbrechen, welcher einem Andern, der solches zu verüben schon entschlossen ist, die Gelegenheit zur Ausführung desselben zeigt, oder dazu Rathschläge giebt. Die Voraussetzung, daß der mittelbare Thäter eines Verbrechens nicht fähig gewesen seyn würde, bei dessen Verübung selbst Hand anzulegen, da er außerdem sich keiner Mittelsperson bedient hätte, hat auf die Größe der Straf-

barkeit desselben keinen Einfluß.[73]) Es mangelte dem mittelbaren Thäter entweder die physische Kraft, oder der Muth. Keins von beiden vermindert dessen Strafbarkeit. Es äußert sich Jemand um so gefährlicher, wenn er sich von seiner physischen Schwäche, oder seiner Feigheit, Verbrechen zu verüben, nicht abhalten läßt, sondern dazu Andere mißbraucht. Würde man wohl denjenigen, welcher es nicht über sich vermochte, einen Andern, den er tödten wollte, persönlich zu überfallen und zu erschlagen, oder zu erdolchen, sondern zu Gift, das er demselben heimlich unter die Speise mischte, seine Zuflucht nahm, für weniger strafbar erklären, als einen Andern, der das erstere zu thun, fähig war? Alle diese Umstände begründen daher keine Verschiedenheit der Strafbarkeit des mittelbaren und unmittelbaren Thäters eines Verbrechens. Es ist auf dieselben vielmehr die objective Strafbarkeit ebensowohl des erstern, als des letztern zu bauen.

§. 60.

Die übrigen Gründe, welche man für die gelindere Bestrafung der mittelbaren Thäter anführt,[74]) greifen noch weniger ein. Es werden 1) mittelbare Thäter nicht blos wegen des geäußerten verbrecherischen Willen, sondern wegen eines von ihnen mittelbar wirklich vollbrachten Verbrechens bestraft. Sollte 2) mit hinreichenden Gründen in einem Falle nicht behauptet werden können, daß der unmittelbare Thäter eines Verbrechens, solches zu begehen,

---

73) Mir fallen dabei die Personen ein, welche, keinen Huhn und keine Taube zu schlachten, im Stande sind, solche aber von andern Personen tödten, zubereiten und sich wohl schmecken lassen.

74) Mittermaier, Ueber Begriff, Arten und Strafbarkeit des Urhebers, in dem neuen Archive des Criminalr. B. 3. S. 146 ff.

vorher noch nicht entschlossen gewesen und von demjenigen, welcher ihm dessen Verübung angesonnen hat, zu derselben nicht erst bestimmt worden sey, so ist letzterer für den mittelbaren Thäter des Verbrechens gar nicht anzusehen. Es hängt 3) davon, ob der unmittelbare Thäter zu dem Verbrechen sich leicht, oder schwer verleiten ließ, der Begriff eines mittelbaren Thäters nicht ab. Die Handlung des mittelbaren Thäters ist 4) um so gefährlicher und strafbarer, je weniger er es, nach der Bestimmung des Andern zu dem Verbrechen, in seiner Gewalt hat, daß solches nicht vollbracht werde. Die in den Bitten desjenigen, an welchem Jemand ein Verbrechen verüben will, solches nicht zu thun, oder in der Ermahnung des Richters, oder anderer Personen davon abzustehen, enthaltene Veranlassung zur Reue ist 5) zwar der Grund eines höhern Grades relativ bestimmter Strafen, aber nicht der Mangel einer solchen Veranlassung, das Verbrechen noch in dem letzten Momente der Vollbringung zu unterlassen, ein Grund einer gelindern Bestrafung. Wenn auch 6) zwischen dem Ansinnen eines Verbrechens, dessen sich Jemand schuldig gemacht hat, so wie zwischen der Hervorbringung des Entschlusses zu demselben in einem Andern und der Verübung des Verbrechens in einem Falle so viele Jahre verflossen seyn sollten, daß jener dieser seiner Handlung sich gar nicht mehr erinnern kann, so bleibt er doch mittelbarer Thäter des zu Folge seiner Ansinnung von dem Andern verübten Verbrechens. Es geschieht ihm, wenn die Zeit der Strafverjährung nicht abgelaufen ist, durch seine Bestrafung nicht Unrecht. Mangelt 7) die zu dem Thatbestande des in Frage befangenen Verbrechens erforderliche Absicht des Thäters, oder ein solches persönliches Verhältniß desselben auf Seiten desjenigen, welcher einen Andern zu dem Verbrechen bestimmt hat, so ist die-

ser, wie §. 51. bemerkt wird, nicht als der mittelbare Thäter des von dem unmittelbaren Thäter verübten Verbrechens, sondern blos als dessen Gehülfe zu betrachten. Beabsichtigte endlich 8) Jemand bei einer Handlung einen verbrecherischen Erfolg und es entstand dieser aus jener, so hat die Zurechnung der That an sich und zur Strafe wider denselben statt, gesetzt auch, daß die Entstehung dieses Erfolgs aus der Handlung nicht wahrscheinlich, sondern blos möglich war und nicht in der Gewalt des Handelnden stand, sondern vom Zufall abhieng. (§.34.) Es bestehet die Zurechnung der That zur Strafe auch bei dem unbestimmten Vorsatze. Wenn daher auch ein Taschendieb nicht weiß, welche Summe der aus der Tasche eines Andern gezogene Geldbeutel enthalte, oder derjenige, welcher den Koffer von einem Reisewagen abschneidet, mit dem Inhalte desselben unbekannt ist, so wird doch in beiden Fällen die Strafe des Diebes nach dem Betrage des auf das Ungewisse entwendeten Geldes oder anderer Sachen bestimmt.[75])

---

75) Entwurf zu einem Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen, von 1824. Th. 2. §. 680—682.

Fünfter Abschnitt.

Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die verschiedenen Arten der Mitschuldigen eines Verbrechens und die Bestrafung derselben.

§. 61.

Die Aufnahme gewisser Grundsätze des Criminalrechts in einem Gesetzbuche hat oft große Schwierigkeiten. Sie sind entweder zu abstract und für blos practisch gebildete Criminalbeamte nicht ganz faßlich, oder lassen sich mit der erforderlichen Kürze, Bestimmtheit und Deutlichkeit, oder wenigstens mit der zu wünschenden Popularität in gesetzliche Vorschriften nicht einkleiden. Und dadurch verliert das practische Interesse derselben. Ich habe daher bei der Aufstellung dieser meiner Grundsätze über die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen und die Bestrafung derselben zugleich immer daran gedacht, ob solche sich auch in einem Criminalgesetzbuche gehörig aussprechen lassen und wie sie sich darin wohl ausnehmen würden. Aber auch in dieser Rücksicht fand ich dieselben nicht bedenklich. Vielleicht überzeugen sich meine Leser davon ebenfalls, wenn ich die darüber von mir gemachten Versuche noch

niederschreibe. Ich halte es zuvörderst für nöthig, die Bestimmungen, wer als unmittelbarer, oder mittelbarer Thäter eines Verbrechens, ferner als Gehülfe bei dessen Verübung und als Begünstiger desselben anzusehen sey, von den Bestimmungen der Strafen dieser verschiedenen Subjecte eines Verbrechens zu trennen. Es gewinnt dadurch die Uebersicht und die Deutlichkeit derselben. Ich glaube sogar, daß ohne die Trennung dieser Bestimmungen, da die aufgestellten Begriffe von den gewöhnlichen Ansichten abweichen und die Umstände, welche bei demselben in Betrachtung kommen, sehr manchfaltig sind, der Zweck verfehlt werden und die Justizpflege Gefahr laufen dürfte. Man fordert von dem Richter zu viel, wenn man verlangt, daß er die Bestimmung der Mitthäter, Gehülfen und Begünstiger aus den Strafordnungen sich selbst abstrahire.

§. 62.

In dem Abschnitte von den Begriffen der verschiedenen Theilnehmer an einem Verbrechen und der Begünstiger desselben dürften die gesetzlichen Bestimmungen darüber in folgenden Sätzen sich ausdrücken lassen:

Mitthäter oder Mitschuldige eines Verbrechens.

Art. 1. Haben mehrere Personen zu einem Verbrechen gewirket, so ist jede derselben als Mitthäter dieses Verbrechens anzusehen, die Mitwirkung mag vor, oder bei den Handlungen, welche den Thatbestand desselben ausmachen, geschehen und zur Vollbringung der That unentbehrlich, oder entbehrlich gewesen seyn.[76]

---

76) Da die Worte: verbrecherische Handlung, bei der Zurechnung der That an sich, welche hier bestimmt wird, in einem weitern Sinne, als der Ausdruck: Verbrechen, gewöhnlich gebraucht wird, zu nehmen sind, (§. 38 u. 39.) so ist es nöthig, die Handlungen, welche der Thatbestand eines Verbrechens in sich begreift, von andern Hand-

Art. 2. Es sind nicht weniger diejenigen zu den Mitthätern eines Verbrechens zu zählen, welche den zu dem Thatbestande desselben erforderlichen Erfolg der That dadurch, daß sie die demselben entgegenstehenden Hindernisse entfernen, oder die Anwendung der Gegenmittel hindern, herbeiführen.[77])

Art. 3. Die Unterlassung der Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens ist unter den Mitwirkungen zu demselben und also auch unter denjenigen Handlungen, durch welche Jemand Mitthäter eines Verbrechens wird, nicht begriffen. (Art. 14.)[78])

Art. 4. Es soll ein Ereigniß als der Erfolg einer verbrecherischen That dem Thäter angerechnet und dieser, ohne Unterschied, ob solches

1) durch die That allein, oder in Verbindung mit einer andern Ursache hervorgebracht wurde,

2) unmittelbar, oder mittelbar aus der That enstand,

3) mit der That nothwendig verbunden, oder diese auch ohne dasselbe denkbar und in dem letztern Falle

---

lungen, durch welche Jemand zur Verübung derselben etwas beiträgt, zu unterscheiden. Es wird ferner durch den Zusatz, daß davon, ob das Verbrechen auch ohne die vor dessen Verübung geleistete Hülfe vollbracht werden konnte, oder nicht, der Begriff eines Mitthäters nicht abhänge, einem Mißverständnisse vorgebeugt, da man bisher das Gegentheil angenommen hat.

77) Durch die ausdrückliche Bestimmung des Falls, in dem Jemand durch eine nach Vollendung einer verbrecherischen Handlung geleistete Hülfe Mitthäter des Verbrechens werden könne, werden die übrigen Fälle, in denen man solches ohne Grund auch annimmt, ausgeschlossen. (§. 36.)

78) Diese Vorschrift ist aus dem Grunde nicht zu übergehen, weil bisher die Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens als eine Mitwirkung zu demselben angesehen wurde. (§. 37.)

4) vermöge der That wahrscheinlich, oder blos möglicher Weise zu erwarten war,

für den Urheber dieses Erfolgs betrachtet werden.[79])

Mittelbare Thäter eines Verbrechens.

Art. 5. Wer in einem Andern den Entschluß zu einem von demselben verübten Verbrechen, bewirkt hat, da er ihm z. B.

1) auf den Fall der Verübung des Verbrechens einen Lohn, oder sonst einen Vortheil zusicherte, oder,
2) im entgegengesetzten Falle, ein Uebel androhete, oder
3) als seinem Untergebenen die Begehung des Verbrechens anbefahl, oder
4) die Verübung des Verbrechens rieth,[80]) oder
5) das Verbrechen als eine erlaubte Handlung vorstellte, oder
6) in ihn mit Bitten, das Verbrechen zu begehen, drang,[81])

der ist dieses Verbrechens als mittelbarer Thäter schuldig.

Art. 6. Hat Jemand die Aeußerung, durch welche er einen Andern zu dem Entschlusse, ein Verbrechen zu begehen, bewogen hat, nachher zurückgenommen, so ist er auch in diesem Falle noch als mittelbarer Thäter des, zu Folge seiner Aeußerung, verübten Verbrechens anzusehen, wenn

---

79) Es ist bekannt, welche irrige Vorstellungen es über den Urheber einer Folge gegeben habe und zum Theil noch gebe. (§. 29 bis 34.)

80) Es bewendet bei der Ertheilung eines einfachen Raths zu einem bestimmten Verbrechen. Wer Jemanden einen instructiven Rath zu einem Verbrechen giebt, der wird unmittelbarer Thäter des zu Folge desselben verübten Verbrechens. (§. 47.)

81) Den Fall des Auftrags habe ich übergangen, da er, wenn man den Ausdruck: Auftrag, in dem Sinne des römischen Rechts nimmt, nicht leicht vorkommen dürfte und derselbe in der weitern Bedeutung unter den angeführten Fällen mit enthalten ist.

die Zurücknahme dem letztern zu der Zeit, wo dieser dadurch von der Vollbringung des Verbrechens noch abgehalten werden konnte, nicht bekannt wurde.[82])

Art. 7. Im entgegengesetzten Falle ist eine zurückgenommene Aeußerung, wenn sich der Andere an die Wiederrufung derselben nicht kehrte, sondern das Verbrechen dennoch verübte,[83]) theils als der Versuch des angesonnenen Verbrechens, theils als eine gefährliche Handlung, durch welche Jemand einen Andern wider seinen Willen verletzt hat, anzusehen.

Art. 8. Verbrechen, die Jemand einem Andern nicht ausdrücklich angesonnen hat, ohne welche aber das angesonnene Verbrechen nicht verübt werden konnte, werden als stillschweigend angesonnen betrachtet. (§. 50.)

Art. 9. In andern Fällen kommt, wenn derjenige, in dem der Entschluß, ein Verbrechen zu begehen, von einem Andern hervorgebracht worden ist, ein Verbrechen anderer Art, oder ein größeres Verbrechen derselben Art, als von ihm verlangt worden war, verübte,[84]) so wie

---

82) Auf die Größe der Strafe kann die Zurücknahme eines verbrecherischen Ansinnens, rücksichtlich der dadurch bewiesenen Reue, auch in den Fällen, wenn der zu dem Verbrechen Bestimmte von derselben zu der Zeit, wo er noch von dessen Vollbringung abgehalten werden konnte, keine Nachricht erhielt, einen Einfluß haben. Davon ist aber hier nicht die Rede. (§. 50.)

83) Der Fall dürfte zwar selten vorkommen. Denn bei der Zurücknahme eines Versprechens, oder einer Drohung, oder eines Befehls, oder einer Bitte, oder der Vorspiegelung, daß das Verbrechen eine erlaubte Handlung sey, fällt der Bestimmungsgrund ganz weg. Er ist aber doch denkbar. Es kann unter andern die Zurücknahme des zu einem Verbrechen ertheilten Raths, wenn die Gegengründe dem zu dessen Verübung Bestimmten nicht überwiegend erscheinen, ohne Erfolg seyn.

84) Es erscheint zwar in dem Falle, wenn Jemand ein größeres Verbrechen derselben Art, als ihm angesonnen worden war, verübt hat,

eine dem Ansinnen beigefügte Bedingung nicht beachtete, in Ansehung des letztern, die Vorschrift des 7. Art. ebenfalls in Anwendung. (§. 50.)

Art. 10. Die Nichtachtung einer Bestimmung, rücksichtlich der Zeit, oder des Orts, wann, oder wo das Jemanden angesonnene Verbrechen verübt werden sollte, oder in Ansehung eines andern Nebenumstandes, von dem die Verübung des Verbrechens überhaupt nicht abhängig gemacht wird, da es dabei z. B. blos auf die Erleichterung der Ausführung, oder auf die Verhütung der Entdeckung desselben abgesehen ist, begründet von der Verordnung des 5. Art. keine Ausnahme. [85])

Gehülfen bei einem Verbrechen.

Art. 11. Wer zu einem Verbrechen mitwirket und dabei die zu dem Thatbestande desselben erforderliche Absicht nicht hat, oder in dem zu dem Thatbestande desselben erforderlichen persönlichen Verhältnisse sich nicht befindet, der wird nicht dieses, sondern desjenigen Verbrechens schuldig, in welches die That, in Ermangelung der Absicht, oder des Verhältnisses, ausartet. In Ansehung des erstern Verbrechens hat der Richter denselben nur als Gehülfen zu betrachten. (§. 51.)

---

der Grundsatz: Majus complectitur minus, einzutreten; da aber das angesonnene kleinere Verbrechen wirklich nicht verübt worden ist, auch solches von dem nicht angesonnenen größern Verbrechen sich nicht getrennt denken läßt und Niemand mittelbarer Thäter eines Verbrechens seyn kann, das nicht existirt, so besteht auch in diesem Falle die Bestimmung des Willen eines Andern, das Verbrechen zu begehen, in einem blosen verbrecherischen Versuche.

85) Dergleichen Voraussetzungen, unter denen Jemand einem Andern die Verübung eines Verbrechens angesonnen hat, sind keine Bedingungen derselben. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß ich diese Vorschrift, so wie einige andere Bestimmungen, deren in der Abhandlung nicht gedacht worden ist, wegen der Uebersicht des Ganzen beigefügt habe.

Art. 12. Wenn ein Verbrechen oder eine andere unerlaubte Handlung, ihrer Natur nach, nur von einer Person, oder nur von einer gewissen Anzahl Personen verübt werden kann und im ersten Falle Jemand zu dem Verbrechen mitwirket, oder im zweiten Falle durch das Hinzukommen des Mitwirkenden diese Anzahl übersteigen wird; so ist in beiden Fällen der Theilnehmer blos als Gehülfe anzusehen. Nur diejenigen, welche Andere zur Verübung eines solchen Verbrechens bestimmen, (Art. 5.) machen davon eine Ausnahme. (§. 52.)

Verbrechen der Mitglieder einer Corporation.

Art. 13. Verbrechen, welche von den Gliedern einer Corporation, zu Folge eines Beschlusses derselben, begangen werden, sind nicht der Corporation, als solcher, sondern den einzelnen Personen, welche für die Verübung der Verbrechen stimmten, oder sonst zu derselben mitwirkten, als den Mitthätern anzurechnen.

Begünstigung fremder Verbrechen.

Art. 14. Es soll für das Vergehen einer Begünstigung angesehen werden, wenn Jemand von dem Vorhaben eines Hochverraths, oder eines Majestätsverbrechens durch Thätlichkeiten gegen den Regenten, oder einer Tödtung, oder einer Brandstiftung eine glaubhafte Nachricht hat und die Verübung eines solchen Verbrechens nicht wenigstens dadurch zu verhindern sucht, daß er eine öffentliche Behörde, oder die gefährdete Person davon in Kenntniß setzt.

Art. 15. Eines solchen Vergehens machen sich ferner diejenigen schuldig, welche von dem Thäter eines Verbrechens, wegen welches eine unschuldige Person in Untersuchung gekommen und zur Haft gebracht, oder in eine Strafe verurtheilt worden ist, Wissenschaft haben und die gerichtliche Anzeige darüber unterlassen.

Art. 16. Die Art. 14 und 15. enthaltenen Vorschriften leiden durch die Verpflichtung der Sachwalter

gegen ihre Clienten und der Geistlichen gegen ihre Beichtkinder zur Verschwiegenheit, in Ansehung der ihnen anvertrauten Vergehungen, keine Einschränkung. Nur die Verpflichtung katholischer Geistlichen macht von der Verordnung des 15. §. eine Ausnahme.

Art. 17. Es ist endlich das Vergehen einer solchen Begünstigung vorhanden, wenn Jemand einen Verbrecher durch die Wegschaffung, oder Vernichtung der zu dessen Entdeckung, oder Ueberführung dienenden Gegenstände, oder durch Verbergung, oder die Unterstützung desselben bei der Flucht der von ihm verwirkten Strafe zu entziehen sucht. [86])

Art. 18. Wegen der Art. 14. 15. und 17. angeführten Begünstigungen sind diejenigen für entschuldiget zu achten, welche die Anzeige eines Verbrechens bei einer öffentlichen Behörde, oder die Benachrichtigung der gefährdeten Personen in dem Falle, wenn letztere eine gerichtliche Anzeige zur Folge haben würde, zur Schonung ihres Ehegatten, oder Verlobten, oder eines Verwandten in gerader Linie, oder eines ihrer Geschwister, oder einer Person, mit welcher sie in derselben Linie, oder in demselben Grade verschwägert sind, unterlassen, oder Jemanden, zu dem sie in einem solchen Verhältnisse stehen, auf eine der Art. 17. erwähnten Arten der Strafe zu entziehen suchen.

Art. 19. Den Verwandten in gerader Linie sind Pflegeeltern und dergleichen Kinder gleich zu achten.

Art. 20. In Ansehung der Staatsdiener, denen die

---

86) Der Begünstiger der Verbrechen wider das Eigenthum und andere Rechte auf Sachen durch Hehlerei oder Parthiererei ist als besonderer Verbrecher in dem Capitel von jenen Verbrechen zu gedenken. (§. 36.)

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit obliegt, und anderer Personen, welche, vermöge ihrer besondern Verhältnisse, zur Verhütung beabsichtigten und zu gerichtlichen Anzeigen begangener Verbrechen entweder im Allgemeinen, oder blos in gewissen Fällen verbunden sind, bewendet es bei den schon bestehenden Verpflichtungen derselben.

§. 63.

Die Bestimmungen eines andern Abschnitts von der Bestrafung der Theilnehmer an einem Verbrechen und der Begünstiger derselben könnten folgende seyn:

Bestrafung der Mitthäter eines Verbrechens.

Art. 1. Die mittelbaren Thäter der Verbrechen sind ebensowohl, als die unmittelbaren Thäter derselben den auf solche gesetzten Strafen zu unterwerfen. (§. 58 bis 60.)

Art. 2. Von den unmittelbaren Mitthätern eines Verbrechens haben diejenigen, welche die den Thatbestand desselben ausmachenden Handlungen verüben helfen, höhere Grade der dem richterlichen Ermessen überlassenen Grade der Strafen verwirkt, als andere, welche vor, oder nach dieser Handlungen zur Verübung des Verbrechens etwas beitrugen. (§. 56 und 57.)

Art. 3. Die Strafbarkeit der letztern steigt, oder vermindert sich, je nachdem ihre Mitwirkung zu dem Verbrechen den Handlungen, welche der Thatbestand desselben in sich begreift, sich mehr, oder weniger näherte.

Art. 4. Es sind ferner beide Arten der unmittelbaren Mitthäter, so wie die mittelbaren Mitthäter eines Verbrechens, mehr oder weniger strafbar, je nachdem sie zur Verübung desselben mehr, oder weniger wirkten.

Art. 5. Ist die Strafe eines Verbrechens zugleich dem niedrigsten Grade nach bestimmt und hat sich Jemand

auf eine so entfernte, oder so geringfügige Art einer Mitwirkung desselben schuldig gemacht, daß auch dieser Grad dem Vergehen nicht angemessen erscheint, so ist es dem Richter gestattet, auf eine Strafe unter demselben zu erkennen.

Art. 6. Es wird nicht weniger der Richter ermächtiget, die, ohne demselben eine Wahl zwischen mehrern Graden zu überlassen, bestimmten Strafen zu mildern, oder in eine gelindere Strafart zu verwandeln, wenn der Art. 5. erwähnte Fall, rücksichtlich einer solchen Strafbestimmung, eintritt. (§. 57.) [87])

Bestrafung der Gehülfen bei einem Verbrechen.

Art. 7. Ein Gehülfe, dessen Handlung in ein anderes Verbrechen, als zu welchem er mitgewirkt hat, ausartet, verfällt in die Strafe des erstern. (§. 57.)

Art. 8. Außerdem ist die Größe der Strafe eines Gehülfen von der Größe des Verbrechens, zu welchem er eine Hülfe leistete, und davon abhängig, ob er auf eine nähere, oder entferntere Art an dem Verbrechen eines Andern Theil genommen, mehr, oder weniger zu dessen Verübung beigetragen, als Mitglied einer Bande sich so vergangen und aus der Hülfleistung zu fremden Verbrechen ein Gewerbe gemacht hat, oder nicht.

Art. 9. Die Strafen der Gehülfen können bis auf

---

87) Der Art. 5. vorausgesetzte außerordentliche Fall wird zwar selten vorkommen. Er kann sich aber doch ereignen. Und auf einen solchen Fall, darf dem Richter ein eigenes Ermessen nicht ganz abgeschnitten werden. Sollte auch dabei die öffentliche Sicherheit einige Gefahr laufen, so ist diese doch nicht so groß, als die Gefahr, welcher die Angeschuldigten durch eine zu große Beschränkung des richterlichen Ermessens ausgesetzt werden. Vergl. meine Bemerk. zu dem Entw. eines Criminalgesetzb. für das Königr. Sachsen, in dem Buche Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgeb. in Deutschl. von Mittermaier S. 32 ff.

ein Drittheil der auf den Verbrechen, zu deren Verübung sie beigetragen haben, stehenden Strafen steigen. [88])

Art. 10. In dem Art. 7. gedachten Falle sind die über die Bestrafung der in einer Person zusammentreffender Verbrechen bestimmten Vorschriften ebenfalls in Anwendung zu bringen. (§. 57.)

Art. 11. Durch die Begünstigung der Verbrechen Anderer werden Strafen bis zu 3 Monaten verwirkt. Strafen der Begünstigung gemeines Verbrechens.

Art. 12. Außer der Größe des begünstigten Verbrechens und den Graden der Begünstigung, ist bei der Bestrafung dieses Vergehens auf den Beweggrund dazu und insbesondere darauf zu sehen, ob Jemand dabei mehr die Person des Verbrechers, als das Verbrechen selbst berücksichtiget habe.

---

88) Die Strafen der Gehülfen bei einem Verbrechen werden zwar in mehrern einzeln Fällen besonders bestimmt, es geschieht solches aber nicht in allen und kann nicht in allen geschehen. Auch geben diese Vorschriften dem Richter ein Anhalten bei relativ bestimmten Strafen.

Verbesserungen.

Seite 20 Zeile 16 von oben, l. Unhaltbarkeit, anstatt Anhaltbarkeit.
= 94 = 8 von unten, l. abgesehen, anstatt obgesehen.
= 100 = 5 von oben, l. bestimmt, anstatt bestimmte.

Dresden, gedruckt bei Carl Meinhold,
Kreuzgasse Nro. 532.

